

AR 25456

3/30

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BERLIN - ANNOUNCEMENTS & STATUTES 1898-1933

ARCHIVES

Statuten
der
medizinischen Facultät

der
Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu
Berlin.

1898.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke)
Berlin, Lindenstrasse 158.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von der Bestimmung und den Geschäften der medicinischen Facultät im Allgemeinen	Seite
§ 1—5	1

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung der medicinischen Facultät als Behörde betrachtet § 6—39	3
I. Von den Mitgliedern der Facultät und deren Aufnahme § 6—9	3
II. Von der Wahl des Decans § 10—15	5
III. Vom Decanat § 16—21	6
IV. Vom Geschäftsgange bei der Facultät § 22—36	9
V. Von der Facultätskasse § 37—39	14

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht der medicinischen Facultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit § 40—68	15
I. Von den Lehrern und den Vorlesungen der Facultät § 40—55	15
II. Von der Habilitation der Privatdocenten § 56—68	24

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Facultät über die Studenten und von den Beneficien und Prämi- en § 69—94	30
I. Von der Inscription und dem Albo § 69—73	30
II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten § 74—79	32
III. Von den Beneficien § 80—86	34
IV. Von der Preisbewerbung § 87—90	36
V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen § 91—94	38

Fünfter Abschnitt.

	Seite
Von der Ertheilung der Doctorwürde § 95—132	42
I. Von dem Grade, welchen die Facultät ertheilt § 95	42
II. Von der Bewerbung um die Promotion § 96—98	42
III. Von dem medicinischen Tentamen § 99—101	45
IV. Von dem Examen rigorosum § 102—107	47
V. Von der Disputation § 108—115	49
VI. Vom feierlichen Aete der Promotion § 116—118	50
VII. Von den Wirkungen der Promotion § 119—121	51
VIII. Von den Promotionen honoris causa § 122—125	52
IX. Von den Kosten der Promotion § 126—129	53
X. Von der Nostrification § 130—132	55
Sponson der Doctoren der Medicin	57

Statuten
der
medicinischen Facultät
der
Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.¹⁾

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 31. October 1816 der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität zu ertheilen geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen medicinischen Facultät folgende Statuten:

Erster Abschnitt.

Von der Bestimmung und den Geschäften der medicinischen Facultät im Allgemeinen.

§ 1.

Die medicinische Facultät umfaßt in Hinsicht auf die ihr zugehörigen Lehrfächer das gesammte Gebiet der Heilkunde und Heilkunst. Ihre Bestimmung ist, durch gründliches Lehren beider eben sowohl für die wissenschaftliche Fortbildung derselben zu wirken, als auch die der Heilkunst sich widmenden Studirenden zur Ausübung ihres Berufs vollständig vorzubereiten.

¹⁾ Die Redaction der Zusätze und Anmerkungen ist am 1. October 1898 abgeschlossen.

§ 2.

Insofern die medicinische Facultät im weiteren Sinne eine Corporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten für den Königlichen Dienst vereideten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studenten. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, inwiefern sie Doctoren der Medicin [und nicht mehr bloß Professores designati]¹ sind. Diese Behörde übt unter dem Vorsitze des Decans die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen unabhängig vom Senat aus.

1. Anmerkung. Die Worte: „und nicht mehr bloß Professores designati“ fallen, nach Ministerialrescript vom 17. Sept. 1870, weg. Vergl. §§ 6 und 9.

§ 3.

Die Rechte und Verpflichtungen der medicinischen Facultät, als Behörde betrachtet, betreffen:

1. die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit;
2. die Aufsicht über die Studenten in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht und die Ertheilung der Beneficien und Prämien;
3. die Ertheilung der Doctorwürde und die Nostrification der auf ausländischen Universitäten erernten Doctoren;
4. die Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichtlich medicinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden.

§ 4.

Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Facultäten nimmt die medicinische Facultät bei feierlichen Repräsentationen den nächsten Platz nach der juristischen Facultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Decan.

§ 5.

Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, sowie sämmtliche Privatdocenten

nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doctor-Promotion, des Patents oder Decrets der Anstellung bei der Facultät, sowie des Ausscheidens eines jeden oder der Versetzung in eine andere Kategorie genau angemerkt werden.

Zusatz. Die Amtstracht des Decans, der Professoren und der Privatdocenten der medicinischen Facultät ist durch Allerhöchste Ordres vom 23. Juli 1845 bezw. 30. Juli 1853 wie folgt bestimmt:

Der Decan der medicinischen Facultät trägt über dem gewöhnlichen schwarzen Frack ein vorn offenes, weites und faltiges Oberkleid, den sogenannten Lutherrock, von wollenem Stoff in der Facultätsfarbe (scharlachroth). Die ordentlichen Professoren tragen über dem gewöhnlichen schwarzen Frack schwarze Lutherröcke von wollenem Stoff mit der Facultätsfarbe in der Art gefüttert, daß an beiden Seiten vorn, vom Kragen bis zu dem an die Knöchel reichenden Saum, sowie an den Aufschlägen und an den Aermelöffnungen, die Farben zu sehen sind. Die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten tragen über dem schwarzen Frack schwarze Lutherröcke ohne die Facultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämmtliche Docenten der medicinischen Facultät runde Baretts in der Facultätsfarbe.

Die Decane haben nach dem Ministerialerlaß vom 28. October 1845 in ihrer Amtstracht zu erscheinen, wenn sie zu Couren oder von Seiner Majestät dem Könige in ihrer Eigenschaft als Decane zu einer, mit einem Diner oder Souper verbundenen Cour befohlen werden sollten. Zu den nicht mit einer Cour verbundenen Dinern und Soupern bei Seiner Majestät dem Könige und bei den Prinzen Königlichen Hoheiten können sie jedoch ohne Lutherrock erscheinen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung der medicinischen Facultät als Behörde betrachtet.

§ 6.

Die medicinische Facultät, als Behörde betrachtet, besteht aus sämmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, inwiefern sie Doctoren der Medicin [und nicht bloß Professores designati]¹ sind, und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen, mit Ausnahme des Abschn. V § 129. 4 und 5 benannten Falles, alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Facultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentliche Professoren an einer gesetzmäßig constituirten Universität.

1. Anmerkung. Die Worte: „und nicht mehr bloß Professores designati“ fallen wie in § 2 fort. Vergl. auch § 9.

I. Von den Mitgliedern der Facultät und deren Aufnahme.

§ 7.

Wer als berufener ordentlicher Professor in die Facultät eintreten will, muß den medicinischen Doctorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der medicinischen Facultät irgend einer gesetzmäßig constituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt (Univ.-St. Abschn. II § 2).

§ 8.

Für einen ordentlich promovirten Doctor der Medicin ist in Beziehung auf den im § 7 bestimmten Punkt nur derjenige zu achten, welcher den Doctorgrad von der medicinischen Facultät einer gesetzmäßig constituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen oder honoris causa und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine in das Gebiet der medicinischen Facultät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Facultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors anzusetzen sein möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt sein sollte, ihn nach Masfgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doctorgrades gänzlich zu erlassen.

§ 9.

[Jeder für die Facultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdocent oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amtes als ordentlicher Professor und seinem Eintritte in die Facultät oder binnen eines Vierteljahres nach dem Antritte seines Amtes, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sei dem, daß er gleich anfänglich durch Provocation auf die Universitäts-Statuten (Abschn. II § 2) eine jährige Frist sich anbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernante ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe,

wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität nebst den übrigen besonders berechtigten Personen ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Ersehen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache halte, wozu er durch einen unter der Autorität des Rectors und Decans abgefalsten, auf eigene Kosten zu druckenden und an die Mitglieder des Ministeriums wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog und sonst der Ernante designatus; als solcher ist er weder in der Facultät stimmtähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.]¹

1. Anmerkung. § 9 ist, nach Ministerialrescript vom 17. Sept. 1870, aufgehoben, doch bleibt es jedem neuberufenen Professor unbenommen, sein Amt durch einen öffentlichen Redeact anzutreten.

§ 10.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Facultät aus ihrer Mitte auf ein Jahr jedesmal einen Decan (Univ.-St. Abschn. II § 10).

II. Von der
Wahl des
Decans.

§ 11.

Der Decan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rectors gewählt und der Gewählte dem fungirenden Rector sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne (ibid. § 11).

§ 12.

Die Wahl des Decans geschieht von den zu diesem Zweck versammelten Mitgliedern der Facultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stim-

men erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte oder die zwei relativ größten Zahlen haben (insofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleich viel Stimmen und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung (vergl. § 31).

§ 13.

Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum Decan erwählt werden.

§ 14.

Jedes Facultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Decanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen (Univ.-St. Abschn. II § 12). Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Facultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig sein sollen.

§ 15.

Wenn ein Facultätsmitglied krank oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Decanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Decanat anzunehmen geneigt sei, einsenden (Univ.-St. Abschn. II § 13), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen § Anwendung finden.

§ 16.

Die Übernahme des Decanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rectoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage (Univ.-St. Abschn. II § 11, Abschn. III § 12)¹. Der niederlegende Decan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Decan selbst zu den Acten zu schreiben hat.

III. Vom Decanat.

1. Anmerkung. Als Tag des Rectorats-Wechsels und der Erneuerung des Senats ist durch Ministerialerlaß vom 28. October 1845 der 14. October und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der 13. October bestimmt.

§ 17.

Der Decan eröffnet alle an die Facultät als solche gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung controllirt, und bringt das Eingegangene sowie seine eigenen oder eines jeden Facultäts-Mitgliedes Vorschläge bei der Facultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen gehörigen Orten aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten (Univ.-St. Abschn. II § 14).

§ 18.

Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Facultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Collegiums den Vorsitz und bringt die Facultäts-Beschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Facultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodecan constituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, außer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Decans von selbst eintretenden Prodecan, zu übernehmen verpflichtet ist (Univ.-St. Abschn. II § 15). Er schreibt ferner die zu der Facultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben [und in das dazu gehörige alphabetische Register]¹ ein, führt das Album der Lehrer der Facultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der medicinischen Facultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Facultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Facultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungs-Commission der Universität und besorgt alle übrigen in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Facultät und sein besonderes Amtssiegel.

1. Anmerkung. Diese Bestimmung ist durch Ministerialerlafs vom 24. November 1877 aufgehoben.

Zusatz. Zu den Obliegenheiten des Decans gehört ferner die Besorgung derjenigen Geschäfte, für die seine Leitung oder Mitwirkung durch die Statuten der für Studierende der hiesigen Universität bestimmten Stipendienstiftungen in Anspruch genommen wird.

§ 19.

Der Decan hat die Alba [und übrigen Namenlisten]¹ und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse und ist dafür und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Acten der Facultät verantwortlich; für letztere insofern, als die Registratur-Beamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Facultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Decan dafür verantwortlich ist.

1. Anmerkung. Vergl. § 18 Zusatz 1.

§ 20.

Die Einkünfte des Decans bestehen:

- a. in einem Fünfundzwanzigtheile der für medicinische Promotionen zu erlegenden Gebühren zur Bestreitung der mit der Prüfung verbundenen Kosten;
- b. in zwei Fünfundzwanzigtheilen derselben Gebühren für die Promotion selbst;
- c. in den Gebühren für die Inscription in das Album Facultatis, für welche er von jedem Studirenden der medicinischen Facultät, der noch nicht auf einer als solche anerkannten Universität immatriculirt gewesen, einen Thaler, oder wenn derselbe auf einer solchen bereits immatriculirt gewesen, die Hälfte erhält;
- d. in den Gebühren von einem Thaler für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses eines Studirenden der medicinischen Facultät;
- e. in einem Zehntheile der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden;
- f. in fünf Thalern Gold für jede von dem Decan eingeleitete bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probe-schriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdocenten.

Wird die Promotion eines Candidaten nicht mehr unter dem Decan verrichtet, unter welchem der Candidat examinirt worden, so erhält der Decan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, die unter b. genannten zwei Fünfundzwanzigtheile, wogegen der unter a. benannte ein Fünfundzwanzigtheil dem Decan verbleibt, unter welchem der Candidat geprüft worden.

Hält der Habilitandus die Probe-Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Decan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so können die Gebühren demjenigen Decan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

Anmerkung. Statt „einen Thaler“ muß es heißen „3 Mark“ und statt „5 Thaler Gold“ „17 Mark“.

§ 21.

Ist der Decan krank oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Decanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodecan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Decanats für seine Person keine Ansprüche. Wird das Decanat durch Tod, Abberufung oder Abdication, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Decan eintreten oder eine neue Wahl stattfinden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittve und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.¹

1. Anmerkung. Nach dem Ministerialerlafs vom 4. Mai 1842 soll beim Tod eines Decans während seines schon begonnenen Amtsjahres der Prodecan oder dessen Vorgänger die Leitung der Geschäfte bis zum Ablauf des Decanats übernehmen; wenn dagegen der bereits gewählte Decan vor dem Amtsantritt stirbt oder gänzlich ausscheidet, soll sofort zu einer Neuwahl geschritten und der Gewählte zur Bestätigung dem Ministerio angezeigt, die Verwaltung der Geschäfte aber bis zur erfolgten Bestätigung dem Prodecan oder dessen Vorgänger übertragen werden.

§ 22.

Die Versammlungen der Facultät werden in der Regel im Senats-IV. Vom Geschäfts-gänge bei der Facultät. zimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Decan auch das Recht, die Facultät in seiner Wohnung zu versammeln, insofern er im Universitätsbezirke wohnt (Univ.-St. Abschn. II § 16).

§ 23.

Jedes Facultätsmitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird. In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Decan seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse ohne Genehmigung des Decans verlassen, welcher, wenn er den früheren Weggang zulässig findet, in dem Protocoll hiervon Meldung zu thun hat.

§ 24.

In den Sitzungen ruft der Decan die Mitglieder der Facultät sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar nach dem Facultätsalter (Abschn. II § 6), so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung.

In allen Fällen entscheidet, sowie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen, mit Ausnahme des Abschn. V § 123 angeführten Falles, die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Decans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Decans.

Glaubt aber Jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befinden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Acten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, sowie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Facultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schiekt der Decan nachher das Protocoll der Sitzung, jedoch ohne die Voraeten zu, um sie von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

§ 25.

Nach abgemachten Vorträgen des Decans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§ 26.

Das Protocoll der Sitzung führt der Decan, unterschreibt dasselbe, mit Ausschluß des im § 105 bestimmten Falles, für sich allein, und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angesetzt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Decan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden anderen Gegenstand verhandelt, und falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protocoll aufzunehmen, und dasselbe in dem Protocoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protocoll verlesen.

Anmerkung. Durch die Bestimmung im § 26 — in Verbindung mit § 25 — ist die Regel, daß die mündlichen Verhandlungen der Facultät auf die Gegenstände gehen sollen, die in der Einladung bezeichnet sind, keineswegs aufgehoben; vielmehr ist durch die Fassung: „in jeder gültig berufenen“ . . . bis . . . „darüber beschlossen werden“ nur eine Ausnahme angedeutet und insoweit nachgelassen, als die Sache dazu reif befunden wird, so daß es in letzterer Rücksicht den Facultätsmitgliedern unbenommen bleibt, gegen die Beschlußnahme über einen vorher nicht angezeigten Gegenstand zu protestiren. Vergl. Ministerialerlaß vom 28. Januar 1840.

§ 27.

Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Decan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen oder neue Vorschläge oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Decan eine Übersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebnis erwarten ließe, eine Facultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Decan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch

steht es dem Decan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Circular oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protocoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als nach § 24 durch Zusendung des Protocolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§ 28.

Wenn die Facultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§ 29.

Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Decans vereinigen läßt, oder die Facultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Facultätsmitgliede oder einer Commission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrages in der Facultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Facultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Facultät zu berichten.

§ 30.

Die Facultät ist berechtigt, wegen Ungebährlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Facultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Decan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protocoll vermerkt wird. Sollte aber die Facultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich über den Decan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Decans, welcher alsdann in die Function eines Prodecans eintritt, auf den an diesen Prodecan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Decan sowohl vorher von einem solchen

Schritte als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und ist er seinerseits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Actenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 31.

Sowohl der Decan als jedes andere Mitglied der Facultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§ 32.

Ein jedes Mitglied der Facultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§ 33.

Jedem bei einer der Abschn. III 42, 59 u. 60 und Abschn. IV § 88 bezeichneten Sitzungen der Facultät ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden Facultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbusse von einem Thaler Courant von der ihm zustehenden Dividende der Kasse am Schlusse des Decanats abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Busen einen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

Anmerkung. Statt „einem Thaler Courant“ muß es heißen „3 Mark“.

§ 34.

Die Facultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Secretär der Universität zu übertragen, sowie sie sich auch Behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient (Univ.-St. Abschn. V § 10 u. 11).

§ 35.

Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, sowie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Facultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämtlichen Mitgliedern der Facultät, den Decan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel „Decan und Professoren der medicinischen Facultät der König-

lichen Friedrich-Wilhelms-Universität hieselbst“ unterschrieben¹. Die Correspondenz mit dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, mit dem Rector und Senat der Universität, mit dem Universitäts-Gericht und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Facultät angebracht haben, die Zeugnisse, Facultäts-Signa und andere Ausfertigungen, welche auf Facultäts-Beschlüssen beruhen oder sonst im Namen der Facultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift „Decan und Professoren der medicinischen Facultät etc.“ Namens derselben, aber blofs mit namentlicher Unterzeichnung des Decans. Diejenigen Schreiben des Decans, welche blofs den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, dem Rector, und dem Rector und Senat und dem Universitäts-Gerichte betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

1. Anmerkung. Der Ministerialerlass vom 2. November 1875 verfügt, dafs Berichte an Seine Majestät den König unter der Formel „Decan und Professoren u. s. w.“ von sämtlichen Mitgliedern der Facultät, wie in § 35 vorgesehen, unterzeichnet sein müssen. Berichte an den Minister unterzeichnen, nachdem sie der Facultät im Concept vorgelegt und genehmigt sind, der Decan und der Prodecan unter Vorsetzung derselben Formel.

§ 36.

Das grofse Siegel der Facultät und bei gedruckten Formularen der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Decans gebraucht.

§ 37.

Die Einkünfte der Facultät bestehen:

1. in den Nostrificationsgebühren;
2. in dem etwa nach Abzug dessen, was statutenmäfsig an Einzelne bezahlt wird, verbliebenen Überrest der Gebühren der Promotion;
3. in den Gebühren der Habilitation nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und
4. in den § 33 angeführten Strafgeldern.

Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Decanats unter alle Mitglieder der Facultät gleich vertheilt, so jedoch, dafs die Abschn. II

V. Von der
Facultäts-
kasse.

§ 33 bestimmten Bufsen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Facultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittve oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Facultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§ 38.

Die Ausgaben der Facultät, mit Inbegriff der Formularen zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den § 37 benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa aber trägt der Decan, sowie er auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularen für die Abgangszeugnisse seinen verhältnismäfsigen Beitrag zu leisten hat.

§ 39.

Der abgehende Decan legt der Facultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt werden mufs. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Decanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protocoll circulirt bei der § 37 verordneten Vertheilung unter den Mitgliedern der Facultät.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht der medicinischen Facultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

§ 40.

Zu den Hauptdisciplinen, über welche nach den Universitäts-Statuten (Abschn. II § 6) jeder, der vier-volle auf einander folgende Jahre den medicinischen Studien auf der hiesigen Universität obliegt, Vorlesungen zu hören Gelegenheit haben soll, sind zu zählen: Encyklopädie und Methodologie der Medicin, allgemeine und specielle Anatomie, vergleichende und pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Pharmakologie und Pharmakodynamik nebst

1. Von den
Lehrern und
Vorlesungen
der Facultät.

Formulare, specielle Pathologie, Semiotik, specielle Therapie, Diaetetik, Geschichte der Medicin, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshülfe, Operations- und Verbandslehre nebst Übungen, gerichtliche Medicin, medicinische Polizei und Lehre der Epizootien, Secirübungen an Leichnamen, medicinisches, geburtshülffliches und ophthalmiatisches Clinicum.

Anmerkung. Vergl. Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883.

§ 41.

Die medicinische Facultät ist, wie alle übrigen Facultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete soweit verantwortlich, daß jeder, der vier volle aufeinander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben wenigstens zu zweien Malen Vorlesungen zu hören.

Hierbei dürfen außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdocenten mit in Anschlag gebracht werden (Univ.-St. Abschn. II § 6).

Um dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Facultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären (ibid. § 7).

§ 42.

Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Decan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle und Collisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden.

Die in dieser Versammlung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Facultät trifft die in § 33 verordnete Geldstrafe.

§ 43.

Das Recht, bei der Facultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die

Privatdocenten (Univ.-St. Abschn. VIII § 2). Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht, zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdocenten.

Anmerkung. Hierzu treten als weitere Kategorie die „ordentlichen Honorar-Professoren“.

§ 44.

Die Privatdocenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren [haben zwar schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen]¹, sie sind aber gehalten, nach den Abschn. II § 7 u. 9 dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doctorgrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben [und sich zu habilitiren]².

1. Anmerkung. Die Worte „haben zwar schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen“ sind durch Ministerialerlaß vom 17. Sept. 1870 aufgehoben.

2. Anmerkung. Die Habilitationspflicht der Professoren ist durch Ministerialerlaß vom 17. Sept. 1870 aufgehoben.

§ 45.

Für die Hauptfächer der Facultät bestehen vorläufig neun ordentliche Nominalprofessuren und zwar:

1. für die medicinischen Naturwissenschaften mit Einschluss der vergleichenden Physiologie (Naturgeschichte, medicinische Botanik und Chemie);
2. für die Anatomie, verbunden mit dem Vortrage der vergleichenden und der pathologischen Anatomie und der Physiologie in der Regel;
3. für die theoretische Medicin (allgemeine Pathologie, Semiotik, allgemeine Therapie);
4. für die Arzneimittellehre, verbunden mit dem Vortrage über das Formulare, Toxikologie und Diaetetik;
5. für die praktische Medicin und ärztliche Klinik (specielle Pathologie und Therapie), nebst medicinischer Klinik der somatischen und psychischen Krankheiten;
6. für die Chirurgie und Augenheilkunde mit chirurgischer und augenärztlicher Klinik;

7. für Geburtshülfe und geburtshülflche Klinik;
8. für Staatsarzneikunde (gerichtliche Medicin und medicini-
sche Polizei);
9. für Geschichte und Litteratur, Eneyklopädie und Methodo-
logie der medicinischen Wissenschaft.

Sind alle Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu erachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Professur vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Facultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen.

Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maßgabe des Bedürfnisses der Facultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

Anmerkung. Im Jahre 1898 bestehen folgende etatsmäßige ordentliche Professuren:

1. für Anatomie;
2. für allgemeine Anatomie und Entwicklungslehre;
3. für Physiologie;
4. für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
5. für Arzneimittellehre;
6. für praktische Medicin und ärztliche Klinik;
7. für praktische Medicin und ärztliche Klinik;
8. für Psychiatrie und Nervenkrankheiten mit Klinik;
9. für Chirurgie mit chirurgischer Klinik;
10. für Chirurgie mit chirurgischer Klinik;
11. für Augenheilkunde mit Klinik;
12. für Geburtshülfe und geburtshülflch-gynäkologische Klinik;
13. für Geburtshülfe und geburtshülflch-gynäkologische Klinik;
14. für Hygiene.
15. für Kinderheilkunde mit Klinik.

§ 46.

Sollte ein Mitglied der medicinischen Facultät Vorlesungen ankündigen, welche der Decan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jenes an den Decan der andern betreffenden Facultät zu verweisen, wobei ihm auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung der Recurs an das Ministerium unbenommen bleibt. Ebenso müssen umgekehrt akademische Docenten, die einer andern Facultät angehören und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der medicinischen Facultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen im Falle der Verweigerung ebenfalls der Recurs an das Ministerium frei steht.

§ 47.

Ein jeder zu der Facultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet.

Privatdocenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ.-St. Abschn. VIII § 3 und 4). Auch ist den Privatdocenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

Zusatz. Ministerialverordnung vom 11. October 1847: In der Regel soll kein Docent befugt sein, eine Vorlesung, welche er gegen Entgelt zu halten beabsichtigt, einseitig für ein geringeres als das für Vorlesungen der Art herkömmliche Honorar zu halten, mag die Vorlesung privatim, mag sie privatissime gehalten werden. Die Decane resp. die Facultäten haben die Befolgung dieser Bestimmung in geeigneter Weise zu überwachen. Wünscht ein Docent ausnahmsweise für ein geringeres als das observanzmäßige Honorar zu lesen, so hat er dazu in einem motivirten Gesuch die Genehmigung der Facultät nachzusuchen, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Die Genehmigung der Facultät ist auch dann nachzusuchen, wenn herkömmlich das Honorar nach der auf eine Vorlesung wöchentlich zu verwendenden Stundenzahl bestimmt und letzteres abweichend von dem bisherigen Gebrauch vermindert werden soll. Gegen den Beschluss der Facultät steht den Bethelligten, d. h. sowohl demjenigen Docenten, welchem die nachgesuchte Genehmigung versagt worden, als auch demjenigen, welche sich durch die ertheilte Genehmigung verletzt finden, der Recurs an das Ministerium zu. Das Recursgesuch ist bei der Facultät einzureichen und von dieser mittelst Bericht dem Regierungs-Bevollmächtigten behufs Einholung der Entscheidung des Ministeriums vorzulegen.

Anmerkung. Laut Ministerialrescript vom 17. April 1868 hat zum Behuf einer Erweiterung der Venia legendi eine erneute Begutachtung der vorzulegenden Probeschriften durch zwei Referenten stattzufinden, auch ist eine Prüfungsgebühr von 51 Mark zu entrichten.

§ 48.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies nach § 47 nicht etwa ein Recht, mit Ausschluss anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Facultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat (Univ.-St. Abschn. II § 3).

§ 49.

Der Decan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rectors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche

die Lehrer der Facultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Decans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt sein muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 1. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbusse von 5 Thalern Courant (15 Mark) zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rector einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lections-kataloge für dieses halbe Jahr bestraft.

Der Decan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den die medicinische Facultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluss der zu ersterem gehörigen chronologischen Übersicht, und hat demnächst den 8. Januar und 8. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.

Anmerkung. Ministerialrescript vom 24. November 1853: Alle Ankündigungen von Privatdocenten betreffend Privat-Institute, klinische Institute, praktische Übungen an Kranken oder Leichen, Vorführung von Kranken und dergl. sollen weder in dem Lectionsverzeichnis noch in dem unter Autorität der Facultät geschehenen Anschläge am schwarzen Brett ferner zugelassen, auch in dem der Dissertation anzufügenden Curriculum vitae nicht erwähnt werden dürfen; nur Privatdocenten, denen die Leitung klinischer, mit dem Charité-Krankenhaus in Verbindung stehender Institute übertragen ist, sind davon ausgenommen.

Ministerialrescript vom 22. November 1858: Wenn ein Decan durch Übersehen eine ungeeignete Fassung der Ankündigung für den Katalog zugelassen hat, so ist es Pflicht seines Nachfolgers, bei den Anschlägen am schwarzen Brett die Correctar eintreten zu lassen.

§ 50.

Findet der Decan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sei es überhaupt in Ansehung seiner Person oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Decan dieses dem Einsender bemerklich zu machen und, falls letzterer sich nicht mit ihm einigt, die Facultät zu versammeln und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§ 51.

Privatdocenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Decan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§ 52.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Decan davon Anzeige machen, damit die Facultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehr-cursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§ 53.

Jeder der Facultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Decan davon Anzeige zu machen (Univ.-St. Abschn. II § 9). Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Facultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Facultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

Anmerkung. Ministerialverfügung vom 3. Nov. 1876 U. I. 5710: Während der gesetzlichen Ferienzeit bedürfen die Professoren zur Reise keines Urlaubes; nur wenn sie mit Leitung eines Instituts, das fortgesetzter Beaufsichtigung bedarf, betraut sind, müssen sie für Vertretung sorgen und Anzeige davon an den Minister machen.

§ 54.

Wenn ein Privatdocent auf ergangene Anforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht bei der Facultät zu lesen auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lectionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Decan bekannt zu machen.

Anmerkung. Als Reglement zu § 54 ist durch den Senat mit den Facultäten folgendes vereinbart worden:

1. Wenn ein Privatdocent für zwei Semester auf ergangene Aufforderung keine Anzeige gemacht hat, so wird derselbe nicht mehr zur Einreichung von Vorlesungen aufgefordert, bis er solche wieder anzeigen zu wollen erklärt.
2. Es ist beim Vorhandensein besonderer Gründe gestattet, daß der Name des Privatdocenten in dem Lectionskatalog mit der Bemerkung: „hoc semestri lectiones non habebit“ auf seinen Antrag aufgeführt werde, jedoch nur mit Hinzufügung des Grundes, weshalb derselbe nicht lesen werde.
3. Die Entscheidung darüber, ob diese Aufführung des Namens in der bezeichneten Art und mit dem angegebenen Grunde stattfinden soll, steht der Facultät zu.
4. Für die Zeit, da ein Privatdocent nicht im Verzeichniß der Vorlesungen aufgeführt ist, wird er auch nicht im Personalverzeichniß der Universität aufgeführt. (Schreiben des Rectors und Senats vom 31. October 1859.)

§ 55.

Kein Privatdocent hat als solcher und vermöge seiner Aneignung Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfnis der Facultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdocenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdocenten zulässig, und sind zunächst bei der Facultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet.¹

[Die Facultät ist befugt, einem Privatdocenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Deean Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdocenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.]²

1. **Zusatz.** Durch den Staatshaushaltsetat für 1875 wurde dem Cultusminister ein Fonds von jährlich 54 000 M. zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte zur Verfügung gestellt. Mit Beziehung hierauf erging an die sämtlichen Facultäten der Landesuniversitäten und der akademischen Lehranstalt zu Münster unter dem 24. April 1875 eine Ministerialverfügung, die im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

Aus diesem Fonds sollen theils Privatdocenten, theils solche, die sich zu solchen ausbilden wollen, unterstützt werden. Bei den letzteren ist Bedingung der Unterstützung, daß sie sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden, die Universitätsstudien absolvirt und den Doctorgrad ehrenvoll erworben haben, und namhafte Leistungen von sich hoffen lassen; in welcher Beziehung vor allem auf wissenschaftliche Arbeiten Werth zu legen ist. In dieser Hinsicht behält sich das Ministerium vor auf dem geeigneten Wege die erforderlichen Ermittlungen zu bewirken. Dagegen wünscht dasselbe bei der Ertheilung von Stipendien an schon habilitirte Privatdocenten sich regelmäßig der Mitwirkung der betreffenden Facultäten zu bedienen, welche sowohl bei den von ihnen selbst ausgehenden Anträgen auf solche Unterstützungen als bei den von ihnen erforderten Gutachten nach den nachstehenden Grundsätzen zu verfahren haben:

1. Die Stipendien sollen nur solchen gewährt werden, deren „Lage eine finanziell beschränkte ist und demgemäß dem zu Unterstützenden das Verharren in der akademischen Laufbahn bis zur Erlangung einer Anstellung unmöglich macht oder doch durch den Zwang zur Aufsuchung eines Nebenerwerbs in einem für seine wissenschaftliche Entfaltung gefährdenden Grade erschwert“. Privatdocenten, welche als Assistenten u. s. f. eine Remuneration beziehen, werden regelmäßig nicht berücksichtigt werden können.
2. Zu dem Stipendium dürfen nur solche empfohlen werden, von welchen die Facultäten „die Ueberzeugung haben, daß es im Interesse der Wissenschaft liegt, helfend einzuschreiten, und daß durch die gewährte Unterstützung nicht bloß dem betreffenden Docenten eine vorübergehende Erleichterung verschafft, sondern ein sachlicher Nutzen erzielt wird“, von denen man erwarten kann, daß sie sich durch ihre Leistungen als Lehrer und Schriftsteller die Professur erwerben.
3. Wer schon länger habilitirt ist, ohne sich in seinem Fache Anerkennung verschafft zu haben, soll nicht empfohlen werden, ebensowenig aber, wer nicht schon

mit Erfolg Vorlesungen gehalten hat; unmittelbar nach der Habilitation nur derjenige, „dessen Habilitationsleistungen die bestimmte Erwartung begründen, er werde sich als Docent auszeichnen, oder dessen wissenschaftliche Arbeiten den Versuch, ob es ihm gelingen werde, auch als Lehrer Tüchtiges zu leisten, wünschenswerth erscheinen lassen“.

4. „Bereits vorliegende Publicationen sind besonders in Betracht zu ziehen und in den bezüglichen Anträgen und Berichten nach Werth und Bedeutung zu beleuchten, auch regelmäßig denselben beizufügen.“
5. „Die Stipendien, deren höchster Jahresbetrag auf 1500 M. festgesetzt ist, werden regelmäßig nur auf ein oder zwei Jahre ertheilt werden. Eine Verlängerung ist nur soweit statthaft, daß ein Stipendiat im Ganzen 4 Jahre im Genuß bleibt, und wird immer nur erfolgen können, wenn eine wiederholte Prüfung ergiebt, daß die Voraussetzungen, welche bei der ersten Verleihung gehegt worden sind, in der Zwischenzeit sich nicht als irrig erwiesen haben.“

2. **Zusatz.** Absatz 2 des § 55 ist durch § 9 des Gesetzes, betreffend die Disciplinarverhältnisse der Privatdocenten vom 17. Juni 1898 aufgehoben.

Das Gesetz, betreffend die Disciplinarverhältnisse der Privatdocenten an den Landesuniversitäten pp. vom 17. Juni 1898. G. S. S. 125 lautet:

§ 1. Ein Privatdocent an einer Landesuniversität, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder ausser seinem Berufe der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die seine Stellung erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. (G. S. S. 465), findet auf die Privatdocenten an den genannten Anstalten in seinen §§ 3 bis 7, 13, 18, 22 bis 24, 27 bis 30, 32 bis 46, 48 bis 50 und 54 mit den aus dem Gesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze, vom 9. April 1879 (G. S. S. 345) sich ergebenden Abänderungen und mit den nachfolgenden besonderen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Die gegen Privatdocenten zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in:

- Ordnungsstrafen,
- Entziehung der Eigenschaft als Privatdocent.

§ 4. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis.

Zur Verhängung derselben ist ausser dem Unterrichtsminister die Facultät befugt, bei welcher der Privatdocent habilitirt ist.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Privatdocenten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die Facultät findet binnen einer mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von zwei Wochen Beschwerde an den Unterrichtsminister statt.

§ 5. Der Entziehung der Eigenschaft als Privatdocent muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorgehen.

Zur Einleitung desselben ist ausser dem Unterrichtsminister die Facultät befugt, bei welcher der Privatdocent habilitirt ist.

Vor Einleitung des Verfahrens durch den Unterrichtsminister ist der Facultät Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

Untersuchungscommissar ist der Universitätsrichter; der Beamte der Staatsanwaltschaft wird durch den Unterrichtsminister ernannt.

§ 6. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Facultät, bei welcher der Privatdocent habilitirt ist.

In dieser Eigenschaft ist die Facultät als Provinzialbehörde im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 anzusehen. Für ihre Zusammensetzung sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche sonst für die Geschäftsführung der Facultät gelten.

§ 7. Die im letzten Absatze des § 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehene mündliche Verhandlung muß stattfinden, sofern der Angeschuldigte darauf anträgt. In derselben ist ein von dem akademischen Senat zu bezeichnendes Mitglied der Universität zu hören.

Dem Angeschuldigten steht es frei, sich bei der mündlichen Verhandlung des Bestandes eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers zu bedienen.

§ 8. Es bleibt Königlich Verordnungen vorbehalten, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Privatdocenten an technischen und sonstigen Hochschulen in einer der Verfassung dieser Anstalten entsprechenden Weise auszudehnen.

§ 9. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der für die Landesuniversitäten pp. ergangenen Ordnungen (Universitäts-, Facultäts-Statuten, Reglements pp.) sind aufgehoben.

§ 56.

Wer bei der Facultät als Privatdocent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren (§ 44). Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den medicinischen Doctorgrad von einer inländischen¹ Facultät rite erworben hat, oder, wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doctor promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen¹ oder ausländischen Universität Privatdocent gewesen ist, wobei indefs dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solehen, die auf ausländischen Universitäten zu Doctoren promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdocenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer¹ haben zugleich nachzuweisen, daß sie als praktische Ärzte schon approbirt sind und der Militairpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind.

1. Anmerkung. Nach dem Ministerialerlaß vom 7. Februar 1894 ist unter „Inländer“ zu verstehen „Angehöriger des deutschen Reiches“.

§ 57.

Auch wird Niemanden die Habilitation früher als drei Jahre nach vollendetem akademischen Quadriennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkt an, da sie mit dem Zeugniß der Reife studirt

II. Von der Habilitation der Privatdocenten.

haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitande diese drei Jahre nicht nur auf wissenschaftliche Weise benützt, sondern auch die ärztliche Praxis ausgeübt hat.¹

[Endlich hat der Decan, ehe dem Adspiranten, welchen die Facultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Officio des Königlich außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Adspiranten keine anderweitige Gründe entgegen stehen.]²

Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Decan die Verhältnisse eines hiesigen Privatdocenten nach Abschn. III § 47, 54 und 55, und insbesondere die Abschn. V § 115 aufgelegte Verpflichtung ausdrücklich unter Aufnahme eines Protocolls bekannt zu machen.³

1. Anmerkung. Ministerialverfügung vom 13. December 1872: Die Meldung zur Habilitation darf erst 3 Jahre nach erfolgter Approbation als praktischer Arzt erfolgen; dagegen kommt die Forderung eines Nachweises der Praxis in Wegfall.

2. Anmerkung. Diese Anfrage ist aufgehoben durch Verfügung des stellvertretenden Regierungs-Bevollmächtigten vom 3. Februar 1841.

3. Anmerkung. Vergl. Anmerkung zu § 47.

§ 58.

Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Facultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten.

Diesem Schreiben sind beizulegen:

1. Die Documente über alles dasjenige, was nach § 56, 57 für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist [mit Ausschluß der erst später vom Decan einzuholenden Genehmigung der Officii des Königlich außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten]¹;
2. ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache²;
3. eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in der Regel in lateinischer oder auch in deutscher Sprache. Die Doctordissertation des Adspiranten darf nicht als hinreichend zu diesem Zwecke angesehen werden.

1. Anmerkung. Aufgehoben, vergl. § 57 2. Anmerk.

2. Anmerkung. Nach Ministerialverfügung vom 22. Mai 1867 ist auch der Gebrauch der deutschen Sprache zulässig.

§ 59.

Die Eingabe des Habilitanden nebst allem, was dazu gehört, hat der Decan in der nächsten Sitzung an die Facultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sei, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf den Doctorgrad nach den in Absch. II § 8 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Commissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten von der Facultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Facultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft ihrer Überzeugung nach die Facultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen [Professor ordinarius designatus oder einen]¹ Professor extraordinarius [der nicht mehr blofs designatus ist,]² mit seinem Einverständniß zum Commissarius zu ernennen, der denn auch für sein Gutachten die dem Commissarius nach § 66 zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Commissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probeschriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Adspirant in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Der Decan läßt die Probeschriften nebst den Urtheilen der beiden Commissarien sodann bei der Facultät umlaufen, welche hiernächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Facultätsmitglieder anwesend seien; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im § 33 bestimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Commissarien nicht Mitglied der Facultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist jedoch nicht gesetzlich verbunden, Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Facultät zu bestimmen, ob der Adspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügende Probeschrift abzufordern sei, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.

1. und 2. Anmerkung. Die Worte „Professor ordinarius designatus oder einen“ und „der nicht mehr blofs designatus ist“ fallen fort. Ministerialerlaß vom 17. September 1870. Vergl. auch § 9.

§ 60.

Hat die Facultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Facultät aufgegebenes oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Facultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Facultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen¹.

Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Facultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden die im § 33 verordnete Geldstrafe.

1. Anmerkung. Ministerialverfügung vom 17. April 1868: Wünscht ein Privatdocent die Erweiterung der ihm ertheilten *Venia legendi* auf ein neues Fach zu erwerben, so ist nach § 58. 3 und § 59 zu verfahren. Der Nachsuchende muß eine betreffende wissenschaftliche Abhandlung vorlegen, diese wird von zwei Referenten und von der Facultät beurtheilt, wobei die Zahlungen nach § 67 für die beiden Referenten und den Decan zu leisten sind.

§ 61.

Zur Ausarbeitung jeder solcher Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Facultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 62.

Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Facultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Colloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Facultät Theil nehmen kann.

Die Facultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus, oder Professor extraordinarius, der nicht mehr blofs designatus ist, mag derselbe Commissarius zur Begutachtung der Probeschriften gewesen sein oder nicht, mit seinem Einverständniß zuzuziehen, jedoch giebt dieser

nur sein Gutachten, ohne dafs seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Function nicht remunerirt.

§ 63.

Nach beendigtem Colloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Facultätsmitglieder der Beschlufs gefafst, ob er als Privatdocent anzunehmen sei oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Decan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§ 64.

Ist der Beschlufs der Facultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdocent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache¹ über ein Thema, welches ebenfalls auf die § 60 angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ.-St. Abschn. VIII § 4), wozu ihm von der Facultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltenen Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Facultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

1. Anmerkung. Vergl. § 58 2. Anmerkung.

§ 65.

Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdocenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Acten genommen. Nach vollendeter Habilitation hat die Facultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.

Anmerkung. Nach Ministerialrescript vom 27. Februar 1883 sollen mit der Anzeige zugleich eingesandt werden: Mittheilungen über Lebenslauf, Studiengang und Schriften des neuen Docenten und, nach Ministerialrescript vom 21. August 1883, auch die Schriften selbst.

§ 66.

Die Kosten der Habilitation betragen aufer fünf Thaler Courant, welche von dem Decan für die Universitäts-Bibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts promovirten vierzig

Thaler Gold, für einen hier promovirten zwanzig Thaler Gold. Die an die Universitäts-Bibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Adspirant die Probevorlesung in consessu Facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Adspirant gleich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung in consessu Facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von fünfzehn Thaler Gold zurückgegeben.

Anmerkung.	5 Thaler Courant	=	15 Mark.
	40 " Gold	=	136 "
	20 " "	=	68 "
	15 " "	=	51 "

§ 67.

In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen sein oder nicht, erhält am Schlusse des Decanatsjahres der Decan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, fünf Thaler Gold aus der Facultätskasse, jedoch mit der § 20 festgesetzten Ausnahme, dafs, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probeschriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu Facultatis nicht mehr unter demselben Decan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probeschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Decan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Auferdem erhält am Schlusse des Decanatsjahres jedes der beiden Facultätsmitglieder, welche ein commissarisches Urtheil in obengedachter Weise abgegeben haben, aus der Facultätskasse ebenfalls fünf Thaler Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Secretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitäts-Bibliothek Kommenden, Befreiung.

Anmerkung. 5 Thaler Gold = 17 Mark.

§ 68.

Der Facultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vorthellhaft bekannten Manne, der jedoch die medicinische Doctorwürde rite erlangt haben mufs, die Kosten der Habilitation, mit Aus-

nahme des für die Universitäts-Bibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Facultät über die Studenten und von den Beneficien und Prämien.

§ 69.

1. Von der
Inscription
und dem
Albo.

Alle diejenigen bei der Universität immatriculirten Studenten, deren Studien eines der Abschn. III § 40 aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sei nun, daß sie diese bloß als Gelehrte oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sind gehalten, sich zur medicinischen Facultät einschreiben zu lassen.

§ 70.

Jeder in der Verordnung des vorigen § Begriffene wird, sofern er als Inländer¹ auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatriculationsaet, von dem Decan in das Album der Studenten der Facultät eingetragen.

Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten:

	Fortlaufende Nummer,
Datum	der Immatriculation,
	der Inscription,
	Von welcher Universität,
	Vor- und Zunamen,
	Geburtsort,
	Prüfungs-Zeugniß,
	Abgang.

Über die vollzogene Inscription stellt der Decan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift im Namen der Facultät und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatriculation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität² immatriculirt gewesen, einen Thaler³, wenn er früher schon auf

einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte (Univ.-St. Abschn. II § 19 und Abschn. VI § 9).

1. Zusatz. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1894 ist unter „Inländer“ zu verstehen „Angehöriger des deutschen Reiches“. Vergl. § 56 1. Anmerkung.

2. Anmerkung. Als „anerkannte“ Universitäten gelten die Universitäten des deutschen Reiches und die Universitäten zu Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Bern, Basel, Genf und Zürich. Vergl. Ministerial-Erlaß vom ^{5. März 1861} _{12. October 1871} und die Senatsbeschlüsse vom 8. December 1879, vom 27. Juli 1892 und vom 25. Juli 1894.

3. Anmerkung. Statt „einen Thaler“ ist zu setzen „drei Mark“.

§ 71.

Diese Inscriptionsgebühren gehören dem Decan für seine Person.

Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Secretärs, sowie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth und, wenn sie Inländer¹ sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife frei immatriculirt worden sind. Der Decan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur medicinischen Facultät gehörigen Immatriculirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatriculation auch inscribirt worden.

1. Anmerkung. Vergl. § 70 1. Anmerkung.

§ 72.

Will ein Studirender einer andern Facultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen und sich zur medicinischen Facultät wenden, so darf der Decan der letztern ihm nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Decan der Facultät, von welcher er kommt, sowie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Übergang von einer Facultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden. Die neue Inscription geschieht kostenfrei.

§ 73.

Der Decan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Facultät in der gehörigen Ordnung zu erhalten und besonders den Abgang der Eingeschriebenen zu verzeichnen. Sollte dieser auch von manchem Aus-

länder nicht officiell angezeigt werden, so muß der Decan sich doch auf andern Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist und wer nicht.

§ 74.

H. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

Der Facultät im Allgemeinen und dem Decan insbesondere liegt die Verpflichtung ob, über die Sitten, den Fleiß und die zweckmäßigste Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie haben möglichst dahin zu wirken, daß sowohl die allgemeinen naturwissenschaftlichen und philosophischen Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften, als auch die eigentlichen medicinischen Studien in dem richtigen Verhältnisse und in passender Folge betrieben werden.

§ 75.

Der Decan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription den neu angehenden Studirenden die nothwendigen Weisungen zu ertheilen und den gedruckten Studieuplan zur Benutzung zu empfehlen; außerdem sind auch alle Mitglieder der Facultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken.

§ 76.

Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medicin als Practicanten zu den verschiedenen klinischen Anstalten und Übungen zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaft bereits gehört und sich zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe gehörig vorbereitet haben.

§ 77.

Der Decan ist verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Facultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rectors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Facultät jede nöthige Anskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität Abschn. II § 3 aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Decan übersendet das Ergebniß dieser Unter-

suchung dem Rector und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.¹⁻⁶

1. **Zusatz.** Durch die Bestimmungen der Vorschriften vom 1. October 1879 ist die specielle Beaufsichtigung der Studirenden durch die Facultäten und deren Decane als aufgehoben zu erachten. Eine Controle des bewiesenen Studienfleißes — abgesehen von der Vorschrift betr. der Annahme wenigstens einer Privatvorlesung in jedem Semester und der Möglichkeit wegen Unfleißes das Testat verweigern zu können (s. Zusatz zu § 92 — findet nur noch bei der Bewerbung um akademische oder sonstige Beneficien statt (s. 2. Zus.).

2. **Zusatz.** Ministerialerlaß vom 28. November 1853. Es soll kein akademisches Beneficium vergeben und kein testimonium diligentiae ertheilt werden ohne vorgängige Prüfung des betreffenden Studirenden durch den Decan oder einen von dem Decan dazu bezeichneten Professor.

3. **Zusatz.** Ministerialerlaß vom 8. Mai 1854. Es ist gestattet bei solchen Prüfungen auch einen Professor extraordinarius heranzuziehen.

4. **Zusatz.** „Nach dem Ministerialerlaß vom 28. November 1853, welcher durch ein Senatsschreiben vom 9. März 1887 in Erinnerung gebracht ist, soll jedes Fleißzeugniß nur auf Grund einer Prüfung ausgestellt werden, welche von einem Professor abgenommen wird, den der Decan bezeichnet hat, und zwar in einem der Gegenstände, welchem der Examinand „vorzugsweise“ seine Studien widmet. Der zeitige Decan hat dem entsprechend Formulare drucken lassen, in welchen zuerst das Ersuchen um Abhaltung einer Prüfung mit dem darin zu bezeichnenden Studirenden und alsdann das Ergebniß derselben als *testimonium diligentiae* zu vermerken ist.“

5. **Zusatz.** Ministerialerlaß vom 31. December 1880: „In einem Specialfalle ist von mir im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dahin Entscheidung getroffen, daß Zeugnisse, welche Docenten der Universität für nicht immatriculirte Zuhörer über den Besuch der Vorlesungen unter Beifügung ihres Amtscharakters ausstellen, dem Stempel für Atteste dann unterliegen, wenn sie nicht etwa als vorbereitende Atteste für ein späteres umfassendes Abgangszeugniß dienen, sondern für sich besonders den Besuch der Vorlesung bescheinigen sollen.“

6. **Zusatz.** Ministerialerlaß vom 19. August 1841. Gesuche der Studirenden an das K. Ministerium dürfen nicht anders befördert werden, als nachdem der Decan über Fleiß und Würdigkeit der Bittsteller ein Zeugniß hinzugefügt hat. — Nach Facultätsbeschlusse erachtet der Decan nöthigenfalls den betreffenden Professor ordinarius des Faches um ein Gutachten.

§ 78.

Auf Anschreiben des Rectors hat der Decan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Facultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der medicinischen Facultät abgelegt worden, dem Rector anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Facultätsmitglieder gekommen.

§ 79.

Wenn sich ein Studirender der medicinischen Facultät eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von dem amtlichen Einschreiten des akademischen Gerichts, auch die Facultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder oder durch den Decan die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Facultät bei einem ihr angehörenden Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinne oder eine solche Rohheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind, so hat der Decan zum weiteren Verfahren gegen denselben die competente Behörde zu veranlassen.

§ 80.

III. Von den Beneficien. Die medicinische Facultät concurrirt bei der Vertheilung der Beneficien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungs-Commission abhängen, sowie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemann'schen Stiftung, durch die Person ihres Decans.

§ 81.

[Von dem Ministerium ist der medicinischen Facultät ein Fonds zu Unterstützungen für arme und würdige Studirende der Medicin überwiesen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Thlr. noch unter 10 Thlr. betragen. Zur Bewerbung fordert die Facultät im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brett auf, in welchem sowohl die von dem Decan näher zu bestimmende äußerste Frist zur Anmeldung der Concurrenz bei dem Decan, als auch die äußerste Frist zur Eingabe der Bewerbungsschriften, und zwar letztere auf den 15. Juli anzusetzen, und außerdem das, was § 82 über die Sprache, in welcher die Abhandlungen zu verfassen sind, bestimmt, und die nach § 84 von der Facultät zu nehmenden Rücksichten auf das Prüfungszeugniß, die Studienzeit und Facultät der Bewerber bekannt zu machen sind.]

§ 82.

Der Decan notirt die Bewerber, die Zeit wie lange sie studirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, die Zeugnisse und Aussagen über die Vermögensumstände der Bewerber und über die

Beneficien, welche sie genießen, über welche letztere er auch von den Universitätsbehörden Mittheilungen, soweit es möglich ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt dann der Decan entweder den Concurrenten eine Abhandlung über ein selbständig gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein Thema, oder verweist sie an ein Facultätsmitglied, in dessen Fach das Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, um sich von diesem ein Thema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben sein.

Anmerkung. „Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben sein“ ist aufgehoben durch Ministerialverfügung vom 22. Mai 1867.

§ 83.

Nach Ablauf der für die Einreichung der Probeschritten angesetzten Frist vertheilt der Decan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der Facultät zur Begutachtung. Dem Ermessen der mit dem Gutachten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die Abhandlung selber und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als von der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Decan bestimmt gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen die Frist, wann die mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§ 84.

In dieser Sitzung werden die Prämien nach einer auf den Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen, wobei insbesondere darauf zu achten:

1. daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat;
2. daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine solche Unterstützung erhalten darf.]

Anmerkung. Die seitherige Bewilligung von Geldbeträgen zu kleinen Prämien fällt laut Ministerialrescript vom 9. September 1884 foran fort und treten in Folge dessen die §§ 81–84 außer Wirksamkeit.

§ 85.

Diejenigen Studenten der Facultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderer Beneficien wegen eine Rede zu halten oder zu dis-

putiren, haben sich deshalb beim Decan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Beneficii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämtliche Lehrer der Facultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung zu disputiren auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist.

Wenn ein zur Disputation wegen eines Beneficii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies unter dem Präsidio des Decans oder eines von ihm dazu ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Facultät. Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Decan auf Verlangen gegeben.

§ 86.

Verlangt eine Behörde oder ein zur Facultät gehöriger Studirender von der Facultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Facultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Facultät nach der Bestimmung des Decans oder erforderlichen Falls der Facultät selber abgefaßt und vom Decan ausgefertigt.

§ 87.

IV. Von der Preisbewerbung.
Die Facultät stellt jährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs aus dem Gebiete der medicinischen Wissenschaft eine wissenschaftliche Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt sein sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen erfordert, und so gewählt sein muß, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurtheilungsgabe beurkunden könne. Den Vorschlag zu der Aufgabe hat der jedesmalige Decan; derselbe wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlages wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag des Decans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Facultät zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird¹.

1. Zusatz. Ein weiterer jährlicher Preis, über dessen Vergebung ein besonderes Statut das Nähere bestimmt, ist durch die städtische Stiftung zu Preisaufgaben vom 10. April 1861 für jede der vier Facultäten gegründet worden.

§ 88.

Nur immatriculirte Studenten der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache¹ abgefaßt sein, und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres versiegelt unter der Adresse der Facultät bei dem Secretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter dem Titel der Abhandlung selbst steht.

Der Secretär hat die eingegangenen Schriften nebst den dazu gehörigen Zetteln sogleich an den Decan zu befördern.

Der Decan oder, falls die Aufgabe nach § 87 von einem andern Mitgliede der Facultät gestellt sein sollte, dieses Mitglied prüft die eingegangenen Abhandlungen zunächst, und jener läßt sie hierauf, mit dem schriftlichen Gutachten des ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Facultätsmitgliedern umlaufen; diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben. Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile wird dann in einer, nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung nach vorgängiger Berathung der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Ducaten² an Werth besteht, und nach Befinden ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers Statt findet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Facultät trifft die im § 33 verordnete Geldstrafe.

1. Anmerkung. Die Abhandlungen können in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Ministerialverfügung vom 8. November 1869.

2. Anmerkung. „25 Ducaten“ = 253 Mark.

§ 89.

Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Facultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

§ 90.

Die Abfassung der in lateinischer Sprache¹ an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Decan stellt dieselben spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird nach der Verkündigung des Siegers dem Decan eingehändigt, welcher auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt². Die uneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen an Diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitäts-Secretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum zurückgestellt; doch steht es der Facultät frei, vorher eine Abschrift zu nehmen.

1. **Zusatz.** Die Abfassung und Verkündigung der Urtheile kann, nach Ermessen der Facultät, in deutscher oder lateinischer Sprache erfolgen. Ministerialverfügung vom 17. December 1877.

2. **Zusatz.** Nach dem Ministerialerlaß vom 28. März 1825 soll die Inschrift, welche auf der Kehrseite der Medaille einzugraviren ist, lauten:

N. N.

Silesius (Vaterland)

a facultate med. etc. Univers. Berol. praemio ornatus.

III. Aug. MDCCC

§ 91.

Jeder bei der Facultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Decan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rector davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI § 28 der Univ.-St. verfahren könne. Gegentheils kann der Rector und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Facultät schon geschehen sei, annehmen.

§ 92.

[Die Lehrer der medicinischen Facultät sind verpflichtet, den Studirenden ohne Unterschied der Facultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden Anmeldebogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur

V. Vom Abgange d. Studenten und von d. Zeugnissen.

wenn der Studirende die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars vom 11. April 1831 enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Facultät zu achten haben. Öffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldebogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, insofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen in der Regel am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität als solchen gehalten werden, können in den Anmeldebogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden (Univ.-St. Abschn. VIII § 1).]^{1 a. 2}

1. Anmerkung. Die Fleißezeugnisse sind nach Ministerialrescript vom 18. April 1865 aufgehoben.

2. Anmerkung. Ueber die Eintragung der Testate ist durch den § 15 der „Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. October 1879“ Folgendes bestimmt worden:

„Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben sich die Studirenden bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen. Zu einem früheren Termine darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubniß des Rectors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugnißgebühren vorgelegt wird. Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Decan der betreffenden Facultät zu bewirken. Ist der Studirende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so hat er dies dem Rector nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen. Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugniß aufgenommen.“

Vergleiche auch Runderlaß des Rectors an die Universitätslehrer vom 8. Februar 1892.

„In Folge neuerdings hervorgetretener Zweifel hinsichtlich der für die Studirenden geltenden Anmeldefristen wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehenden Vorschriften (§ 15 der Bestimmungen vom 1. October 1879) den nicht abgehenden Studirenden keineswegs ein Recht geben, schon 14 Tage vor dem festgesetzten Schlusse des Semesters den Vollzug der Abmeldung zu beanspruchen, sondern dieselben lediglich anweisen, innerhalb dieser Frist bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, sich persönlich

zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.

Den Lehrern wird durch diese Bestimmung implicite die Befugniss ertheilt, innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Semesterschlusse die Abmeldung ohne Weiteres zu vollziehen, wogegen bekanntlich „zu einem früheren Termin die Abmeldung nur erfolgen darf, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubniss des Rectors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange von der Universität u. s. w. vorgelegt wird“.

Die Herren Universitätslehrer sind aber nach den sämtlichen zur Zeit geltenden Vorschriften durchaus berechtigt, je nach dem beabsichtigten Termin des Schlusses ihrer Vorlesungen, unter Einhaltung jenes vierzehntägigen Zeitraumes den Zeitpunkt, von welchem ab sie ihre Unterschrift für die Abmeldung der nicht abgehenden Studirenden gewähren wollen, ihrer Zuhörerschaft gegenüber nach eigenem Ermessen festzusetzen, wobei sie selbstverständlich unter besonderen Verhältnissen auch Ausnahmen von dieser ihrer Festsetzung bewilligen können. Eine kurze von Rector und Richter unterzeichnete Hinweisung auf obigen allgemeinen Sachverhalt wird demnächst auch an die Studirenden ergehen.“

Zusatz. Ministerialerlass vom 2. Juni 1890:

„1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise, zu der Ueberzeugung gelangen, dass ein Studirender die Vorlesung überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung (§ 15, erster Absatz der Vorschriften) zu versagen.

Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden (§ 15, letzter Absatz der angeführten Vorschriften).

2. Bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studirenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiß und Leistungen anzustellen.

Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studirenden den Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung bei dem Vorlesungseintrage beizuheften.“

Dazu wurde durch Ministerialerlass vom 25. Februar 1891 folgende Erläuterung gegeben:

„a) Durch die Bestimmung in No. 1 Absatz 1 des Erlasses werden die Universitätslehrer nicht verpflichtet, eine Controlle über den Fleiß oder Unfleiß ihrer Zuhörer auszuüben.

b) Es ist den Universitätslehrern nach No. 1 Abs. 1 cit. unbenommen, die Bescheinigung der Abmeldung zu ertheilen, wenn die Unregelmäßigkeiten im Besuche der Vorlesung durch militärdienstliche Verpflichtungen oder andere triftige Behinderungsgründe ausreichend entschuldigt erscheinen.“

§ 93.

Den von der Universität abgehenden Studirenden werden keine besondere Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes von Facultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniss bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist¹. In das Abgangszeugniss werden die nach § 92

abgegebenen besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität aufgenommen.

Der Decan der medicinischen Facultät zeichnet die Abgangszeugnisse, sowie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Facultät gehörigen Studirenden (Univ.-St. Abschn. VI § 29) mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Übertragung der Specialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldebogen in das Abgangszeugniss, sowie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife verantwortlich.

Bei Vollziehung des Abgangszeugnisses eines Studirenden der medicinischen Facultät hat er die Ertheilung desselben in dem betreffenden Album zu vermerken. In demselben ist auch anzumerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Medicin suspendirt wird oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich anhört, sobald dem Decan eine amtliche Kenntniss darüber zukommt.

Der Decan erhält von jedem Abgangszeugniss eines Studirenden der medicinischen Facultät Einen Thaler (3 Mark), wovon Niemanden als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Secretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

1. Zusatz. Ueber die Anmeldung zum Abgangszeugniss und die Ausfertigung des letzteren bestehen bei der hiesigen Universität folgende zum Theil auf älteren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, zum Theil auf den Anordnungen der „Vorschriften vom 1. October 1879“ beruhende Bestimmungen:

Einem jedem Studirenden wird auf seinen Antrag bei seinem Abgang von der Universität ein Abgangszeugniss ausgestellt. Die Anmeldung dazu kann schon innerhalb der letzten vier Wochen vor dem gesetzlichen Semesterschlusse erfolgen. Die Studirenden müssen sich zu diesem Zweck persönlich auf der Universitäts-Registratur melden. Der Registrator ertheilt über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung und übergiebt mit dieser dem abgehenden Studirenden die demselben bei seiner Immatriculation abgenommenen Legitimationspapiere. Demnächst sind auf der Universitäts-Quästur die Gebühren für das Abgangszeugniss zu entrichten, worüber die Quästur auf der von der Registratur ertheilten Bescheinigung Quittung ertheilt. Unter Vorlegung der vorgedachten Bescheinigung ist sodann die Abmeldung der Vorlesungen von den Lehrern zu erbitten und hierauf das Anmeldebuch mit jener Bescheinigung im Amtszimmer des Universitätsrichters abzugeben. Alsdann wird das Abgangszeugniss ausgefertigt und dem abgehenden Studirenden in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Semesterschlusse ausgehändigt. In das Abgangszeugniss werden aufgenommen:

1. sämtliche gehörte Vorlesungen, wenn bei jeder der Vermerk des Lehrers betreffs der rechtzeitigen An- und Abmeldung sich befindet;
2. ein Urtheil über das sittliche Verhalten des abgehenden Studirenden unter Angabe der etwa ertheilten Verweise und Strafen;
3. der Betrag der etwa gestundeten Honorare;
4. etwaiger Uebertritt von einer Facultät zur andern;
5. etwaige Promotion;
6. etwaige Löschung im Album.

Die Ausfertigung von besonderen Anwesenheits-, Sitten- und (auf Grund von Decanatszeugnissen auszustellenden) Fleiszzeugnissen ist auf der Registratur zu beantragen.

§ 94.

Im Laufe des Semesters fertigt die Facultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Decan Studienzeugnisse aus¹, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Beneficiirter über ihre Studien dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitäts-Registratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch der Natur der Sache nach für das laufende Semester auf die bloße Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Aufser den Copialien an die Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

1. Anmerkung. Vergl. Zusätze zu § 77. Auf Grund von Decanatszeugnissen werden Fleifs- und Sittenzeugnisse nur von Rector und Richter ausgefertigt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ertheilung der Doctorwürde.

§ 95.

In der Facultät allein ruht das Recht, die Würde des Doctors der Medicin und der Chirurgie zu ertheilen, wengleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird (Univ.-St. Abschn. II § 9).

I. Von dem Grade, welchen die Facultät ertheilt.

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

§ 96.

Wer sich zur Promotion bei der Facultät meldet, muß wenigstens vier Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Inländer¹ ist, vier Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt

haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Quadriennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Ertheilung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche und immatriculationsfähige Candidaten, welche bei der hiesigen Universität [oder bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut oder bei der Militär-Akademie]² entweder gar nicht immatriculirt gewesen oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Quadriennium schon vollendet haben, der Jurisdiction wegen zuvörderst wieder hier immatriculiren lassen. Sowohl diese als noch immatriculirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen. Wenn der Candidat [dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute oder der Militär-Akademie]² angehört, so muß er bei seiner Meldung die Erlaubniß des Königl. General-Stabs-Arztbes am beibringen.

1. Anmerkung. Statt „Inländer“ zu setzen „Angehöriger des Deutschen Reiches“. Ministerialerlaß vom 7. Februar 1894.

2. Anmerkung. Statt „Medicinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut“ und „Militär-Akademie“ muß es lauten „Kaiser-Wilhelms-Akademie“.

Zusatz: Hinsichtlich des Alters der Candidaten findet seit dem 1. October 1879 keine Beschränkung mehr statt.

Immatriculationsfähig sind nach den Vorschriften vom 1. October 1879 folgende Personen:

„Wer als Studirender bei einer der Landesuniversitäten, pp. aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen. Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen ertheilten Abgangszeugnisse vorzulegen.“

Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugniß einer höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimathsstaate vorgeschrieben ist.

Ausländer können immatriculirt und bei jeder Facultät eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche dem Berechtigungsschein zum Einjährigfreiwilligen im Wesentlichen gleichwerthig ist. Die Fassung der beiden vorstehenden Absätze beruht auf dem Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1894.“

Immatriculationsunfähig sind nach § 5 der „Vorschriften vom 1. October 1879“ folgende Personen:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte;
2. Angehörige einer andern preussischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen;
3. Personen, welche dem Gewerbebestande angehören.

Zusatz: Ministerial-Erlafs vom 13. December 1843: Solche Studirende, welche auf der hiesigen oder einer andern Universität das Triennium vollendet und hierüber die auf den von ihnen besuchten Universitäten üblichen Abgangs-Zeugnisse bereits erhalten haben, sind nicht verpflichtet, behufs der Bewerbung um die Promotion ein Abgangs-Zeugniß zu nehmen, vielmehr statt desselben nur eine kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung des Rectors und des Universitäts-Richters über ihr disciplinarisches Verhalten auf der Universität beizubringen.

Diejenigen Studirenden, welche bereits früher die hiesige Universität besucht haben und sich behufs der Bewerbung um die Promotion wiederum hier immatriculiren lassen, werden mmentgeltlich immatriculirt, sobald sie durch ein Zeugniß des Decans der betreffenden Facultät nachweisen, daß sie sich zur Doctorprüfung bereits gemeldet haben. Vergl. Senatsbeschlufs vom 23. September 1846: Diejenigen Candidaten, welche zur hiesigen Universität nur in der Absicht kommen, um zu promoviren, sollen zum Examen behufs der Promotion nicht eher zugelassen werden, bis sie die erfolgte Immatriculation nachgewiesen haben.

Soll einem auf ausländischen Universitäten vorgebildeten Candidaten diese Studienzeit auf das Triennium angerechnet werden, so bedarf es hierzu einer Dispensation des Ministeriums, die nur auf das Gutachten der Facultät nach Prüfung der eingereichten Arbeit ertheilt zu werden pflegt. Nach Ministerial-Erlafs vom 3. December 1891 wird dazu der Nachweis gefordert, daß der Zuzulassende sein Studium auf Grund zulänglicher Schulbildung begonnen und ordnungsmäßig betrieben habe, durch Vorlegung vollständiger Zeugnisse der Schul- und Universitätsbehörden und, sofern die bei ausländischen Prüfungen u. s. w. zu stellenden Anforderungen nicht genügend bekannt sind, auch durch Beibringung darauf bezüglicher Beläge.

„Vorläufige Abgangszeugnisse“ werden nicht mehr ausgestellt, sondern der Promovendus hat eine Bescheinigung von der Registratur, daß er behufs der Promotion seine Anmeldung zum Abgangszeugniß eingereicht hat, vorzulegen. Diese Bescheinigung fällt bei denjenigen Studirenden, welche „promotionis causa“ immatriculirt worden sind, fort.

Ein Studirender, welcher im letzten Semester seines Anfehthaltes auf der Universität consilirt oder relegirt worden ist, darf nicht zu den Facultäts-Prüfungen und zu der Promotion zugelassen werden, auch wenn er schon das Triennium resp. Quadriennium vollendet und sämtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studirender muss vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen, falls nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an den Cultusminister zur Entscheidung zu berichten ist. (Ministerial-Erlafs vom 23. Mai 1844.)

§ 97.

Alle, welche bei der medicinischen Facultät die Doctorwürde erwerben wollen, müssen zuvor ein Zeugniß einer inländischen philosophischen Facultät beibringen, aus welchem hervorgeht, daß sie in dem philosophischen Tentamen, welches den Zweck hat zu ermitteln, inwiefern der Doctorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Logik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie und besonders der Physik und Chemie besitzt, gut oder wenigstens mittelmäßig bestanden sind.

Wer zuvor den Grad eines Doctors oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Facultät erworben, ist von diesem Tentamen ent-

bunden. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnächst die Preussischen medicinischen Staatsprüfungen machen wollen; andere Ausländer können in den Fällen, in welchen die medicinische Facultät es nach ihrer besonderen Instruction zulässig findet, ohne das Tentamen zur medicinischen Doctor-Promotion zugelassen werden.

Zu jedem bei der hiesigen philosophischen Facultät abzuhaltenden philosophischen Tentamen eines Studirenden der Medicin wird der Decan der medicinischen Facultät eingeladen, damit er Gelegenheit habe, die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Candidaten kennen zu lernen und sich zu überzeugen, daß dieses Tentamen das rechte Maß der desfallsigen Anforderungen weder unter sich lasse noch überschreite.

Anmerkung. Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzler-Amtes vom 2. Juni 1883 betreffend die ärztliche Vorprüfung.

§ 98.

Erst nachdem der Candidat die §§ 96 und 97 bestimmten Qualitäten und Leistungen nachgewiesen hat, kann derselbe von dem Decan zu den medicinischen Vorprüfungen zugelassen werden, deren Ausfall über seine Zulassung zum Examen rigorosum entscheidet. Die medicinischen Vorprüfungen bestehen in einem schriftlichen und einem mündlichen Tentamen.

Anmerkung. Durch Ministerialverfügung vom 31. Mai 1878 ist der jeweilige Decan ermächtigt, Candidaten, welche bereits als Ärzte approbirt sind, von dem schriftlichen Tentamen medicum und, falls sie die ärztliche Prüfung in Berlin bestanden haben, von dem Tentamen medicum überhaupt zu entbinden.

§ 99.

Das schriftliche Tentamen wird von dem Decan in dessen Wohnung mit dem Candidaten vorgenommen, indem er demselben eine Aufgabe aus der theoretischen oder praktischen Medicin ex tempore und ohne alle äußeren Hilfsmittel in lateinischer Sprache zu bearbeiten übergibt und streng darauf sieht, daß der Candidat weder vor beendigter Arbeit das Haus verläßt, noch sich äußerer Hilfsmittel, Bücher u. s. w., bedient. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für die praktische Be-

III. Von dem
medicinischen
Tentamen.

fähigung des Doctoranden und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten.

Anmerkung. Vergl. 2. Anmerkung zu § 105.

§ 100.

Wenn die schriftliche Ausarbeitung ungenügend ausgefallen ist, so hat der Decan den Candidaten sogleich zurückzuweisen, und ihm aufzugeben, vor einer Wiederholung der Anmeldung sich erst besser vorzubereiten. Ist sie aber genügend ausgefallen, so läßt er den Candidaten zu dem mündlichen Tentamen zu, in welchem er denselben in den Hauptfächern der gesamten Medicin in lateinischer Sprache prüft.

Anmerkung. Vergl. Anmerkung zu § 105.

§ 101.

Nach dem Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Vorprüfung entscheidet der Decan über die Zulassung des Candidaten zu dem Examen rigorosum pro gradu Doctoris. Hat der Candidat solche Kenntnisse gezeigt, daß der Decan erwarten kann, er werde in dem Rigorosum bestehen können, so kündigt er demselben die sofortige Zulassung zu dieser Hauptprüfung an. Findet er die Kenntnisse des Candidaten im Ganzen zwar genügend, in einzelnen Fächern jedoch noch Lücken, so läßt er ihn zwar zu, setzt aber den Termin des Rigorosi um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe, die Fächer, in welchen der Candidat mangelhafte Kenntnisse gezeigt hat, noch besser zu bearbeiten. Bei gänzlicher Unzulänglichkeit der Kenntnisse wird der Candidat zurückgewiesen, mit der Aufgabe, sich später einem wiederholten Tentamen zu unterwerfen. Wenn ein Candidat sich durch den Ausspruch des Decans beeinträchtigt glaubt, so steht ihm die Berufung an die Facultät frei, welche alsdann über die Zulassung desselben zu dem Rigorosum durch Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 102.

Wenn ein Candidat nach Ablegung der Vorprüfungen von dem Decan würdig befunden ist, zu dem Rigorosum zugelassen zu werden, so hat jener ein Gesuch um Zulassung zu dem Rigorosum in lateinischer

IV. Von dem
Examen rig-
orosum.

Sprache an die Facultät zu richten, und demselben sein Curriculum vitae, worin auch die Angabe des Religionsbekenntnisses enthalten sein muß, in lateinischer Sprache beizufügen.

Dies Gesuch sammt der schriftlichen Ausarbeitung und den übrigen Papieren des Candidaten (§ 96 und 97) läßt der Decan bei sämtlichen Mitgliedern der Facultät umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Candidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl ungünstig aus, so steht es noch bei der Facultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Candidaten ganz abweisen oder andere Probeschriften von ihm fordern will.

Anmerkung. Vergl. 2. Anmerkung zu § 58.

§ 103.

Ist die Zulassung des Candidaten zum Examen rigorosum beschlossen, so setzt der Decan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämtlichen Mitglieder der Facultät ein, und weist den Candidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen.

§ 104.

Das Ministerium behält sich vor, alljährlich im Monat December aus der Zahl der ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät mit jedesmaliger möglichster Berücksichtigung ihrer Anciennetät sechs ordentliche Examinatoren zu wählen, unter sie die im § 45 genannten Hauptfächer der Medicin, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, zu vertheilen, und ihnen sechs außerordentliche Examinatoren, welche gleichfalls für bestimmte Hauptfächer der Medicin ernannt worden, aus der Zahl der ordentlichen und nöthigen Falls außerordentlichen Professoren beizugeben. Die sechs ordentlichen Examinatoren, zu welchen immer der jedesmalige Decan gehört, vollziehen in der Regel die Prüfung; ist einer derselben durch Krankheit oder andere Gründe, über deren Gültigkeit die Facultät nach Stimmenmehrheit entscheidet, bei der Prüfung anwesend zu sein verhindert, so hat er hiervon dem Decan zeitig genug vor der Prüfung Anzeige zu machen, und dieser beauftragt den betreffenden außerordentlichen Examinator, die Stelle des abwesenden ordentlichen Examinators für diese Prüfung zu vertreten. Die Examinatoren

sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung und bis zur erfolgten Abstimmung anwesend zu sein. Es sollen nie mehr als zwei Candidaten auf einmal geprüft werden.

Anmerkung. Die Ministerialverfügung vom 9. März 1886 ordnet die Bildung von drei Commissionen zu fünf Mitgliedern an und bestimmt die Prüfungsfächer in folgender Weise:

- I. Anatomie. Physiologie (medizinische Chemie) und Pharmakologie.
- II. Allgemeine Pathologie. Pathologische Anatomie. Gesundheitspflege. Geschichte der Medicin.
- III. Innere Medicin und Psychiatrie.
- IV. Chirurgie und Augenheilkunde.
- V. Geburtshilfe und Gynäkologie.

Die Vertheilung der Gebühren ist der Facultät bis auf Weiteres überlassen. Ministerialverfügung vom 7. Mai 1879.

§ 105.

Die Prüfung soll nur in lateinischer Sprache und in der Anciennitätsfolge der Examinatoren geschehen, und der Decan den Beschluss machen. Von dem Decan ist über die Prüfung ein Protocoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung selbst, nach deren einzelnen Gegenständen und nach dem Resultate in der Abstimmung, vermerkt und vermittelst Unterzeichnung sämtlicher Examinatoren beglaubigt wird.

Anmerkung. Nach Ministerialverfügung vom 22. Mai 1867 ist bei der Prüfung sowohl als auch für die Dissertation und Disputation der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet.

Über Dissertationen in anderen fremden Sprachen oder Wegfall der Disputation behält sich der Minister jedesmal die Entscheidung vor. Ministerialverfügung vom 6. September 1867.

§ 106.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Candidat ab, und die Facultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Decan macht hierauf dem Candidaten diese Entscheidung außerhalb der versammelten Facultät bekannt.

§ 107.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher als nach einem halben Jahre wieder zur Promotion auf einer inländischen Universität melden. Die zweite Prüfung eines Abgewiesenen geschieht in vollständig gleicher Ausdehnung wie die erste.

§ 108.

Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Act der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zu dieser Disputation setzt der Decan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

V. Von der Disputation.

Anmerkung. Vergl. Anmerkung zu § 105. Die Disputation darf nicht später als drei Jahre auf das Examen folgen. Ministerialverfügung vom 28. März 1873.

§ 109.

Der Candidat der Doctorwürde muß eine lateinische, zuvor von der Facultät gebilligte Dissertation, welcher ein auch das Religionsbekenntnis des Doctoranden anzeigendes Curriculum vitae beizufügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drucken, und durch die Facultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen lassen; weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Acten und zur Registratur gebracht werden könne, der Candidat 150 Exemplare an die Universitätsregistratur abzuliefern hat. Die Dissertation, zu deren Gegenstände auch alles gewählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medicin als Wissenschaft und Kunst darbietet, muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen, es sei nun in der Darstellung neuer eigener oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Resultate von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder kritischen Sichtung und Aufstellung angemessener Gegenstände aus der naturwissenschaftlichen Literatur; in ihrem Umfange darf die Dissertation nicht unter zwei Druckbogen herabsinken.

Der Candidat disputirt über die Dissertation oder die ihr anzuhängenden von dem Decan vorher gebilligten Thesen, oder über beide.

§ 110.

Bei Einreichung der Dissertation an die Facultät muß der Candidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfaßt habe (Univ.-St. Abschn. IX § 5).

§ 111.

Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Brett und die § 109 verordnete Austheilung der Dissertation.

§ 112.

Der Decan, der Doctorandus und die Opponenten erscheinen bei dem Disputationsacte in schwarzer Kleidung.

Anmerkung. Nach Ministerialverfügung vom 18. August 1845 hat der Decan in Amtstracht zu erscheinen.

§ 113.

Der Doctorandus disputirt vom unteren Catheder unter dem Vorsitz des Decans oder dessen Stellvertreters.

§ 114.

Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Facultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl sein müssen, werden auf dem Titel der Dissertation genannt. Sie opponiren zuerst und zwar nach ihrem Range von unten auf. Hiernach steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, aufser der Ordnung zu opponiren (Univ.-St. Abschn. IX § 5).

§ 115.

Sollte der Doctorandus auf sein Ansuchen keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Facultät habilitirten Privatdocenten auf Anforderung des Decans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

§ 116.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Decan oder einem zu dieser Handlung von ihm mit seiner Einwilligung ernannten Stellvertreter (Univ.-St. *ibid.* § 6) auf die unten näher bestimmte Weise.

VI. Vom feierlichen Acte der Promotion.

§ 117.

Die Promotion leitet der Promotor durch ein Proömium ein, und ruft hierauf den Candidaten an die Stufen des oberen Catheders. Während er dort steht, liest der Universitätsrichter dem Doctoranden die diesen

Statuten beigefügte Sponson vor, und der Doctorandus bekräftigt dieselbe mit den vorgeschriebenen Worten und mit einem Handschlage. Hierauf tritt der Doctorandus wieder auf das untere Catheder zurück, und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doctor *medicinae et chirurgiae* proclamirt. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doctor vom Promotor auf das obere Catheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament gedruckte, mit dem großen Insiegel der Facultät versehene und vom Decan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Catheder, und die Feierlichkeit wird durch eine vom oberen Catheder herab zu sprechende Danksagung des neuen Doctors geschlossen.

§ 118.

Das Diplom des Doctors wird von dem Decan, der jedoch der Facultät dafür verantwortlich ist, mit einer nach seinem Ermessen bestimmten Censur ausgefertigt, auf Kosten des Candidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Acten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität, und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Candidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

Anmerkung: Denjenigen Candidaten, welche aus irgend einem Grunde von der Promotion abstehen, sind ihre Papiere nicht direct zurückzugeben; dieselben sind vielmehr mit dem Vermerk der nicht erfolgten Promotion zur Aushändigung an die Registratur abzuliefern. Senats-Beschluß vom 24. Januar 1877.

§ 119.

Die von der hiesigen medicinischen Facultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art creirten Doctoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten rite creirten Doctoren der Medicin durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universität gegeben sind.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

§ 120.

Durch die hier vollzogene Promotion zum Doctor erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität. Doch kann es ein hier promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten (Univ.-St. Abschn. VI § 25). Die Registratur der

Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken, und den Decan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

§ 121.

Halbjährlich ist dem Ministerium durch den Decan eine tabellarische Übersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Doctoren, begreifend die Angabe ihres Vor- und Familiennamens, der Herkunft, des Alters, des Tages ihrer ersten Immatriculation, ihres Matritäts-Zeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitäts-Studien, des Zeugnisses über das Tentamen philosophicum, des gehörig absolvirten medicinischen Studiums, des Promotionstages und des Dissertationstitels einzusenden. Zu dem Ende führt die Facultät ein eigenes Album über die von ihr promovirten Personen, in welches der Decan alle zu diesem Berichte nothwendigen Data einträgt. Ein Exemplar der Dissertation und des Diploms wird zu den Facultätsacten genommen.

Anmerkung. Der Abschnitt dieses §, von „Halbjährlich“ — — bis „Data einträgt.“ ist durch Ministerialverfügung vom 30. November 1865 aufgehoben.

§ 122.

VIII. Von den
Promotionen
honoris causa.

Wer bei der Facultät um Promotion ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen §§ verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Facultät die Doctorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hieselbst Anwesenden durch bloße Übersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ.-St. Abschn. IX § 4 und 7), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§ 123.

Der Antrag zu einer solchen Doctorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Facultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft auseinandergesetzt, oder falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und

offen. Zur Genehmigung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Facultätsmitglieder erforderlich (Univ.-St. Abschn. IX § 7).

§ 124.

Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doctorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen, und nach den Vorschriften des § 118, soweit er hierher gehört, zu publiciren.

§ 125.

Sollte die Facultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Überreichung des Doctordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll. Übrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des § 118, soweit er hierher gehört, zu publiciren.

§ 126.

Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Überreichung des Diploms werden nach Maßgabe des Abschn. II § 38 bestritten.

IX. Von den
Kosten der
Promotion.

§ 127.

An Gebühren für den medicinischen Doctorgrad werden einhundert und fünf und zwanzig Thaler in Golde zu Händen des Decans entrichtet, und außerdem fünf Thaler Courant an die Universitäts-Bibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der hiesigen medicinischen Facultät sind von diesen Gebühren insoweit befreit, daß sie jedoch die an die Universitäts-Bibliothek kommenden fünf Thaler und die nach § 129 an den Rector, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Decan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten mit Ausnahme der für die Universitäts-Bibliothek zu erledigenden fünf Thaler nur mit Einwilligung aller Facultätsmitglieder, bei ausgewiesener Dürftigkeit des Candidaten ermäßigt oder erlassen werden.

in welchem Falle auch die § 129 bestimmten Quoten der Examinatoren, welche nicht Facultätsmitglieder sind, und des Rectors, Decans und Universitätsrichters erlassen oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.

1. Anmerkung. Statt „einhundert und fünf und zwanzig Thaler in Golde“ ist „425 Mark“ und statt „fünf Thaler Courant“ „15 Mark“ zu setzen.

2. Anmerkung. Die im § 127 erwähnten Gebühren des Universitätsrichters und der Pedelle werden von der Quästur vereinnahmt und am Schlusse jeden Semesters zur Staatskasse abgeführt.

§ 128.

Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres und nicht später als ein Jahr nach der ersten Prüfung zu einer zweiten Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ.-St. Absehn. IX § 8). Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Candidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitäts-Bibliothek bestimmten fünf Thaler Courant werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Decan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

Anmerkung. Statt „Fünf Thaler Courant“ ist „15 Mark“ zu setzen.

§ 129.

Von den vollen für eine Promotion eingegangenen Gebühren werden abgezogen:

1. Zwei Fünfundzwanzigtheile, von welchen die Hälfte dem zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Rector, ein Viertel dem Universitätsrichter und ein Viertel den zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedellen zufällt;
2. Ein Fünfundzwanzigtheil für den zur Zeit der Prüfung fungirenden Decan zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben bei den Prüfungen;
3. Zwei Fünfundzwanzigtheile für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Decan, welche demselben

auch dann verbleiben, wenn er in den Fall gerathen, die Promotion durch einen Prodecan verrichten zu lassen.

4. Zwei und ein Drittel Fünfundzwanzigtheile für jeden der sechs ordentlichen Examinatoren, wenn sie bei dem Examen rigorosum anwesend und bis zur Abstimmung über die Promotionen zugegen gewesen sind, oder sich nach § 104 gültig entschuldigt haben, wogegen die betreffende Summe der Facultät verfällt, wenn ein ordentlicher Examinator ohne gültige Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vor der Abstimmung entfernt hat.
5. Ein Fünfundzwanzigtheil für jeden der sechs außerordentlichen Examinatoren.

Mit den Examinationsgebühren, welche ein Candidat entrichtet hat, den die Facultät abgewiesen, wird ebenso verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rector, Decan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten. Wird aber der abgewiesene Candidat in Folge einer neuen Prüfung innerhalb eines Jahres promovirt, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen nach No. 1 zustehenden vollen Quoten.

Was nach allen diesen Abzügen übrig bleibt, geht zur Facultätskasse.

Anmerkung. Vergl. 2. Anmerkung zu § 127.

§ 130.

Will ein auf einer ausländischen Universität promovirter Doctor ^{X. Von der} sich zum Behuf der medicinischen Staatsprüfungen von der hiesigen Facultät ^{Nostrification.} nostrificiren lassen, so hat er zu diesem Zwecke an den Decan einzureichen:

1. das Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien;
2. den Nachweis über das vollständig zurückgelegte Quadriennum;
3. das Zeugniß über das mit genügendem Erfolge bestandene Tentamen philosophicum von einer inländischen Facultät;
4. seine Doctordissertation und den Nachweis, daß dieselbe in lateinischer Sprache von ihm öffentlich vertheidigt worden ist.

§ 131.

Hierauf hat er über ein ihm gestelltes Thema

1. ein schriftliches Extemporale in lateinischer Sprache unter Aufsicht des Decans auszuarbeiten und
2. sich einer vollständigen Prüfung seines medicinischen Wissens in lateinischer Sprache vor den im § 104 verordneten Examinatoren zu unterwerfen.

§ 132.

Besteht ein Candidat in den mit ihm angestellten Prüfungen, so wird ihm ein desfallsiges Zeugniß im Namen und unter dem Siegel der Facultät ausgefertigt.

Für die Nostrification werden an Gebühren dreißig Thaler in Golde zu Händen des Decans entrichtet; die Hälfte dieser Gebühren ist nothwendig vor der Nostrificationsprüfung zu entrichten und geht verloren, wenn der Candidat in derselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres zu einer zweiten Prüfung stellt und darin besteht. Die Nostrificationsgebühren fließen in die Facultätskasse und werden nach der im § 37 enthaltenen Bestimmung vertheilt.

Anmerkung. Statt „Dreißig Thaler Gold“ ist zu setzen „102 Mark“.

Berlin, den 29. Januar 1838.

(L. S.)

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Altenstein.

Sponsion

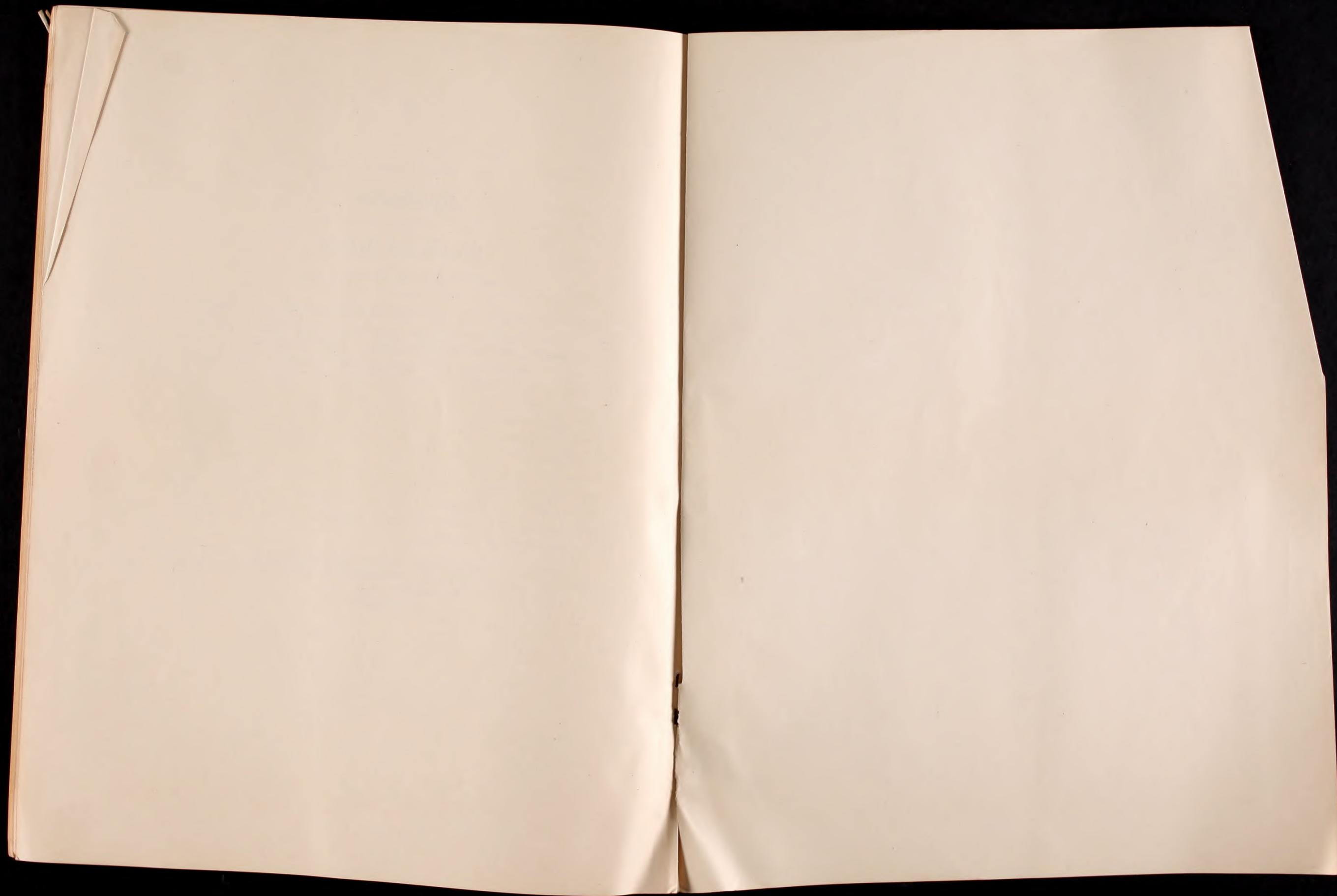
der

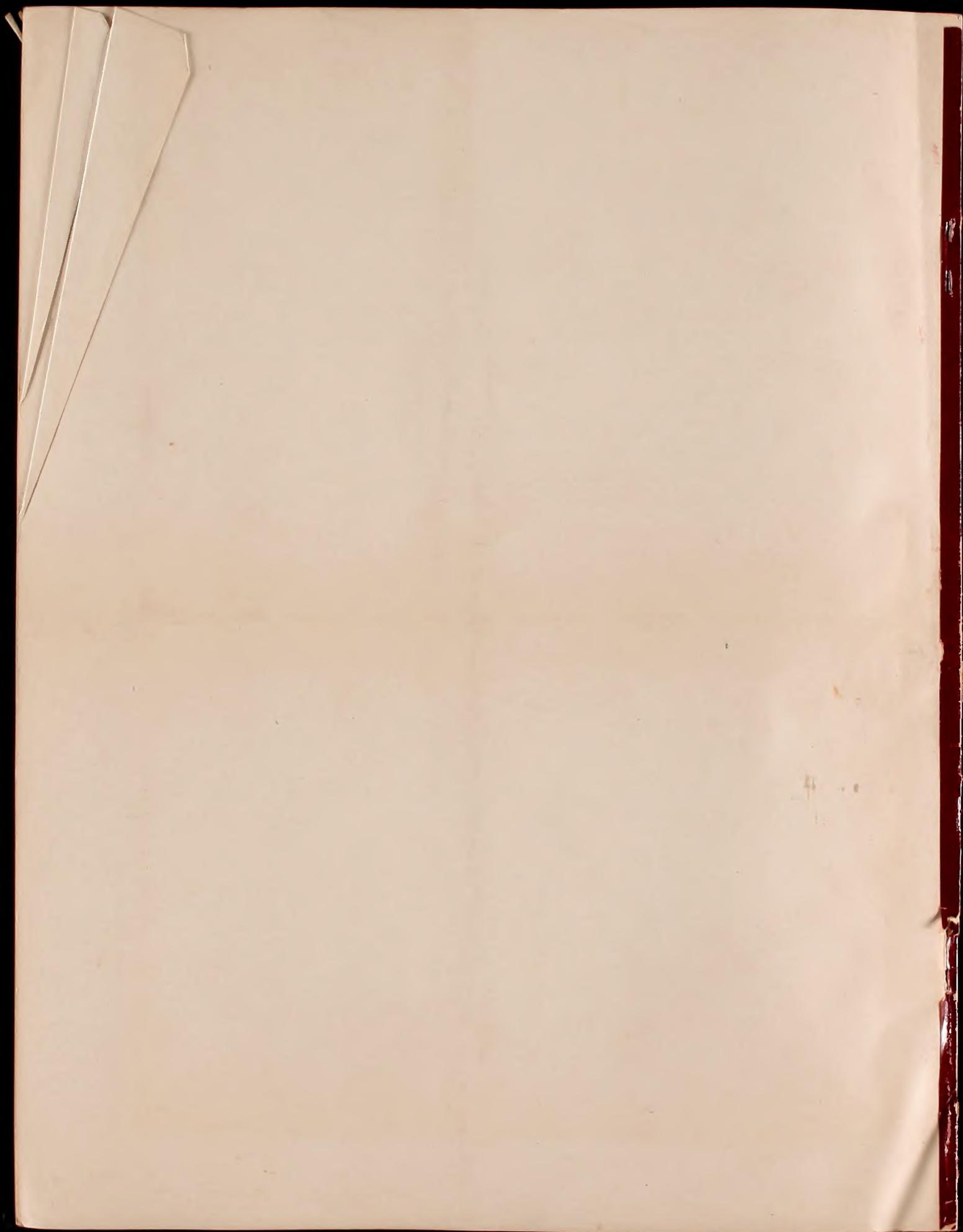
Doctoren der Medicin.

(Beilage zu den Statuten der medicinischen Facultät.)

Spondeo iuroque, non mei me commodi causa medendi artem facitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut quantum queam ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia, summa cum fide et religione quantaque valeam peritia et prudentia, exsecuturum; laborantium cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum; socios artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu quidquid possim facultatis cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, ut quam profiteor artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Candidaten wird statt der Worte „Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius evangelium“ gesetzt: „Ita me aeterna salute impertiat Deus.“





Satzung
der
Medizinischen Fakultät
der
Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Auf Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittels der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität zu erteilen geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen erteilt der Minister der hiesigen Medizinischen Fakultät folgende Satzung:

Erster Abschnitt.

**Von der Bestimmung und den Geschäften der Medizinischen
Fakultät im allgemeinen.**

§ 1.

Die Medizinische Fakultät umfaßt in Hinsicht auf die ihr zugehörigen Lehrfächer das gesamte Gebiet der Heilkunde und Heilkunst. Ihre Bestimmung ist, durch gründliches Lehren beider ebensowohl für die wissenschaftliche Fortbildung derselben zu wirken, als auch die der Heilkunst sich widmenden Studierenden zur Ausübung ihres Berufs vollständig vorzubereiten.

§ 2.

Insofern die Medizinische Fakultät im weiteren Sinne eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu ihr die bei ihr angestellten für den Königlichen Dienst vereideten ordentlichen, ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitierten Privatdozenten und die in ihr Album einge-

tragenen Studenten. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, doch haben in ihr die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren, welche ein in der Fakultät im engeren Sinne nicht vertretenes Spezialfach bekleiden, Sitz und beschließende Stimme, wenn es sich um Angelegenheiten ihres Spezialfaches handelt; die Bestimmung darüber, welches Fach als ein solches Spezialfach anzusehen ist, steht dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu. Die Fakultäts-Behörde übt unter dem Vorsitze des Dekans die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen unabhängig vom Senat aus.

Hiernach sind, wo im folgenden von der „Fakultät“ als Fakultät im engeren Sinne oder „ihren Mitgliedern“ die Rede ist, gegebenenfalls auch die oben bezeichneten etatsmäßigen außerordentlichen Professoren als stimmberechtigte Mitglieder beteiligt.

§ 3.

Die Rechte und Verpflichtungen der Medizinischen Fakultät, als Behörde betrachtet, betreffen:

1. die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit;
2. die Aufsicht über die Studenten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht und die Erteilung der Benefizien;
3. die Erteilung der akademischen Würden.

§ 4.

Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten nimmt die Medizinische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen den nächsten Platz nach der Juristischen Fakultät ein und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

§ 5.

Sämtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktor-Promotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, sowie des Ausscheidens eines jeden genau angemerkt werden.

Dieses Album wird unter Aufsicht des Dekans auf der Registratur geführt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung der Medizinischen Fakultät, als Behörde betrachtet.

§ 6.

Die Medizinische Fakultät, als Behörde betrachtet, besteht aus sämtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren. Diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen gleichen Anteil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät untereinander richtet sich nach dem Datum ihrer ersten Bestallung als ordentliche Professoren an einer gesetzmäßig konstituierten Universität.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

Die außerordentlichen Professoren stehen im Range nach den ordentlichen Professoren und rangieren untereinander nach dem Datum ihrer Bestallung.

§ 7.

Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den Medizinischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der Medizinischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituierten und mit dem Rechte der Erteilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben bleibt seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange, bis er den Grad besitzt, suspendiert (Univ.-St. Absehn. II § 2). Das gleiche gilt für die außerordentlichen Professoren.

§ 8.

Für einen ordentlich promovierten Doktor der Medizin ist in Beziehung auf den im § 7 bestimmten Punkt nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der Medizinischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituierten und mit dem Rechte der Erteilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine in das Gebiet der Medizinischen Fakultät gehörige Wissenschaft, erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszusetzen sein möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen oder, falls er gar noch nicht promoviert sein sollte, ihn nach Maßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promovieren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§ 9.

Jedem neu berufenen Professor steht es frei, sein Amt durch einen öffentlichen Redeakt anzutreten.

§ 10.

II. Von der Wahl des Dekans. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte auf ein Jahr jedesmal einen Dekan (Univ.-St. Abschn. II § 10).

§ 11.

Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt und der Gewählte dem fungierenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an den Minister aufgenommen werden könne (Univ.-St. Abschn. II § 11).

§ 12.

Die Wahl des Dekans geschieht von den zu diesem Zweck versammelten ordentlichen Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die beiden Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten das Los entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte oder die zwei relativ größten Zahlen haben (insofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleich viel Stimmen, und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Los, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung (vgl. § 31).

§ 13.

Zwei Jahre hintereinander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§ 14.

Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen (Univ.-St. Abschn. II § 12). Will dasselbe Mitglied das Dekanat öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig sein sollen.

§ 15.

Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubterweise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt,

als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden (Univ.-St. Abschn. II § 13), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen Paragraphen Anwendung finden.

§ 16.

Die Übernahme des Dekanats erfolgt an dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage (Univ.-St. Abschn. II § 11, Abschn. III § 12), doch nimmt der niederlegende Dekan an dem feierlichen Rektoratswechsel in der Aula noch als amtierender Dekan teil. Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§ 17.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät als solche gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, und bringt das Eingegangene sowie seine eigenen oder eines jeden Fakultäts-Mitgliedes Vorschläge bei der Fakultät zur Beratschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen gehörigen Orten aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten (Univ.-St. Abschn. II § 14).

§ 18.

Er beruft, so oft er es nötig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz und bringt die Fakultäts-Beschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazn einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituiert, verrichten, welche Substitution jedoch kein anderer, außer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist (Univ.-St. Abschn. II § 15). Er schreibt ferner die zur Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben ein, beaufsichtigt die Eintragung der Professoren in das Album, vollzieht die Zeugnisse der Studierenden der Medizinischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigiert den die Fakultät betreffenden Anteil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungs-Kommission der Universität und besorgt alle übrigen in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.

III. Vom Dekanat.

Zu den Obliegenheiten des Dekans gehört ferner die Besorgung derjenigen Geschäfte, für die seine Leitung oder Mitwirkung durch die Statuten der für Studierende der hiesigen Universität bestimmten Stipendienstiftungen in Anspruch genommen wird.

§ 19.

Der Dekan hat das für ihn bestimmte Siegel in seinem Verschlusse und ist dafür und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Alba und sonstigen Akten der Fakultät verantwortlich; für letztere insofern, als die Registratur-Beamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§ 20.

Die Einkünfte des Dekans bestehen:

- a) in einem Fünfundzwanzigtheile der für medizinische Promotionen zu erlegenden Gebühren zur Bestreitung der mit der Prüfung verbundenen Kosten (12 M.);
- b) in einem Fünfundzwanzigtheile derselben Gebühren für die Promotion selbst (12 M.);
- c) in 20 M. von den Gebühren für das Rigorosum (§ 129);
- d) in den Gebühren für die Inskription in das Album Facultatis, für welche er von jedem Studierenden der Medizinischen Fakultät, der noch nicht auf einer als solche anerkannten Universität immatrikuliert gewesen, 3 M. oder, wenn derselbe auf einer solchen bereits immatrikuliert gewesen, die Hälfte erhält;
- e) in den Gebühren von 3 M. für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses eines Studierenden der Medizinischen Fakultät;
- f) in 20 M. für jede von dem Dekan eingeleitete bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdozenten (Ausnahme s. Absatz 3).

Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem über die Dissertation Beschluß gefaßt worden ist, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die Promotion selbst verrichtet worden, das unter b genannte eine Fünfundzwanzigtheil, wogegen der unter a benannte eine Fünfundzwanzigtheil dem Dekan verbleibt, unter welchem die Dissertation genehmigt worden ist.

Hält ein Habilitandus die Probe-Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

Der Dekan ist verpflichtet, am Schlusse seines Amtsjahres eins vom Hundert seiner Einkünfte an den Senatsfonds der Universität abzuführen.

§ 21.

Ist der Dekan krank oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche. Beim Tode oder gänzlichen Ausscheiden eines Dekans während seines schon begonnenen Amtsjahres soll der Prodekan oder dessen Vorgänger die Leitung der Geschäfte bis zum Ablauf des Dekanats übernehmen; wenn dagegen der bereits gewählte Dekan vor dem Amtsantritt stirbt oder gänzlich ausscheidet, soll sofort zu einer Neuwahl geschritten und der Gewählte dem Minister zur Bestätigung angezeigt, die Verwaltung der Geschäfte aber bis zur erfolgten Bestätigung dem Prodekan oder dessen Vorgänger übertragen werden. Wird das Dekanat durch Niederlegung, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministers bedarf, erledigt, so führt der Prodekan die Geschäfte fort.

Im Todesfalle beziehen die Witwe und minderjährige Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

§ 22.

Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel im Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung oder in der von ihm geleiteten Anstalt (Institut, Klinik) zu versammeln.

IV. Vom
Geschäfts-
gange bei
der
Fakultät.

§ 23.

Jedes Fakultätsmitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird. In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Dekan seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse ohne Genehmigung des Dekans verlassen, welcher, wenn er den früheren Weggang zulässig findet, in dem Protokoll hiervon Meldung zu tun hat.

Die Professoren, die von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbunden sind, brauchen nicht in den Sitzungen zu erscheinen und erhalten auch keine Einladungen zu ihnen.

§ 24.

In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät sowohl zur Meinungsäußerung als zur Abstimmung auf, und zwar wenn nicht ein oder das andere Mitglied wegen besonderer Kenntnis der Sache zuerst gefragt werden muß (siehe § 28), nach dem Fakultätsalter (Abschn. II § 6), so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung.

In allen Fällen entscheidet, ebenso wie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen, mit Ausnahme des Abschn. V § 123 angeführten Falles (Promotio honoris causa), die absolute Mehrheit der Stimmenden; bei gleicher Anzahl der Stimmen gibt, die des Dekans den Ausschlag. Ebenso entscheidet in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans. (Eine Besonderheit besteht für Habilitationsverhandlungen, §§ 59, 63, 68.)

Glaut aber jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an den Minister geht, sowie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die Mehrheit hat das Recht, das Sondervotum mit einer Gegenklärung zu begleiten.

Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schiekt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, um sie von den gefaßten Beschlüssen zu unterrichten.

§ 25.

Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu stellen.

§ 26.

Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, der es für sich allein unterschreibt und im Anfange der nächsten Sitzung vorliest. In jeder gültig berufenen Sitzung können außer den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen auch beliebige andere zur Besprechung gelangen, es darf aber nur ausnahmsweise und wenn kein Mitglied dagegen Verwahrung einlegt, über solche Gegenstände abgestimmt werden, vielmehr soll als Regel betrachtet werden, daß ein Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, zuvor auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Über Gegenstände, welche das Spezialfach eines in diesem Falle stimmberechtigten außerordentlichen Professors betreffen, kann außerhalb der Tagesordnung nur verhandelt und beschlossen werden, wenn der außerordentliche Professor in der Sitzung anwesend ist.

§ 26a.

Den außerordentlichen Professoren, welche nach § 2 Absatz 2 als Vertreter eines Spezialfaches an den Sitzungen teilnehmen, wird in der Einladung und beim

Umlauf unter entsprechender Auswahl der Schriftstücke derjenige Teil der Tagesordnung mitgeteilt, an dem sie selbst beteiligt sind, und es werden die Angelegenheiten, bei denen sie mitzuwirken haben (auch Habilitation), vor Vorlesung des letzten Protokolls und vor Eintritt in die sonstige Tagesordnung behandelt. Sie verlassen die Sitzung, wenn der sie betreffende Teil der Tagesordnung erledigt ist.

§ 27.

Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan die Äußerungen der Fakultätsmitglieder nur dann als Abstimmung gelten lassen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen oder neue Vorschläge oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Übersicht dessen, was bei dem ersten Umlauf vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebnis erwarten ließe, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Beratschlagung protestiert, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Zirkular oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere getan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als nach § 24 durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§ 28.

Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu beraten hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntnis ankommt, so ist die Sache sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§ 29.

Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie diese einem Fakultätsmitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nötig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§ 30.

Die Fakultät ist berechtigt, ein Mitglied, falls es sich Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen der Fakultät gegen diese oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen oder deshalb bei dem Minister Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden wird; der Beschluß ist im Protokoll zu vermerken. Sollte aber die Fakultät oder eines ihrer Mitglieder Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekan eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen. Der Dekan ist seinerseits verpflichtet, der Fakultät auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 31.

Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf sein persönliches Interesse ankommt.

§ 32.

Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

[§ 33.]

§ 34.

Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, sowie sie sich auch behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten, der Bureauassistenten und der Pedelle der Universität bedient (Univ.-St. Abschn. V § 10 und 11).

§ 35.

Die Fakultät ist sowohl zu Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs als zu Berichten an den Minister unabhängig vom Senat berechtigt. Die ersteren werden von sämtlichen Mitgliedern der Fakultät, dem Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel „Dekan und Professoren der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst“ unterschrieben. Die Berichte an den Minister unterzeichnet, nachdem sie der Fakultät im Konzepte vorgelegt und genehmigt sind, der Dekan und der Prodekan unter Vorsetzung derselben Formel.

Die Korrespondenz mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitätsrichter und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultätssigna und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultätsbeschlüssen beruhen, oder sonst im Namen der Fakultät gesehehen, gehen zwar unter der Überschrift „Dekan und Professoren der Medizinischen Fakultät usw.“ namens derselben, aber bloß mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans, welche bloß den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Rektor, und dem Rektor und Senat und dem Universitätsrichter betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§ 36.

Das große Siegel der Fakultät und bei gedruckten Formularen der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen benutzt, in allen übrigen Fällen aber wird das Siegel des Dekans gebraucht.

§ 37.

Die Einkünfte der Fakultät bestehen in den Gebühren für die Promotion und Habilitation nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt. Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Halbjahrs (14. April und 14. Oktober) unter alle ordentlichen Mitglieder der Fakultät gleich verteilt. Ist ein Fakultätsmitglied verstorben, so erhalten dessen Witwe oder Kinder die dem Verstorbenen für das Halbjahr, in welchem der Tod erfolgt ist, zukommende Dividende. Die Abrechnung des Dekans wird von der Kalkulation rechnerisch geprüft und zirkuliert bei der Verteilung der Gebühren unter den Mitgliedern der Fakultät.

V. Von der
Fakultäts-
kasse.

§ 38.

Die Ausgaben der Fakultät mit Inbegriff der Formularien zu Quittungen und Meldeseheinen für die Studierenden werden aus den in § 37 benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, sowie er auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten hat.

[§ 39.]

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Medizinischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

[§ 40.]

§ 41.

1. Von den Lehrern und den Vorlesungen der Fakultät. Die Medizinische Fakultät ist wie alle übrigen Fakultäten der Universität für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete soweit verantwortlich, daß jeder, der die vorgeschriebene Anzahl Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisziplinen der Medizin wenigstens zu zweien Malen Vorlesungen zu hören.

Hierbei dürfen außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdozenten mit in Anschlag gebracht werden (Univ.-St. Abschn. II § 6).

Um dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Minister, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisziplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären (Univ.-St. Abschn. II § 7).

§ 42.

Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden.

§ 43.

Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen, ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professoren sowie die Privatdozenten (Univ.-St. Abschn. VIII § 2). Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht, zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdozenten (vgl. jedoch § 67a). Jedoch sind alle Lehrer der Fakultät verpflichtet, angekündigte Vorlesungen bei genügender Beteiligung (3 Hörer) zu halten.

§ 44.

Die Privatdozenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten, ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. Diese erfolgt für folgende Fächer:

1. Anatomie;
2. allgemeine Anatomie und Entwicklungslehre;
3. Physiologie;
4. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
5. Arzneimittellehre;
6. innere Medizin;
7. Psychiatrie und Nervenkrankheiten;
8. Chirurgie;
9. Augenheilkunde;
10. Geburtshilfe und Gynäkologie;
11. Hygiene;
12. Kinderheilkunde;
13. Nasen- und Ohrenheilkunde;
14. Hals- und Nasenheilkunde;
15. Haut- und Geschlechtskrankheiten;
16. gerichtliche Medizin;
17. Geschichte der Medizin;
18. Zahnheilkunde.

§ 45.

Ist ein Ordinariat oder Extraordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei geeignete Männer mittels eines motivierten Gutachtens dem Minister vorzuschlagen.

§ 46.

Sollte ein Mitglied der Medizinischen Fakultät Vorlesungen ankündigen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jenes an den Dekan der anderen betreffenden Fakultät zu verweisen, wobei ihm auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung der Rekurs an den Minister unbenommen bleibt. Ebenso müssen umgekehrt akademische Dozenten, die einer andern Fakultät angehören und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der Medizinischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen im Falle der Verweigerung ebenfalls der Rekurs an den Minister freisteht.

Vorlesungen anderer Hochschulen dürfen in den Vorlesungsverzeichnissen der Universität und am schwarzen Brett der Fakultät nur dann angekündigt werden, wenn sie den Lehrplan der Universität sachlich ergänzen oder wenn ihre Ankündigung sonst im Interesse der Universität liegt. Ob dies der Fall ist, darüber entscheidet in Zweifelfällen die Fakultät.

§ 47.

Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet.

Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ.-St. Abschn. VIII § 3 und 4). Auch ist den Privatdozenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

In der Regel soll kein Dozent befugt sein, eine Vorlesung, welche er gegen Entgelt zu halten beabsichtigt, einseitig für ein geringeres als das für Vorlesungen der Art herkömmliche Honorar zu halten, mag die Vorlesung privatim, mag sie privatissime gehalten werden. Die Dekane bzw. die Fakultäten haben die Befolgung dieser Bestimmung in geeigneter Weise zu überwachen. Wünscht ein Dozent ausnahmsweise für ein geringeres als das observanzmäßige Honorar zu lesen, so hat er dazu in einem motivierten Gesuch die Genehmigung der Fakultät nachzusuchen, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Die Genehmigung der Fakultät ist auch dann nachzusuchen, wenn herkömmlich das Honorar nach der auf eine Vorlesung wöchentlich zu verwendenden Stundenzahl bestimmt und letztere abweichend von dem bisherigen Gebrauch vermindert werden soll. Gegen den Beschluß der Fakultät steht den Beteiligten, d. h. sowohl demjenigen Dozenten, welchem die nachgesuchte Genehmigung versagt worden, als auch denjenigen, welche sich durch die erteilte Genehmigung verletzt finden, der Rekurs an den Minister zu. Das Rekursgesuch ist bei der Fakultät einzureichen und von dieser mittels Berichts behufs Einholung der Entscheidung dem Minister vorzulegen.

§ 48.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disziplin besonders bestellt ist, so gibt ihm dies nach § 47 nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disziplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat (Univ.-St. Abschn. II § 8).

§ 49.

Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber ist verpflichtet, nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt sein muß, diesem seine Anzeige bis zum mitgeteilten Termin zu übergeben. Privatdozenten, welche diese Frist nicht einhalten, werden aus dem Vorlesungs- sowie aus dem Personalverzeichnis für das betreffende halbe Jahr weggelassen.

Der Dekan redigiert aus den eingegangenen Anzeigen den die Medizinische Fakultät angehenden Teil des Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu ihm gehörigen chronologischen Übersicht und hat demnächst zu dem von dem Rektor bestimmten Termin diese Verzeichnisse für den Druck abzuliefern.

Alles was sich auf die klinische Lehrtätigkeit der Privatdozenten bezieht, soll in den Ankündigungen nicht zugelassen werden.

§ 50.

Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sei es überhaupt in Ansehung seiner Person oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen und, falls letzterer sich nicht mit ihm einigt, der Fakultät den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§ 51.

Privatdozenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§ 52.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen anderen ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§ 53.

Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen (Univ.-St. Abschn. II § 9). Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

Während der gesetzlichen Ferienzeit bedürfen die Professoren zur Reise keinesurlaubes; nur wenn sie mit Leitung eines Instituts, das fortgesetzter Beaufsichtigung bedarf, betraut sind, müssen sie für Vertretung sorgen und Anzeige davon an den Minister machen.

[§ 54.]

§ 55.

Kein Privatdozent hat als solcher und vermöge seiner Anciennität Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfnis der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdozenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdozenten zulässig und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an den Minister berichtet.

§ 56.

II. Von der Habilitation der Privatdozenten. Wer bei der Fakultät als Privatdozent Vorlesungen halten will, muß sich bei ihr habilitieren (§ 44). Zur Habilitation wird niemand zugelassen, als wer die Approbation als praktischer Arzt für das Deutsche Reich erlangt und den medizinischen Doktorgrad von einer Fakultät des Deutschen Reiches rite erworben hat oder, wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doktor promoviert worden, doch bereits auf einer deutschen oder ausländischen Universität Privatdozent gewesen ist, wobei indes dem Minister vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promoviert sind, wenn sie auch noch nicht Privatdozenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu erteilen. Angehörige des Deutschen Reiches haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden.

§ 57.

Auch wird niemandem die Habilitation früher als drei Jahre nach erfolgter Approbation als Arzt gestattet, wenn der Minister nicht von dieser Berechnungsweise dispensiert hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Kandidat diese drei Jahre auf wissenschaftliche Weise benutzt hat.

Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan die Verhältnisse eines hiesigen Privatdozenten nach Abschn. III §§ 47, 55 (Anmerkung 1 und 2 zu § 55) und 67a ausdrücklich unter Aufnahme eines Protokolls bekannt zu machen, das von dem sich Meldenden und dem Dekan zu unterschreiben ist.

§ 58.

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Fakultät zu richten.

Diesem Schreiben sind beizulegen:

1. Die Dokumente über alles dasjenige, was nach §§ 56 und 57 für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist;
2. ein Lebenslauf;
3. eine geschriebene oder gedruckte, jedoch nicht bereits veröffentlichte Abhandlung aus dem Fache, über das er zu lesen beabsichtigt, in deutscher Sprache. Die Doktordissertation des Bewerbers darf nicht als hinreichend zu diesem Zwecke angesehen werden.

§ 59.

Die Eingabe des Habilitanden nebst allem, was dazu gehört, hat der Dekan an die Fakultät zu bringen. Nachdem diese sich überzeugt hat, daß alle Vorbedingungen, insbesondere die auf den Doktorgrad bezüglichen (s. § 8) erfüllt sind, stimmt sie in einer der folgenden Sitzungen mit absoluter Stimmenmehrheit über die Zulassung zu den weiteren Verhandlungen ab und wählt bei günstigem Ausfall

dieser Abstimmung sofort durch Stimmzettel zwei Referenten, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft ihrer Überzeugung nach die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen, nicht schon nach § 2 Satz 2 stimmberechtigten Professor extraordinarius mit seinem Einverständnis zum Referenten zu ernennen, der dann auch für sein Gutachten die dem Referenten nach § 67 zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Referenten werden zur Prüfung vier Wochen bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probeschriften ein motiviertes Urteil schriftlich abzugeben, aus dem erhellt, in welchem Grade der Bewerber in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probeschriften nebst den Urteilen der beiden Referenten sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hiernächst in einer Sitzung durch mündliche Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ -Majorität der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens zwei Drittel der Fakultätsmitglieder anwesend seien. Ist einer der begutachtenden Referenten nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist jedoch nicht gesetzlich verbunden, teilzunehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urteil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Bewerber geradezu abzuweisen oder ob ihm eine genügere Probeschrift abzufordern sei, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf. Wenn ein Kandidat auf Grund kommissarischer Begutachtung bereits zweimal von der Fakultät abgelehnt worden ist, so ist ein erneutes Gesuch a limine abzuweisen.

Zu einer eingehenderen amtlichen Darlegung der Gründe ihres Urteils über die zur Habilitation eingereichten Schriften ist die Fakultät dem Gesuchsteller gegenüber nicht verpflichtet.

§ 60.

Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß er eine Probevorlesung in deutscher Sprache über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen.

Wünscht ein Privatdozent die Erweiterung der ihm erteilten Venia legendi auf ein neues Fach zu erwerben, so ist nach § 58, 3 und § 59 zu verfahren. Der Nachsuchende muß eine betreffende wissenschaftliche Abhandlung vorlegen, diese wird von zwei Referenten und von der Fakultät beurteilt, wobei die Zahlungen nach § 67 für die beiden Referenten und den Dekan zu leisten sind.

Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 61.

Zur Ausarbeitung jeder solcher Probevorlegung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 62.

Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät wird mit dem Verfasser über deren Inhalt ein Kolloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät teilnehmen kann.

Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Kolloquium erforderlichenfalls auch einen zu ihr gehörigen, nicht schon nach § 2 Satz 2 in Betracht kommenden Professor extraordinarius, mag derselbe Referent zur Begutachtung der Probeschriften gewesen sein oder nicht, mit seinem Einverständnis zuzuziehen; jedoch gibt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mit zählt, und wird auch für diese Funktion nicht remuneriert.

§ 63.

Nach beendigtem Kolloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch $\frac{3}{4}$ -Majorität in offener Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdozent anzunehmen sei oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan sofort oder nach der Sitzung bekannt zu machen.

§ 64.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdozent noch eine öffentliche Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die in § 60 angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ.-St. Abschn. VIII § 4), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird. Die Fakultät ist nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt. Vor der Antrittsvorlesung muß die Habilitationsschrift gedruckt der Fakultät vorgelegt werden.

§ 65.

Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdozenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird sofort öffentlich angeschlagen, von den übrigen wird die erforderliche Zahl an die Professoren der Fakultät und die übrigen besonders be-

rechtigten Personen verteilt und zu den Akten genommen. Die Professoren der Fakultät sollen die Einladung spätestens 2 Tage vor dem Tage der Vorlesung erhalten.

Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Minister sowie dem Rektor die Vollziehung derselben anzuzeigen. Der Anzeige an den Minister werden Mitteilungen über Lebenslauf und Studiengang sowie Verzeichnis der Schriften des neuen Dozenten, die Schriften selbst und ein ausgefüllter Personalbogen desselben beigelegt.

§ 66.

Die Kosten der Habilitation betragen außer 15 Mark, welche von dem Dekan für die Universitätskasse erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärtigen Promovierten 150 Mark, für einen hier Promovierten 80 Mark. Die an die Universitätskasse zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Bewerber die Probevorlesung in consessu Facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Bewerber gleich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung in consessu Facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von 60 Mark zurückgegeben; die ganze Summe wird zurückerstattet, wenn er bei der ersten Abstimmung schon zurückgewiesen wird.

§ 67.

In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen sein oder nicht, erhält bei der halbjährigen Abrechnung der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 20 Mark aus der Fakultätskasse, jedoch mit der § 20 festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probeschriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu Facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probeschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält bei der halbjährigen Abrechnung jeder der beiden Referenten aus der Fakultätskasse ebenfalls 20 Mark. Die Söhne und Brüder der fungierenden, emeritierten und verstorbenen Professoren und Privatdozenten der Universität und des fungierenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs sind von den Kosten der Habilitation mit Ausnahme des an die Universitätskasse zu zahlenden Betrags befreit.

§ 67a.

Die *venia legendi* erlischt durch Verzicht. Einem Verzicht steht gleich:

1. wenn ein Privatdozent ohne ausdrückliche Genehmigung der Fakultät während zweier aufeinanderfolgender Semester die Anzeige von Vorlesungen im Vorlesungsverzeichnis unterläßt;

2. wenn er während vier aufeinanderfolgender Semester keine Vorlesung gehalten hat, es sei denn, daß Umstände vorliegen, welche dies Verhalten rechtfertigen. Hierüber hat gegebenenfalls die Fakultät zu befinden. Es steht dem Privatdozenten frei, dieser Entschliebung gegenüber die Entscheidung des Ministers anzurufen;
3. wenn er seinen ständigen Wohnsitz ohne ausdrückliche Genehmigung aus Berlin oder seiner nächsten Umgebung (Großberlin) fortverlegt. Die Erteilung der Genehmigung ist von dem Privatdozenten bei der Fakultät nachzusuchen, welche den Antrag mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Minister zur Entscheidung vorlegt;
4. wenn er eine hauptamtliche Stellung außerhalb der Universität annimmt, es sei denn, daß die Fakultät auf seinen Antrag ihm gestattet, dessenungeachtet die Stellung als Privatdozent beizubehalten. Ob diese Genehmigung eingeholt werden muß, entscheidet im Zweifelsfalle die Fakultät. Dem Privatdozenten steht es frei, gegenüber der Entschliebung der Fakultät die Entscheidung des Ministers anzurufen.

Die Bestimmung unter Nr. 4 gilt aber nicht für die, die sich vor dem 1. Oktober 1911 habilitiert hatten.

§ 68.

Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vorteilhaft bekannten Manne, der jedoch die medizinische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation mit Ausnahme des für die Universitätskasse zu zahlenden Betrages und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch Dreiviertel-Majorität in einer Sitzung entschieden wird. Das gleiche gilt für solche, welche schon an einer anderen deutschen medizinischen Fakultät die Venia legendi erlangt hatten.

Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Fakultätsmitglieder erforderlich.

Die so Zugelassenen haben wie alle auf gewöhnliche Weise Habilitierten eine Antrittsvorlesung zu halten.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Benefizien und Prämien.

§ 69.

I. Von der Inskription und dem Album.

Alle diejenigen bei der Universität immatrikulierten Studenten, deren Studien eines der zur Fakultät gehörenden Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sei nun, daß sie diese bloß als Gelehrte oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sind gehalten, sich zur medizinischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§ 70.

Jeder in der Verordnung des vorigen Paragraphen Begriffene wird in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Dekan in das Album der Studenten der Fakultät eingetragen.

Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten:

Fortlaufende Nummer,
Vor- und Zunamen,
Landesangehörigkeit,
Datum der Inskription,
Von welcher Universität oder von welcher Bildungsanstalt,
Abgang.

Über die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift im Namen der Fakultät und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikuliert gewesen, 3 Mark, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studiert hat, die Hälfte (Univ.-St. Abschn. II § 19 und Abschn. VI § 9).

§ 71.

Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person.

Frei werden nur die Söhne, Töchter und Brüder der fungierenden, emeritierten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungierenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs sowie diejenigen Eingeschriebenen, die auf ein gerichtliches Zeugnis der Armut, und, wenn sie Angehörige des Deutschen Reiches sind, zugleich auf das Zeugnis der Reife frei immatrikuliert worden sind. Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur medizinischen Fakultät gehörigen Immatrikulierten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribiert worden sind.

§ 72.

Will ein Studierender einer anderen Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen und sich zur medizinischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letzteren ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, sowie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Will ein Studierender aus der medizinischen in eine andere Fakultät übertreten, so hat ihm der Dekan auf dem Signum Facultatis die Entlassung aus der medizinischen Fakultät zu bescheinigen. Ein solcher Übergang von einer Fakultät zur anderen kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters stattfinden. Die neue Inskription geschieht kostenfrei.

§ 73.

Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Fakultät in der gehörigen Ordnung zu erhalten; der Abgang der eingeschriebenen Studenten wird in der Registratur vermerkt.

§ 74.

Der Fakultät im allgemeinen und dem Dekan insbesondere steht es zu, über die Sitten, den Fleiß und die zweckmäßigste Studienordnung der ihr angehörigen Studierenden zu wachen.

§ 75.

Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inskription den neu zugehenden Studierenden die notwendigen Weisungen zu erteilen und den gedruckten Studienplan zur Benutzung zu empfehlen; außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studierenden auf gleiche Weise verbunden, durch Ratschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studierenden zu wirken.

§ 76.

Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studierenden der Medizin als Praktikanten zu den verschiedenen klinischen Anstalten und Übungen zuzulassen, solange dieselben nicht das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung, oder das Zeugnis über eine gleichwertige im Ausland vollständig bestandene Prüfung geliefert haben.

§ 77.

Es soll kein akademisches Benefizium vergeben und kein testimonium diligentiae erteilt werden ohne vorgängige Prüfung des betreffenden Studierenden durch den Dekan oder einen von dem Dekan dazu bezeichneten ordentlichen oder außerordentlichen Professor. Die Prüfung soll in einem der Gegenstände stattfinden, welchem der Examinand vorzugsweise seine Studien widmet.

Bei Privatstipendien können auch Privatdozenten als Prüfer zugelassen werden.

[§§ 78, 79.]

§ 80.

II. Von den Benefizien. Die Medizinische Fakultät konkurriert bei der Verteilung der Benefizien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungskommission abhängen, sowie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.

[§§ 81—85.]

§ 86.

Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät gehöriger Studierender von der Fakultät ein Urteil über eine ex lege stipendii von dem Studierenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät nach der Bestimmung des Dekans oder erforderlichenfalls der Fakultät selber abgefaßt und vom Dekan ausgefertigt.

§ 87.

Die Fakultät stellt jährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten, des Stifters der Universität, am 3. August aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft eine wissenschaftliche Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekant sein sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen erfordert und so gewählt sein muß, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurteilungsgabe beurkunden könne. Eine Aufgabe vorzuschlagen steht dem jedesmaligen Dekan zu, der aber alle Mitglieder der Fakultät zur Einreichung von Vorschlägen auffordern kann. Die Vorschläge werden in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung beraten. Zur Annahme eines Vorschlages wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

III. Von der Preisbewerbung.

Ein weiterer jährlicher Preis, über dessen Vergebung ein besonderes Statut das Nähere bestimmt, ist durch die städtische Stiftung zu Preisaufgaben vom 10. April 1861 für jede der vier Fakultäten gegründet worden.

§ 88.

Nur immatrikulierte Studenten der hiesigen Universität sowie Studierende der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen können sich um die Preise bewerben. Die Abhandlungen sollen in deutscher Sprache abgefaßt sein und vor dem 4. Juni des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres versiegelt unter der Adresse der Fakultät bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter dem Titel der Abhandlung selbst steht.

Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften nebst den dazu gehörigenzetteln sogleich an den Dekan zu befördern.

Dasjenige Fakultätsmitglied, welches die Preisaufgabe gestellt hat, prüft die eingegangenen Arbeiten und gibt über sie ein druckfertiges schriftliches Gutachten ab, welches der Dekan bei den übrigen Fakultätsmitgliedern umlaufen läßt. In einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung wird nach vorgängiger Beratung der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 250 Mark an Wert

(oder auf Wunsch in einer bronzenen Denkmünze und 250 Mark in bar) besteht, und nach Befinden ein Akzessit erteilt, infolgedessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 89.

Wird ein Preis nicht erteilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht erteilt, so bleibt das weitere der Entscheidung des Ministers vorbehalten.

§ 90.

Der Preis wird nach der Verkündigung des Siegers dem Dekan eingehändigt, welcher auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt. Die mneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen an diejenigen, welche sich dazu legitimieren, durch den Universitäts-Sekretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigentum zurückgestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher eine Abschrift zu nehmen.

[§ 91.]

§ 92.

IV. Vom Abgange der Studenten und den Zeugnissen. Bei seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studierenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiß und Leistungen auszustellen. Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studierenden den Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung bei dem Vorlesungseintrage beizuheften.

§ 93.

Welche Vorlesungen in die Abgangszeugnisse aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in den Vorschriften für die Studierenden vom 1. Oktober 1879 getroffenen Bestimmungen.

Der Dekan der Medizinischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, sowie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studierenden (Univ.-St. Abschn. VI § 29) mit den übrigen dazu verordneten Behörden.

Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugnis eines Studierenden der Medizinischen Fakultät 3 Mark, wovon niemandem als den Söhnen, Töchtern und Brüdern der fungierenden, emeritierten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungierenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§ 94.

Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät auf Antrag für die bei ihr eingeschriebenen Studierenden durch den Dekan Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Benefizierter über ihre Studien dienen. Auf Grund von Dekanatszeugnissen werden Fleiß- und Sittenzeugnisse nur von Rektor und Richter ausgefertigt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erteilung der Doktorwürde.

§ 95.

In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde des Doktors der Medizin zu erteilen, wengleich dasselbe unter der Autorität der gesamten Universität ausgeübt wird (Univ.-St. Abschn. II § 9).

I. Von dem Grade, welchen die Fakultät erteilt.

Der medizinische Doktorgrad wird nur verliehen auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle entweder in einem Kolloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum). Das Kolloquium ist von Kandidaten, welche die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erhalten haben, das Rigorosum von allen übrigen abzulegen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 96.

Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß ein Reifezeugnis von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule einschließlich eines Zeugnisses über die Kenntnisse in der lateinischen Sprache, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden, besitzen.

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reiches) werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn ihnen eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Zeugnisse (nötigenfalls unter Beilegung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht.

Außer dem Reifezeugnis hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion durch Vorlegung von Abgangszeugnissen nachzuweisen, daß er ein zehensemestriges

geordnetes medizinisches Studium an Universitäten des Deutschen Reiches oder an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der hiesigen Medizinischen Fakultät studiert hat. Von der letzten Bestimmung kann die Fakultät unter besonderen Umständen absehen; sie hat keine Gültigkeit für die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Die Zulassung von Angehörigen des Deutschen Reiches zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben.

Bei der Meldung ist daher die Approbation vorzulegen. Dieser Nachweis schließt alle übrigen eben erwähnten Nachweise ein.

Falls zwischen der erlangten Approbation und der Meldung zur Doktorprüfung mehr als sechs Monate Frist liegen, ist noch ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes oder gegebenenfalls von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen. Ein solches Führungszeugnis ist auch der Meldung zum Promotionsakt beizugeben, falls seit dem Kolloquium bzw. Rigorosum mehr als sechs Monate verflossen sind.

Ein Studierender, welcher im letzten Semester seines Aufenthaltes auf der Universität konsiliert oder relegiert worden ist, darf nicht zu den Fakultätsprüfungen und zu der Promotion zugelassen werden, auch wenn er schon die vorgeschriebene Studienzeit vollendet und sämtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studierender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugnis seines Wohlverhaltens beibringen, falls nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an den Minister zur Entscheidung zu berichten ist.

Soll einem auf ausländischen Universitäten vorgebildeten inländischen Kandidaten diese Studienzeit angerechnet werden, so bedarf es hierzu einer Dispensation des Ministers. Es wird dazu der Nachweis gefordert, daß der Zuzulassende sein Studium auf Grund zulänglicher Schulbildung begonnen und ordnungsmäßig betrieben habe, durch Vorlegung vollständiger Zeugnisse der Schul- und Universitätsbehörden und, sofern die bei ausländischen Prüfungen usw. zu stellenden Anforderungen nicht genügend bekannt sind, auch durch Beibringung darauf bezüglicher Belege.

§ 97.

In Abweichung von der Bestimmung zu § 96 Absatz 4 kann die Fakultät ausnahmsweise von Angehörigen des Deutschen Reiches bereits vor Erlangung der Approbation, aber nicht früher als am Schlusse des 10. Studiensemesters, die Dissertation in Empfang nehmen, welche dann nach Genehmigung seitens der Fakultät ohne Bezeichnung als Dissertation veröffentlicht werden darf. Desgleichen können Angehörige des Deutschen Reichs, sobald sie die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, worüber sie eine Bescheinigung vorlegen müssen, schon während des praktischen Jahres zum Kolloquium und zum Verpflichtungsakt zuge-

lassen werden, wenn der Promovendus nachweisen kann, daß ihm unverhältnismäßig große Kosten entstehen durch die Rückkehr von seinem Beschäftigungsorte nach Berlin usw. Die Promotion erfolgt in diesem Falle dadurch, daß nach Vorlegung der Approbation und nachdem die nötige Anzahl Dissertationen abgeliefert worden ist, das Diplom dem Promovierten überreicht oder auf seine Kosten (nebst der Approbation) zugesandt wird. Dissertation und Diplom erhalten aber das Datum des Tages, an welchem die Approbation vorgelegt ist.

Auf einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des Ministers kann ferner die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion ausnahmsweise auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen Prüfung in besonderen Fällen stattfinden, wo dem Kandidaten die Erfüllung dieser Vorbedingung aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist; dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in § 99 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden. Solche Inländer haben das Examen rigorosum abzulegen.

§ 98.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer bestehen, sie haben also nur ein Kolloquium abzulegen. Auch hier gilt in gleicher Weise die Bestimmung in § 97 Abs. 1.

§ 99.

Ausländer, für welche die Erteilung der ärztlichen Approbation für das Deutsche Reich nicht in Frage kommt, welche aber die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, brauchen ebenfalls nur ein Kolloquium abzulegen, für alle anderen Ausländer gelten aber nicht nur die Bestimmungen des § 96 Abs. 2 (geeignete Vorbildung) und Abs. 3 (geordnetes medizinisches Studium), sondern sie sind auch nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach § 97 Abs. 2 zugelassenen Inländer gelten (Rigorosum). Alle Scheine, welche Inländer beibringen müssen, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden, müssen auch Ausländer vorlegen, wenn sie sich zum Doktorexamen melden, sofern sie ausschließlich in Deutschland studiert haben. Im andern Falle genügen für den im Auslande genossenen Unterricht die Nachweise, wie sie an den Orten des Studiums für die Doktor- oder Staatsprüfung verlangt werden. Unter allen Umständen müssen aber auch Ausländer alle diejenigen Vorlesungen, Kurse, Kliniken usw. nachweislich besucht haben, welche für Angehörige des Deutschen Reichs vorgeschrieben sind.

[§§ 100—108.]

§ 109.

III. Von der Dissertation.

Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Kranken-Anstalt sie ausgearbeitet ist und inwieweit er sich bei ihrer Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und muß in gut lesbarer Schrift geschrieben sein. An ihrem Schlusse ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die erste Rate der Gebühren einzuzahlen (150 Mark).

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Zu ihrem Gegenstande kann alles gewählt werden, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgendeine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft und Kunst darbietet, es sei nun in der Darstellung neuer eigener oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder kritischen Sichtung und Aufstellung angemessener Gegenstände aus der naturwissenschaftlichen Literatur. In ihrem Umfange soll die Dissertation in der Regel zwei Druckbogen des Dissertationsformates erreichen.

§ 110.

Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan einem der ordentlichen oder (nach § 2 Abs. 2 der Fakultätsstatutenstimmberechtigten) außerordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen bzw. von dem Dekan selbst zum Referat übernommen. Das Referat kann auch einem sonstigen außerordentlichen oder Honorarprofessor oder Privatdozenten der Medizinischen Fakultät übertragen werden. In diesen Fällen ist ein Ordinarius als Korreferent zu bestimmen (vgl. § 114 Abs. 5). Als Regel soll gelten, daß derjenige ordentliche oder außerordentliche Professor, welcher das Thema zur Dissertation gegeben hat, bzw. in dessen Anstalt die Arbeit ausgeführt worden ist, zum Referenten bestellt wird.

Einem Professor, der von der Erfüllung seiner amtlichen Verpflichtungen an der Universität und in der Fakultät entbunden ist, darf das Referat oder Korreferat nur überwiesen werden, wenn er hiermit einverstanden ist und die Fakultät seine Beteiligung beschlossen hat. Er hat in diesem Falle Anspruch auf die für den Referenten bestimmten Gebühren.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder ihre Annahme oder Ablehnung. Im ersteren Falle schlägt er zugleich das zu erteilende Prädikat („genügend“, „gut“ oder „sehr gut“) vor.

Die Dissertation gilt mit der vom Referenten vorgeschlagenen Note als angenommen, wenn der als ständiger Korreferent fungierende jeweilige Dekan seine Zustimmung erteilt hat. Ist der Dekan selbst Referent, so tritt der Prodekan als Korreferent ein.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahr nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

§ 111.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen (beim Kolloquium 150 Mark, beim Rigorosum 350 Mark).

IV. Von dem Kolloquium und Examen rigorosum.

Bestimmte Zeiten für die Abhaltung der Prüfungen gibt es nicht. Der Dekan setzt die Termine hierzu in jedem Falle fest; besondere Wünsche der Kandidaten können nur soweit berücksichtigt werden, als es die Geschäfte der Fakultät erlauben (vgl. § 117 Abs. 1).

Das Kolloquium (s. §§ 95, 98, 99) wird von drei gewählten Mitgliedern der Fakultät abgehalten (§ 114).

Jeder der Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

§ 112.

Bei dem Examen rigorosum besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich Gewebelehre und Entwicklungsgeschichte),
2. Physiologie oder Pharmakologie,
3. Pathologische Anatomie (einschließlich allgemeine Pathologie),
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat in der Regel eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 in der Regel eine halbe Stunde geprüft. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht. Die theoretische Prüfung muß innerhalb vier Wochen beendet sein.

Die praktisch-klinische Prüfung findet in der inneren Medizin, in der Chirurgie, in der Geburtshilfe und Gynäkologie und in einem Spezialfach am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder — nach dem Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt. Diese praktisch-klinische Prüfung muß spätestens eine Woche nach Beendigung der theoretischen Prüfung beginnen und innerhalb von vier Wochen erledigt sein, so daß das ganze Examen spätestens nach neun Wochen beendet ist.

§ 113.

Sowohl bei dem Kolloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Beim Kolloquium genügt, um die Gesamtzensur „bestanden“ zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur sämtliche Stimmen für sich haben.

Für das Diplom ist die für die Dissertation erteilte Zensur (§ 110 Abs. 3) maßgebend; ist jedoch das Ergebnis des Kolloquiums nur ein eben noch genügendes, so kann durch Stimmeneinheit der drei Mitglieder eine bessere Zensur für die Dissertation gestrichen werden. Ebenso kann durch die einfache Majorität der Mitglieder der Rigorosen-Kommission eine Änderung der für die Dissertation erteilten Zensur herbeigeführt werden.

Hat der Kandidat einen oder mehrere Teile der Rigorosum-Prüfung nicht bestanden, so muß er diese Teile wiederholen. Das kann frühestens je nach dem Urteil des Examinators nach 2—4 Monaten geschehen. Der Kandidat hat dann vor der Wiederholungsprüfung beim Rigorosum für jeden zu wiederholenden Teil 50 Mark, jedoch höchstens 350 Mark an den Dekan zu entrichten. Muß das Kolloquium wiederholt werden, so sind ebenfalls je 50 Mark für jedes Fach, also zusammen 150 Mark zu zahlen.

§ 114.

Für das Kolloquium wählt die Fakultät so viele Kommissionen von je 3 Examinatoren, als zur Erledigung der einlaufenden Promotionsgesuche erforderlich erscheint. In jeder Kommission muß mindestens ein Vertreter der theoretischen Wissenschaften und mindestens ein Kliniker sein.

Die Kandidaten werden durch den Dekan den Kommissionen zur Prüfung zugeteilt, und zwar so, daß in jedem Semester annähernd die gleiche Anzahl von Kandidaten auf jede Kommission entfällt.

Der Dekan stellt das Ergebnis jeder Prüfung zusammen und teilt es den Kandidaten mit.

Für das Rigorosum ergeben sich die Examinatoren aus den Prüfungsabschnitten von selbst; sind mehrere Vertreter für einen Prüfungsabschnitt vorhanden,

so wechseln sie regelmäßig miteinander ab, wobei die Reihenfolge aus den Angaben des Personalverzeichnisses sich ergibt.

Die Vertreter der Kinderheilkunde und der Psychiatrie werden dabei den Vertretern der inneren Medizin gleich erachtet. Die Vertreter der Spezialfächer (Augen-, Ohren-, Kehlkopf-, Hautkrankheiten) nehmen nur, soweit sie stimmberechtigt nach § 2 sind, an den Prüfungen teil. Emeritierte Professoren werden an den Promotionsprüfungen nur nach Maßgabe des § 110 Abs. 2 beteiligt.

§ 115.

Um nach bestandenem Kolloquium oder Rigorosum zum Promotionsakt zugelassen zu werden, hat der Kandidat die Dissertation in der Zahl von 330 Exemplaren gedruckt an den mit der Annahme beauftragten Oberpedell einzureichen. V. Vom Promotionsakt.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Berlin.

Dekan: Professor Dr. (Name)

Referent: Professor Dr. (Name).

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange auf gutem weißen Papier in passender Ausstattung zu drucken und haben den Titel mit Angabe des Promotionstages, der Universität und Fakultät, des Druckortes, des Druckjahres und Druckers, gegebenenfalls auch des Verlegers, aufzuführen. Eine Widmung ist gestattet. Nicht verpflichtet ist der Promovendus, die etwa dem Manuskripte beigefügten Zeichnungen mit zu veröffentlichen; doch hat er in solchem Falle darauf zu sehen, daß die Dissertation auch ohne die Abbildungen verständlich bleibt. Der Dekan hat dafür zu sorgen, daß die Ausstattung der Dissertation vorschriftsmäßig gehalten sei, sie muß ihm daher in der Revision zur Erteilung der Druckerlaubnis vorgelegt werden.

§ 116.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in § 115 Abs. 1, daß die Dissertation vor dem Promotionsakt gedruckt in der nötigen Anzahl von Exemplaren eingeleistet sein muß, darf gemacht werden, wenn die Bescheinigung des Redakteurs einer medizinischen oder naturwissenschaftlichen Zeitschrift vorgelegt wird, daß die Arbeit zur Veröffentlichung angenommen ist, und daß der Redakteur sich verpflichtet, das Manuskript vor dem Drucke nicht ohne Zustimmung der Fakultät dem Kandidaten zurückzugeben.

Das Diplom wird unter allen Umständen bei In- wie bei Ausländern erst dann ausgefolgt, wenn die vorschriftsmäßige Anzahl Dissertationsexemplare eingeleistet worden ist.

§ 117.

Doktorprüfungen und Promotionen finden nur statt innerhalb der amtlichen Dauer der Studiensemester.

Der Promotionsakt vollzieht sich in den für die Fakultätssitzungen bestimmten Räumen (§ 22); der Dekan oder sein Stellvertreter und der Doktorand erscheinen dabei in schwarzer Kleidung. Der Promotor hält eine Ansprache, worin er besonders auf die Pflichten der Ärzte überhaupt und der Doktoren der Medizin im besonderen hinweist, darauf hat der Kandidat durch Handschlag und Unterschrift folgende Verpflichtung zu übernehmen:

Ich gelobe und verspreche, stets die medizinische Wissenschaft hochzuhalten und sie, soweit es in meinen Kräften steht, zu fördern, auch die Pflichten des ärztlichen Standes sowohl gegenüber den meine Hilfe Heischenden wie gegenüber den ärztlichen Kollegen in humaner Gesinnung treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Der neu kreierte Doktor schreibt sich darauf eigenhändig in das Fakultätsalbum ein.

§ 118.

Das Diplom des Doktors wird in lateinischer Sprache von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich ist, mit der nach § 113 festgesetzten Zensur (*dissertatio idonea, landabilis, eximia*) ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen verteilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 115 Exemplare des Diploms an die Universitätsregistratur abzuliefern.

§ 119.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

Die von der hiesigen Medizinischen Fakultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art kreierte Doktoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten rite kreierte Doktoren der Medizin durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universität gegeben sind.

§ 120.

Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität. Doch kann es ein hier Promovierter nach besonderer Erklärung von seiner Seite noch ein halbes Jahr behalten (Univ.-St. Abschn. VI § 25). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovierten unmittelbar nach der Promotion zu einer Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studierenden anzumerken und den Dekan von der Erklärung des Promovierten in Kenntnis zu setzen.

§ 121.

Gleich nach der vollzogenen Promotion hat der neue Doktor die von der Universitäts-Bibliothek gelieferten statistischen Zettel unter Aufsicht des Dekans sorgfältig auszufüllen. Diese Zettel sind unter Beifügung der Dissertation an die Universitäts-Bibliothek zurückzugeben.

§ 122.

Wer bei der Fakultät den Dokortitel erwerben will, kann ihn nur unter den in den obigen Paragraphen verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch *honoris causa* Auswärtigen oder hieselbst Anwesenden durch bloße Übersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft erteilen (Univ.-St. Abschn. IX §§ 4 und 7), niemals auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

VIII. Von den Promotionen *honoris causa*.

§ 123.

Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion *honoris causa* muß von zwei Mitgliedern der Fakultät gestellt werden, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft auseinandergesetzt oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Annahme des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (Univ.-St. Abschn. IX § 7).

§ 124.

Das Diplom der auf solche Weise *honoris causa* erteilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen und nach den Vorschriften des § 118, soweit er hierher gehört, zu publizieren. Dem Rektor ist alsbald besondere Mitteilung zu machen.

§ 125.

Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Überreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministers einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll. Übrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des § 124 abzufassen und zu publizieren.

§ 126.

Die Promotion *honoris causa* geschieht kostenfrei. Die aus dem Druck und der Überreichung des Diploms entstehenden Kosten werden aus der Fakultätskasse bestritten.

IX. Von den Kosten der Promotion.

Zum 50 jährigen Doktorjubiläum kann eine Erneuerung des Diploms erfolgen, diese findet aber nur auf Antrag statt und wenn die Auslagen im Betrage von 30 Mark vorher eingezahlt werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Fakultät überlassen, durch einfachen Majoritätsbeschluß diese Kosten auf die Fakultätskasse zu übernehmen.

§ 127.

Die Gebühren für den medizinischen Doktorgrad betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Kolloquium stattfindet (§ 95 Abs. 3) 300 Mark, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 500 Mark.

In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 150 Mark, bei der Meldung zum Kolloquium bzw. Rigorosum der Restbetrag von 150 Mark oder 350 Mark einzuzahlen.

Muß das Kolloquium oder das Rigorosum wiederholt werden, so sind die hierfür treffenden Beträge nochmals zu entrichten. Vgl. § 113 Abs. 3.

Die Söhne, Töchter und Brüder der fungierenden, emeritierten und verstorbenen Professoren sowie die Söhne der Privatdozenten der hiesigen Medizinischen Fakultät sind von diesen Gebühren insoweit befreit, daß sie nur die in die Universitäts-Kasse fließenden 27 Mark und die für den Rektor bestimmten 12 Mark dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten mit Ausnahme der ehemals für die Universitäts-Bibliothek bestimmten in die Universitätskasse fließenden 15 Mark nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei nachgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die im § 129 bestimmten Quoten der Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und der Staatskasse erlassen oder verhältnismäßig herabgesetzt werden.

[§ 128.]

§ 129.

Die Verteilung der Grundgebühren von 300 Mark hat in der Weise zu erfolgen, daß gezahlt werden:

1. an die Universitäts-Kasse 27 Mark,
2. an den Rektor ein Fünfundzwanzigstel (12 Mark),
3. ein Fünfundzwanzigstel (12 Mark) für den zurzeit der Genehmigung der Dissertation fungierenden Dekan,
4. ein Fünfundzwanzigstel (12 Mark) für den zurzeit der Promotion im Amte stehenden Dekan, welche diesem auch verbleiben, wenn er sich hat vertreten lassen müssen,
5. jedem Referenten und Korreferenten für die Begutachtung der Dissertation 10 Mark,
6. jedem Examinator 5 Mark,
7. der Rest fließt in die Fakultätskasse.

Von den bei dem Rigorosum zu den schon erwähnten Gebühren hinzukommenden 200 Mark erhält der Dekan, der die Meldung des Kandidaten entgegennimmt, außer seiner Gebühr als Fakultätsmitglied noch 20 Mark und jeder der Examinatoren noch 5 Mark. Der verbleibende Rest fließt in die Fakultätskasse.

Die Gebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät abgewiesen, werden ebenso verteilt, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor und Universitätskasse keine besonderen Abzüge davon erhalten. Wird aber der abgewiesene Kandidat infolge einer neuen Prüfung innerhalb eines Jahres promoviert, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen nach Nr. 1—2 zustehenden vollen Quoten.

Was nach allen diesen Abzügen übrig bleibt, geht wie vor zur Fakultätskasse.

[§§ 130—132.]

Berlin, den 9. Juni 1914.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Trott zu Solz.

Anmerkungen.

Anmerkung zu 5: Die Amtstracht des Dekans, der Professoren und der Privatdozenten der Medizinischen Fakultät ist durch Allerhöchste Verordnung vom 23. Juli 1845 bzw. 30. Juli 1853 bzw. 5. Juli 1912 wie folgt bestimmt:

Der Dekan der Medizinischen Fakultät trägt über dem gewöhnlichen schwarzen Frack ein vorn offenes, weites und faltiges Oberkleid, den sogenannten Lutherrock, von wollenem Stoff in der Fakultätsfarbe (scharlachrot). Die ordentlichen Professoren tragen über dem gewöhnlichen schwarzen Rock schwarze Lutherröcke von wollenem Stoff mit der Fakultätsfarbe in der Art gefüttert, daß an beiden Seiten vorn, vom Kragen bis zu dem an die Knöchel reichenden Saum, sowie an den Aufschlägen und an den Ärmelöffnungen die Farben zu sehen sind. Die außerordentlichen Professoren tragen am Kragen ihrer Talare die Fakultätsfarben und Privatdozenten tragen über dem schwarzen Frack schwarze Lutherröcke ohne die Fakultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämtliche Dozenten der Medizinischen Fakultät runde Baretts in der Fakultätsfarbe.

Die Dekane haben nach dem Ministerialerlaß vom 28. Oktober 1845 in ihrer Amtstracht zu erscheinen, wenn sie zu Couren oder von seiner Majestät dem Könige in ihrer Eigenschaft als Dekane zu einer mit einem Diner oder Souper verbundenen Cour befohlen werden sollten. Zu den nicht mit einer Cour verbundenen Dinern und Soupers bei Seiner Majestät dem Könige und bei den Prinzen Königlichen Hoheiten können sie jedoch ohne Lutherrock erscheinen.

Anmerkung zu § 7: Jeder neu eintretende ordentliche oder außerordentliche Professor hat an die Bibliothek 15 M. zu zahlen, gleichgültig, ob er schon bei früherer Gelegenheit einen solchen Bibliotheksbeitrag geleistet hat.

Anmerkung zu § 49: Ministerialreskript vom 22. November 1858: Wenn ein Dekan durch Übersehen eine ungeeignete Fassung der Ankündigung für den Katalog zugelassen hat, so ist es Pflicht seines Nachfolgers, bei den Anschlägen am schwarzen Brett die Korrektur eintreten zu lassen.

1. Es ist beim Vorhandensein besonderer Gründe gestattet, daß der Name des Privatdozenten in dem Vorlesungsverzeichnis mit der Bemerkung: „liest nicht“ auf seinen Antrag aufgeführt werde, jedoch nur mit Hinzufügung des Grundes, weshalb derselbe nicht lesen werde.
2. Die Entscheidung darüber, ob diese Aufführung des Namens in der bezeichneten Art und mit dem angegebenen Grunde stattfinden soll, steht der Fakultät zu.
3. Für die Zeit, da ein Privatdozent nicht im Verzeichnis der Vorlesungen aufgeführt ist, wird er auch nicht im Personalverzeichnis der Universität aufgeführt (vgl. § 67a).

Anmerkung 1 zu § 55: Durch den Staatshaushaltsetat für 1875 wurde dem Kultusminister ein Fonds von jährlich 54 000 M. zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte zur Verfügung gestellt.

Mit Beziehung hierauf erging an die sämtlichen Fakultäten der Landesuniversitäten unter dem 24. April 1875 eine Ministerialverfügung, die im wesentlichen folgendes bestimmt:

Aus diesem Fonds sollen teils Privatdozenten, teils solche, die sich zu solchen ausbilden wollen, unterstützt werden. Bei den letzteren ist Bedingung der Unterstützung, daß sie sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden, die Universitätsstudien absolviert und den Doktorgrad ehrenvoll erworben haben und namhafte Leistungen von sich hoffen lassen, in welcher Beziehung vor allem auf wissenschaftliche Arbeiten Wert zu legen ist. In dieser Hinsicht behält sich das Ministerium vor, auf dem geeigneten Wege die erforderlichen Ermittlungen zu bewirken. Dagegen wünscht dasselbe bei der Erteilung von Stipendien an schon habilitierte Privatdozenten sich regelmäßig der Mitwirkung der betreffenden Fakultäten zu bedienen, welche sowohl bei den von ihnen selbst ausgehenden Anträgen auf solche Unterstützungen als bei den von ihnen erforderten Gutachten nach den nachstehenden Grundsätzen zu verfahren haben:

1. Die Stipendien sollen nur solchen gewährt werden, deren „Lage eine finanziell beschränkte ist und demgemäß dem zu Unterstützenden das Verharren in der akademischen Laufbahn bis zur Erlangung einer Anstellung unmöglich macht oder doch durch den Zwang zur Aufsuchung eines Nebenerwerbs in einem seine wissenschaftliche Entfaltung gefährdenden Grade erschwert“. Privatdozenten, welche als Assistenten usw. eine Remuneration beziehen, werden regelmäßig nicht berücksichtigt werden können.
2. Zu dem Stipendium dürfen nur solche empfohlen werden, von welchen die Fakultäten „die Überzeugung haben, daß es im Interesse der Wissenschaft liegt, helfend einzuschreiten, und daß durch die gewährte Unterstützung nicht bloß den betreffenden Dozenten eine vorübergehende Erleichterung verschafft, sondern ein sachlicher Nutzen erzielt wird“, von denen man erwarten kann, daß sie sich durch ihre Leistungen als Lehrer und Schriftsteller die Professur erwerben.
3. Wer schon länger habilitiert ist, ohne sich in seinem Fache Anerkennung verschafft zu haben soll nicht empfohlen werden, ebensowenig aber, wer nicht schon mit Erfolg Vorlesungen gehalten hat; unmittelbar nach der Habilitation nur derjenige, „dessen Habilitationsleistungen die bestimmte Erwartung begründen, er werde sich als Dozent auszeichnen, oder dessen wissenschaftliche Arbeiten den Versuch, ob es ihm gelingen werde, auch als Lehrer Tüchtiges zu leisten, wünschenswert erscheinen lassen“.
4. „Bereits vorliegende Publikationen sind besonders in Betracht zu ziehen und in den bezüglichen Anträgen und Berichten nach Wert und Bedeutung zu beleuchten, auch regelmäßig denselben beizufügen.“
5. „Die Stipendien, deren höchster Jahresbetrag auf 1500 M. festgesetzt ist, werden regelmäßig nur auf ein oder zwei Jahre erteilt werden. Eine Verlängerung ist nur so weit statthaft, daß ein Stipendiat im ganzen 4 Jahre im Genuß bleibt, und wird immer nur erfolgen können, wenn eine wiederholte Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen, welche bei der ersten Verleihung gehegt worden sind, in der Zwischenzeit sich nicht als irrig erwiesen haben.“

Anmerkung 2 zu § 55: Das Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten usw. vom 17. Juni 1898 (Gesetzsamml. S. 125) lautet:

- § 1. Ein Privatdozent an einer Landesuniversität, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg, welcher
1. die Pflichten verletzt, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt, oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer seinem Berufe der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die seine Stellung erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw. (Gesetzsamml. S. 465), findet auf die Privatdozenten an den genannten Anstalten in seinen §§ 3 bis 7, 13, 18, 22 bis 24, 27 bis 30, 32 bis 46, 48 bis 50 und 54 mit den aus dem Gesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vom 9. April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) sich ergebenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Die gegen Privatdozenten zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in:
Ordnungsstrafen,
Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent.

§ 4. Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis.

Zur Verhängung derselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Privatdozenten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die Fakultät findet binnen einer mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von zwei Wochen Beschwerde an den Unterrichtsminister statt.

§ 5. Der Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen.

Zur Einleitung desselben ist außer dem Unterrichtsminister die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist.

Vor Einleitung des Verfahrens durch den Unterrichtsminister ist der Fakultät Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter; der Beamte der Staatsanwaltschaft wird durch den Unterrichtsminister ernannt.

§ 6. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Fakultät, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist.

In dieser Eigenschaft ist die Fakultät als Provinzialbehörde im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 anzusehen. Für ihre Zusammensetzung sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche sonst für die Geschäftsführung der Fakultät gelten.

§ 7. Die im letzten Absatze des § 45 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehene mündliche Verhandlung muß stattfinden, sofern der Angeschuldigte darauf anträgt. In derselben ist ein von dem akademischen Senat zu bezeichnendes Mitglied der Universität zu hören.

Dem Angeschuldigten steht es frei, sich bei der mündlichen Verhandlung des Beistandes eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

§ 8. Es bleibt Königlich Verordnung vorbehalten, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Privatdozenten an Technischen und sonstigen Hochschulen in einer der Verfassung dieser Anstalten entsprechenden Weise auszudehnen.

§ 9. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der für die Landesuniversitäten usw. ergangenen Ordnungen (Universitäts-, Fakultäts-Statuten, Reglements usw.) sind aufgehoben.

Anmerkung zu § 64: Die Habilitationsschrift kann dem Habilitandus nach der Annahme durch die Fakultät behufs Drucklegung zurückgegeben werden.

Anmerkung zu § 70: Als „anerkannte“ Universität gelten die Universitäten des Deutschen Reiches und die Universitäten zu Wien, Prag (Deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Bern, Basel, Genf, Lausanne, Zürich und die staatlichen bzw. städtischen holländischen Universitäten in Amsterdam, Groningen, Leiden, Utrecht.

Anmerkung zu § 77: Zeugnisse, welche Dozenten der Universität für nicht immatrikulierte Zuhörer über den Besuch der Vorlesungen unter Beifügung ihres Amtscharakters ausstellen, unterliegen dem Stempel für Atteste dann, wenn sie nicht etwa als vorbereitende Atteste für ein späteres umfassendes Abgangszeugnis dienen, sondern für sich besonders den Besuch der Vorlesung bescheinigen sollen.

Anmerkung zu § 90: Nach dem Ministerialerlaß vom 28. März 1825 soll die Inschrift, welche auf der Kehrseite der Medaille einzugravieren ist, lauten:

N. N.
Silesius (Vaterland)
a facultate med. etc. Univers. Berol. praemio ornatus.
III. Aug. MDCCC....

Anmerkung zu § 93: Über die Anmeldung zum Abgangszeugnis und die Ausfertigung des letzteren bestehen bei der hiesigen Universität folgende zum Teil auf älteren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, zum Teil auf den Anordnungen der „Vorschriften vom 1. Oktober 1879 und 6. Januar 1905“ beruhende Bestimmungen.

Einem jeden Studierenden wird auf seinen Antrag bei seinem Abgang von der Universität ein Abgangszeugnis ausgestellt. Die Anmeldung dazu kann schon innerhalb der letzten vier Wochen vor dem gesetzlichen Semesterschluß erfolgen. Die Studierenden müssen sich zu diesem Zweck persönlich auf der Universitäts-Registratur melden. Der Registrator erteilt über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung und übergibt mit dieser dem abgehenden Studierenden die demselben bei seiner Immatrikulation abgenommenen Legitimationspapiere. Demnächst sind auf der Universitäts-Quästur die Gebühren für das Abgangszeugnis zu entrichten, worüber die Quästur auf der von der Registratur erteilten Bescheinigung Quittung erteilt. Unter Vorlegung der vorgedachten Bescheinigung ist sodann die Abmeldung der Vorlesungen von den Lehrern zu erbitten und hierauf das Anmeldebuch mit jener Bescheinigung im Amtszimmer des Universitätsrichters abzugeben. Alsdann wird das Abgangszeugnis ausgefertigt und dem abgehenden Studierenden in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Semesterschlusse ausgehändigt. In das Abgangszeugnis werden aufgenommen:

1. sämtliche angenommene Vorlesungen, wenn bei jeder der Vermerk des Lehrers betreffs der rechtzeitigen An- und (soweit nötig) auch Abmeldung sich befindet;
2. ein Urteil über das sittliche Verhalten des abgehenden Studierenden unter Angabe der etwa erteilten Verweise und Strafen;
3. der Betrag der etwa gestundeten Honorare;
4. etwaiger Übertritt von einer Fakultät zur andern;
5. etwaige Promotion;
6. etwaige Löschung im Album.

Die Ausfertigung von besonderen Anwesenheits-, Sitten- und (auf Grund von Dekanatszeugnissen auszustellenden) Fleißzeugnissen ist auf der Registratur zu beantragen.

Anmerkung zu § 120: Damit die Registratur die Listen gehörig führen könne, soll der Dekan sofort nach jeder vollendeten Promotion die Namen der Promovierten der Universitäts-Registratur mitteilen.

Universitäts-Buchdruckerei von Oustav Schade (Otto Francke),
Berlin N. 24, Linienstr. 158.

BERLIN C. 2, IM MAI 1910



IE KÖNIGLICHE FRIEDRICH-
WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU
BERLIN, der deutschen Schwestern jüngste,

vollendet im Herbst 1910 ihr erstes Jahrhundert; einen kurzen, doch inhaltsschweren Zeitraum. In großer Volkesnot erstanden aus größerer Kraft des Geistes und Willens, ist sie gewachsen mit dem engen und weiten Vaterlande. Den herrlichsten Aufschwung der Wissenschaft hat sie, durch große Forscher und Lehrer mitschaffend, durchleben dürfen. Wenn sie heute, einer überreichen Gegenwart froh, mit demütigem Stolz zurückblickt, so weiß sie, daß nur die ernstesten sittlichen und geistigen Mächte ihrer Vergangenheit ihr die Zukunft verbürgen.

Die Universität der Reichshauptstadt kann die Säkularwendenicht als enges Familienfest begehen; der heimlich tiefe Zauber echter Studentenstädte ist ihr versagt. Dafür vertraut sie, daß in den Festtagen viele Tausende weit über die Grenzen Deutschlands hinaus ihr für fruchtbare Eindrücke und dauernde Antriebe danken werden; sie vertraut, daß im Reichtum deutschen Lebens auch ihre Art, so wie sie sich entfalten mußte, notwendig ist und segensvoll.

Zu Feierstunden säkularer Rückschau und Selbstbesinnung ladet
.....die FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT nächst dem
Herrscherhaus, dem sie ihr Dasein dankt, die Staatsbehörden, die
ihr Gedeihen fort und fort gepflegt haben, die Vertreter der Stadt,
deren reiche Entwicklung sie geteilt hat, die Akademien und
gelehrten Körperschaften, denen sie im Dienste strenger Wissen-
schaft gesellt ist, die Männer des In- und Auslandes, die ihr werk-
tätig die Wege erleichtert haben, ruft sie zumal die Schar früherer
Angehöriger und den vertrauten Kreis der einheimischen und aus-
wärtigen Hochschulen, denen sie durch lebendigen Austausch und
gleiches Streben innig verbunden ist.

Diese an Institute und Personen außerhalb unseres Lehrkörpers
ergangene Einladung werden auch die Herren Kollegen und
Beamten der Universität gern lesen und aufbewahren, denen wir
nun mit frohen Festwünschen beiliegende Karte übersenden.

REKTOR UND SENAT.
ERICH SCHMIDT.

Medizinische Fakultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität

Berlin, den 11. Mai 1929

Hochzuverehrender Herr Professor!

Zürn Lotharigen Familien v. 16. 5. 29. teilen
ich mit, daß die Prüfung für das
Kochführerexamen für Sie nicht wegen
Krankheit sind, ich habe dafür eine Anzeige
bei mir selbst. Bitte, die Prüfung anzufordern
möge ich zu erwünschten zu werden.

Hochachtungsvollst

Lithoth

Redell

Berlin, den 11. Oktober 1930.

Meinen Herren Kollegen habe ich die schmerzliche Mitteilung zu machen, daß der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät, Geh. Ober-Regierungsrat

Dr. phil. et med. Dr. sc. nat.

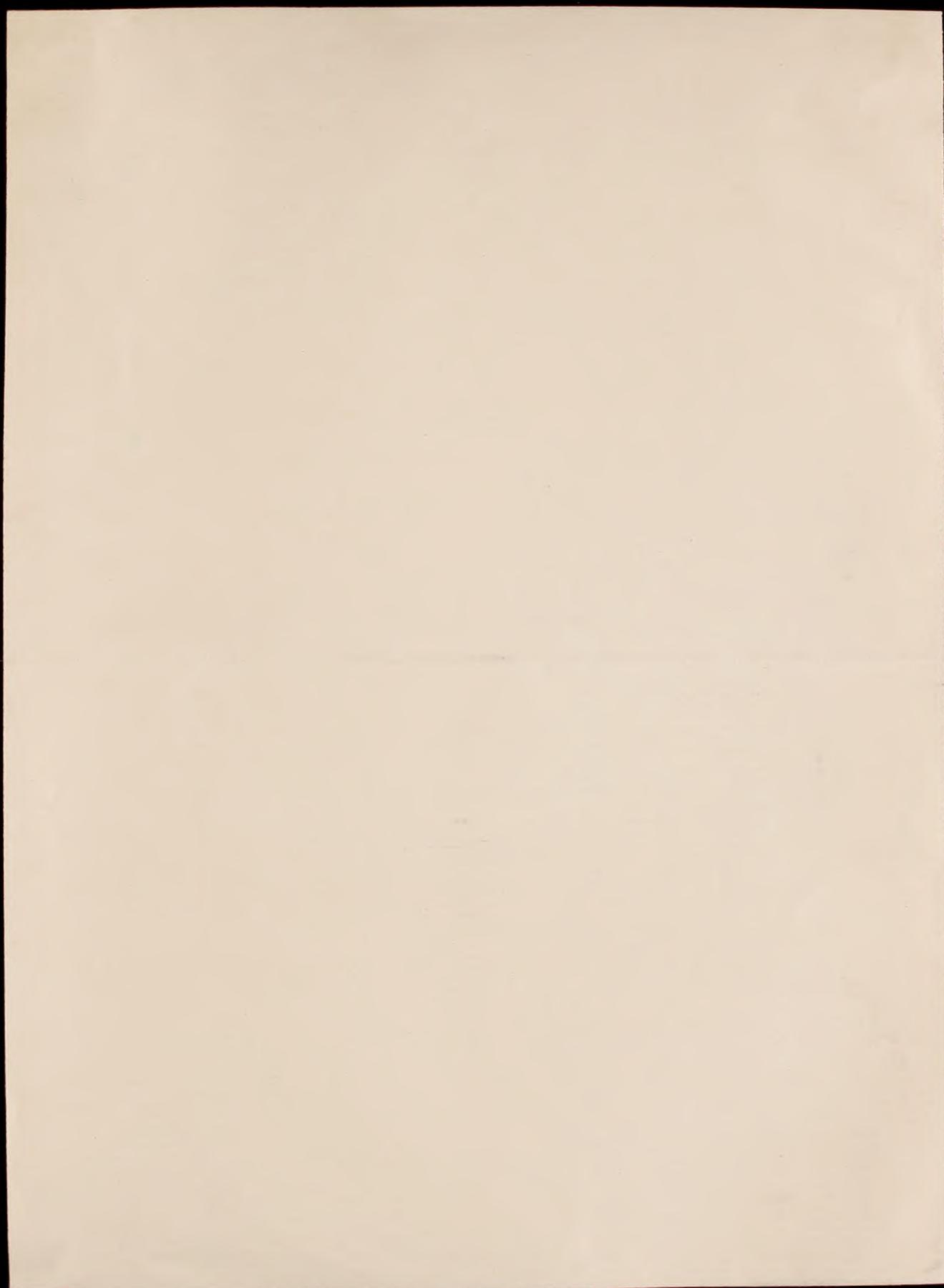
Adolf Engler

am 10. d. Mts. gestorben ist.

Die Beisetzung findet am Dienstag, dem 14. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Botanischen Garten statt. Die Trauerfeier wird im Botanischen Museum, Berlin-Dahlem, Königin Luisestraße 6-8, abgehalten.

Der Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität

Erhard Schmidt



Abschrift.

Der Preuß. Minister für Wissen-
schaft, Kunst und Volksbildung.

U I Nr. 276 II

Berlin W 8, den 5. Mai 1933.

Betr.: Zuschlag zum Unterrichtsgeld der nichtbeamteten Dozenten
und Lektoren.

Der Vermögensverfall während der Inflation und die Einsparungen, durch welche die mir zur Verfügung stehenden Mittel betroffen wurden, haben die wirtschaftliche Lage des akademischen Nachwuchses derart verändert, daß sie gelegentlich der letzten Tagung des Verbandes der Deutschen Hochschulen ausgesprochenen Sorgen nur allzu berechtigt sind. Eine durchgreifende Besserung kann jedoch nur im Zusammenhang mit einer weitergreifenden Reform des Hochschulwesens erwogen werden. Bis zu deren Verwirklichung muß versucht werden, wenigstens die Einkünfte derjenigen nichtbeamteten Dozenten zu erhöhen, deren Lebenshaltung nicht ohnehin gesichert ist. Das ist ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel, die angesichts der Finanzlage nicht zur Verfügung stehen, nur durch Kürzung oder Streichung der Zuschläge zum Unterrichtsgeld für die übrigen nichtbeamteten Dozenten möglich.

Ich ordne daher an, daß die nichtbeamteten Dozenten und Lektoren zu dem für ihre Vorlesungen und Übungen eingegangenen Unterrichtsgeld einen Zuschlag aus der Staatskasse von 50 v. H. erhalten, wenn und soweit ihr Jahreseinkommen 8000 RM. nicht übersteigt.

Der Zuschlag ist von dem gesamten für sie eingegangenen Unterrichtsgeld vor Abzug des Gebührenerlaßanteils zu berechnen. Er darf nicht höher sein, als das Jahreseinkommen hinter 8000 RM. zurückbleibt.

Nichtbeamtete Dozenten und Lektoren, welche außerhalb der Lehr- und Forschungstätigkeit an der Hochschule noch (z. B. als Beamte, Angestellte, Rechtsanwälte, Ärzte) beruflich tätig sind, erhalten nur dann einen Zuschlag, wenn sie nachweisen, daß ihr Jahreseinkommen in dem zur Zeit der Endabrechnung letztvergangenen Steuerjahr weniger als 8000 RM. betragen hat. Sie müssen ihn also unter Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, einer ähnlichen Bescheinigung oder durch Abgabe einer glaubwürdigen Erklärung beantragen.

Als Jahreseinkommen gilt das gesamte Brutto-Einkommen des Dozenten oder Lektors vor Abzug der Einkommensteuer und ohne Berücksichtigung der einkommensteuerfreien oder absetzbaren Beträge — sei es aus akademischer oder außerakademischer Berufstätigkeit erworben. Unberücksichtigt bleiben jedoch außerordentliche Unterstützungen, Zuwendungen, Reisebeihilfen, Reisekosten und ähnliches, ferner Einkommen aus Vermögenswerten sowie aus schriftstellerischer, künstlerischer, gutachtlicher oder Vortragstätigkeit, soweit es sich hierbei nicht um regelmäßige feste Bezüge handelt.

Wird die Lehrtätigkeit nur in einem Semester ausgeübt, so tritt an Stelle des Jahreseinkommens die Hälfte des Einkommens im letztvergangenen Steuerjahr.

Da die Abrechnung über die zu gewährenden Zuschläge erst am Schluß des Wintersemesters möglich ist, sind Zuschläge zu dem im Sommersemester eingegangenen Unterrichtsgeld nur nach vorsichtiger Abschätzung des Jahreseinkommens und des Gesamtaufkommens an Unterrichtsgeld vorzunehmen. Ich ersuche jedoch, mir bereits nach Abrechnung des Sommer-Semesters über die bisherige und vermutliche weitere Auswirkung dieser Regelung zu berichten. Nach den mir von Ihnen vorgelegten Schätzungen ist zu vermuten, daß nach Abschluß des Rechnungsjahres ein Überschuß der zur Bezuschussung zur Verfügung stehenden Mittel über den Bedarf verbleibt. Dieser Überschuß wird ausschließlich zur Unterstützung des akademischen Nachwuchses verwandt werden.

Ziffer 1 des Erlasses vom 11. Mai 1932 — U I 286/32 — wird aufgehoben. Ziffer 2 ebenda erhält folgende Fassung:

„2. Erhält ein nichtplanmäßiger Dozent oder Lektor eine Lehrauftragsvergütung, so ist diese nur bis zu der Höhe zu zahlen, daß die Lehrauftragsvergütung und das sonstige Einkommen aus der Universitätsstellung (Hochschulstellung) und an Unterrichtsgeld (einschl. Zuschlag bis in Höhe von Ziffer 1) den Gesamtbetrag von jährlich

10 000 RM.

in Worten: „Zehntausend Reichsmark“ — nach Abzug gemäß den Kürzungsbestimmungen — nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist nur der zur Erreichung dieses Höchstbetrages erforderliche Teilbetrag der Lehrauftragsvergütung zu zahlen. Die Lehrauftragsvergütung ruht ganz, wenn das Einkommen aus der Universitätsstellung (Hochschulstellung) und an Unterrichtsgeld (einschl. Zuschlag) den Gesamtjahresbetrag von 10 000 RM. übersteigt.

Für die Semesterberechnung sind die halben Jahressätze anzuwenden. Die endgültige Abrechnung hat am Schlusse des Wintersemesters auf Grund der Jahreseinnahmen zu erfolgen. Liest ein Dozent nur in einem Semester, so sind der Abrechnung die halben Jahressätze zugrunde zu legen“.

Ich ersuche, diesen Erlaß allen nichtbeamteten Dozenten und Lektoren zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage
gez. Gerullis.

An den
Herrn Rektor und den Senat der Universität Berlin.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Zusatz des Verwaltungsdirektors bei der Universität.

Die Anträge auf Gewährung des Zuschlages von 50 v. H. sind unter Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides alljährlich bis spätestens zum 20. Juni mir einzureichen.

Der Rektor
Fischer.

An die
Herren nichtbeamteten Dozenten
und Lektoren der Universität!

Friedrich-Wilhelms-
Universität

Berlin, den 8. Juni 1933.
C 2, Kaiser-Franz-Joseph-Platz

Tg.-No. 481/33

Abschrift.

Der Preuß. Minister für Wissen-
schaft, Kunst und Volksbildung.
U 1 Nr. 1142, 1

Berlin W 8, den 27. Mai 1933.

Betrifft: Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer.

Ich verkenne nicht, daß die gutachtliche Tätigkeit der Hochschullehrer, die vor allem auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, der Medizin und der angewandten Naturwissenschaften und Technik eine Rolle spielt, für Lehre und Forschung, die eigentlichen Hauptaufgaben der Professoren, von erheblichem Nutzen sein kann. Sie trägt dazu bei, daß eine enge Verbindung der Hochschulwissenschaft mit den Aufgaben und Problemen des praktischen Lebens erhalten bleibt, und verhindert, daß diese Wissenschaft sich in welt- und volksfremde Bahn verliert. Auch ist in manchen Fällen die Begutachtung von Seiten eines hervorragenden Vertreters der Hochschulwissenschaft im öffentlichen Interesse erwünscht.

Andererseits kann diese Wirksamkeit, zumal wenn sie im Uebermaß ausgeübt wird, die Hochschullehrer ihren eigentlichen Aufgaben über Gebühr entziehen, sie Angriffen aussetzen, die im Interesse des Ansehens der Hochschulen wenig erwünscht sind und den Vertretern der freien akademischen Berufe die Arbeitsmöglichkeiten schmälern.

Ich erwarte daher von allen Hochschullehrern, daß sie bei der Annahme und Ausübung der Gutachtertätigkeit sich eine deutliche Zurückhaltung auferlegen und nur solche Gutachten übernehmen, bei denen es sich um wissenschaftlich bedeutsame Fragen handelt und die ihrer Stellung als akademische Lehrer und Forscher entsprechen.

Ich ersuche diesen Erlaß allen Hochschullehrern bekannt zu geben.

gez. R u s t.

An den
Herrn Rektor und den Senat der Universität in Berlin.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses mit der Bitte um
Kenntnisnahme ergebenst übersandt.

Der Rektor
Fischer.

An die
Mitglieder des Lehrkörpers der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Friedrich-Wilhelms-
Universität

Berlin, den 8. Juni 1933.
C 2, Kaiser-Franz-Joseph-Platz

Vom 1. Juni 1933 an wird das Studentenwerk Berlin e. V. zu Gunsten der Freitischmittel eine polizeilich genehmigte Sammlung durchführen. Sie werden in dieser Angelegenheit um die Zeichnung eines namhaften Betrages durch einen Kommilitonen gebeten werden. Indem ich diese Mittelsammlung des Studentenwerks begrüße, bitte ich die Mitglieder des Lehrkörpers ihren Kräften entsprechend für den genannten Zweck zu zeichnen. Zu Auskünften ist das Studentenwerk Berlin e. V. jederzeit bereit.

Der Rektor
Fischer.

An die
Mitglieder des Lehrkörpers der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Friedrich-Wilhelms-
Universität

Tg.-Nr. 659/33

Berlin, den 31. Juli 1933
O 2, Kaiser-Franz-Joseph-Platz

Abschrift.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung
A Nr. 1716

Berlin W 8, den 22. Juli 1933.

**Gruß beim Singen des Liedes der Deutschen und des
Horst Wessel-Liedes.**

Der Herr Reichsminister des Innern führt in einem Schreiben
an den Herrn Reichsarbeitsminister folgendes aus:

„Es ist allgemein Übung geworden, beim Singen des Liedes
der Deutschen und des Horst Wessel-Liedes (1. Strophe und
Wiederholung der 1. Strophe am Schluß) den Hitlergruß zu er-
weisen ohne Rücksicht darauf, ob der Grüßende Mitglied der
NSDAP. ist oder nicht. Wer nicht in den Verdacht kommen
will, sich bewußt ablehnend zu verhalten, wird daher den Hitler-
gruß erweisen.

Nach Niederkämpfung des Parteienstaates ist der Hitlergruß
zum Deutschen Gruß geworden.“

Ich ersuche, diese Ausführungen allen Beamten, Lehrern,
Angestellten und Arbeitern sowie allen Schulen (einschließlich
Hochschulen) zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis zu
bringen.

In Vertretung
gez. Unterschrift.

An den Herrn Rektor der Universität Berlin.

Abdruck mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Rektor
Fischer.

An die
Mitglieder des Lehrkörpers der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Friedrich-Wilhelms-
Universität

Tg.-Nr. 660/33

Berlin, den 31. Juli 1933
C 2, Kaiser-Franz-Joseph-Platz

A b s c h r i f t.

Der Preußische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung

A Nr. 1717

Berlin W 8, den 22. Juli 1933.

Einführung des Hitlergrußes.

Nachdem der Parteienstaat in Deutschland überwunden ist und die gesamte Verwaltung im Deutschen Reiche unter der Leitung des Reichskanzlers Adolf Hitler steht, erscheint es angebracht, den von ihm eingeführten Gruß allgemein als deutschen Gruß anzuwenden. Damit wird die Verbundenheit des ganzen deutschen Volkes mit seinem Führer auch nach außen hin klar in Erscheinung treten.

Die Beamtenschaft muß auch hier dem deutschen Volke vorangehen.

Deshalb und um eine gleichmäßige Übung innerhalb der Behörden zu gewährleisten, ordne ich für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

1. Sämtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter von Behörden grüßen im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten Armes.
2. Beamte in Uniform grüßen in militärischer Form; wenn sie keine Kopfbedeckung tragen, grüßen sie durch Erheben des rechten Armes.
3. Es wird von den Beamten erwartet, daß sie auch außerhalb des Dienstes in gleicher Weise grüßen.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Lehrer und den Grußverkehr in den Schulen.

In Vertretung
gez. Unterschrift.

An den Herrn Rektor der Universität Berlin.

Abdruck mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Rektor
Fischer.

An die
Mitglieder des Lehrkörpers der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1933

Nr. 111

Inhalt: Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933	§. 713
Verordnung zur Durchführung des Gebäudeeinstandsgesetzes (GEG). Vom 2. Oktober 1933	§. 717
Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelkäfers aus Frankreich. Vom 3. Oktober 1933	§. 719
Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 5. Oktober 1933	§. 719

Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Schriftleiterberuf

§ 1

Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist.

§ 2

(1) Zeitungen und Zeitschriften sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen, ohne daß der Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

(2) Als Druckwerke gelten alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

§ 3

(1) Was in diesem Gesetz für Zeitungen vorgeschrieben ist, gilt auch für politische Zeitschriften.

(2) Auf Zeitungen und Zeitschriften, die im amtlichen Auftrage herausgegeben werden, findet das Gesetz keine Anwendung.

(3) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt, welche Zeitschriften als politische im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Betrifft die Zeitschrift ein bestimmtes Fachgebiet, so trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

§ 4

Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen liegt auch dann vor, wenn sie nicht im Betriebe einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Zulassung zum Schriftleiterberuf

§ 5

Schriftleiter kann nur sein, wer:

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat,
3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist,
4. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
5. geschäftsfähig ist,
6. fachmännisch ausgebildet ist,
7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert.

§ 6

Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen Anwendung.

§ 7

(1) Fachmännisch ausgebildet ist, wer sich durch eine mindestens einjährige Ausbildung bei der Schriftleitung einer deutschen Zeitung oder einem Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art die Kenntnisse eines Schriftleiters erworben hat (Schriftleiter in der Ausbildung) und dies durch ein Zeugnis der Schriftleitung nachweist. Die Ausbildung bei einer

ausländischen Zeitung kann im Wege der Durchführungsverordnung der Ausbildung bei einer deutschen Zeitung gleichgestellt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes außer § 5 Nr. 4, 5 und 6 gelten auch für Schriftleiter in der Ausbildung.

§ 8

Die Zulassung zum Schriftleiterberuf wird auf Antrag durch Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter bewirkt. Die Berufslisten werden bei den Landesverbänden der deutschen Presse geführt (§ 24 Abs. 2). Über die Eintragung entscheidet der Leiter des Landesverbandes. Er muß die Eintragung verfügen, wenn die im § 5 bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Er muß sie ablehnen, wenn der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Einspruch erhebt.

§ 9

(1) Auf Antrag des Leiters des Landesverbandes kann der Leiter des Reichsverbandes der deutschen Presse (§ 23) mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von den im § 5 Nr. 1, 3 und 6 bestimmten Voraussetzungen bewilligen. Die Ausnahmebewilligung kann auf bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters beschränkt werden. In diesem Falle erteilt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde.

(2) Befreiung von dem Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit soll Deutschstämmigen erteilt werden, wenn keine besonderen Bedenken bestehen.

§ 10

Der Beschluß, durch den der Leiter des Landesverbandes die Eintragung in die Berufsliste ablehnt, ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe die Entscheidung des Berufsgerichts anrufen. Die Anrufung ist unzulässig, wenn der Fall des § 8 Satz 5 vorliegt.

§ 11

Der Leiter des Landesverbandes hat die Löschung einer Eintragung in die Berufsliste zu verfügen, wenn die im § 5 Nr. 1, 2 oder 5 bestimmten Voraussetzungen wegfallen oder sich die Unrichtigkeit der Angaben über die unter Nr. 1 bis 6 bestimmten Voraussetzungen ergibt oder der Schriftleiter seinen Beruf aufgegeben hat. § 10 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Ausübung des Schriftleiterberufs

§ 12

Durch die Eintragung in die Berufsliste erlangt der Schriftleiter die Befugnis, an deutschen Zeitungen oder bei deutschen Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art seinen Beruf auszuüben. Verlegt er seinen

Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, so wird er in dessen Berufsliste ohne neue Prüfung übernommen.

§ 13

Schriftleiter haben die Aufgabe, die Gegenstände, die sie behandeln, wahrhaft darzustellen und nach ihrem besten Wissen zu beurteilen.

§ 14

Schriftleiter sind in Sonderheit verpflichtet, aus den Zeitungen alles fernzuhalten:

1. was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermengt,
2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinheitswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen,
3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt,
4. was die Ehre oder das Wohl eines andern widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht,
5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist.

§ 15

Schriftleiter sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung, die er erfordert, würdig zu zeigen.

§ 16

Der Verleger einer Zeitung kann einen Schriftleiter im Vertragswege auf die Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten. Die öffentlichen Pflichten und Rechte des Schriftleiters, die sich aus den §§ 13 bis 15 ergeben, können durch die Richtlinien nicht berührt werden.

§ 17

Verträge über die Anstellung eines Schriftleiters bedürfen der Schriftform.

§ 18

Der Verleger einer Zeitung muß einen Hauptschriftleiter bestellen und ihn dem zuständigen Landesverband schriftlich benennen.

§ 19

Der Hauptschriftleiter ist verpflichtet, nach dem Inhalt der Anstellungsverträge und den ergänzenden Anordnungen des Verlegers einen schriftlichen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich ergeben muß, welchen Teil der Arbeiten der Schriftleitung jeder Schriftleiter zu erledigen hat und in welchem Umfang er Anweisungsbefugnis gegenüber anderen Schriftleitern besitzt.

§ 20

(1) Schriftleiter einer Zeitung tragen für deren geistigen Inhalt die beruf-, straf- und zivilrechtliche Verantwortung so weit, als sie ihn selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt haben. Die straf- oder zivilrechtliche Verantwortung anderer Personen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Der Hauptschriftleiter ist für die Gesamthaltung des Textteiles der Zeitung verantwortlich.

(3) Der Hauptschriftleiter ist verpflichtet:

- a) dafür zu sorgen, daß in eine Zeitung nur solche Beiträge aufgenommen werden, die von einem Schriftleiter verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt sind;
- b) dafür zu sorgen, daß auf jeder Nummer einer Zeitung der Vor- und Name sowie der Wohnort des Hauptschriftleiters und seines Vertreters sowie jedes Schriftleiters, dem die Leitung eines bestimmten Teilgebietes der Zeitung übertragen ist, angegeben wird;
- c) jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, welcher Schriftleiter die Verantwortung für einen Beitrag trägt, soweit sich die Verantwortung nicht aus den Angaben zu b) ergibt.

§ 21

Schriftleiter, die an der Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung durch ihre Tätigkeit an einem Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art mitwirken, sind für den Inhalt im Umfang ihrer Mitwirkung verantwortlich.

Vierter Abschnitt

Verbandsrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 22

Die Gesamtheit der Schriftleiter wacht über die Erfüllung der Pflichten der einzelnen Berufsangehörigen und sorgt für ihre Rechte und ihr Wohl.

§ 23

Die Schriftleiter sind im Reichsverband der Deutschen Presse gesetzlich zusammengefaßt. Ihm gehört jeder Schriftleiter kraft seiner Eintragung in die Berufsliste an. Der Reichsverband wird kraft dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 24

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt den Leiter des Reichsverbandes. Dieser gibt dem Reichsverband eine Satzung, die der Genehmigung des Ministers bedarf. Er bestellt einen Beirat.

(2) Der Reichsverband gliedert sich in Landesverbände. Das Nähere bestimmt die Satzung. Schriftleiter, die im Ausland leben, müssen einem Landesverband angehören, in dessen Bezirk sich eine Zeitung oder ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art befindet, für das sie tätig sind.

§ 25

(1) Der Reichsverband hat die Aufgabe:

1. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Wohlfahrts-einrichtungen für Schriftleiter zu schaffen,
2. die Reichs- und Landesbehörden sachmännisch zu beraten,
3. bei der Gestaltung der Anstellungsbedingungen für Schriftleiter mitzuwirken,
4. Streitigkeiten unter Schriftleitern auf Ersuchen eines Teiles zu vermitteln und im Falle des Einverständnisses beider Teile zu schlichten,
5. Berufsgerichte der Presse zu unterhalten.

(2) Der Reichsverband kann weitere Aufgaben zur Erfüllung der im § 22 bestimmten Zwecke übernehmen.

(3) Der Reichsverband ist befugt, zur Deckung seiner Kosten Umlagen unter seinen Mitgliedern auszusprechen. Die Bestimmungen darüber bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Die Umlagen werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 26

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda führt die Aufsicht darüber, daß der Reichsverband die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

§ 27

(1) Zum Schutze des Schriftleiterberufs werden Berufsgerichte der Presse gebildet.

(2) Berufsgerichte erster Instanz sind die Bezirksgerichte der Presse. Berufsgericht zweiter Instanz ist der Pressegerichtshof in Berlin.

§ 28

Die Berufsgerichte sind zuständig:

1. zur Verhandlung und Entscheidung darüber, ob im Falle des § 10 die Eintragung in die Berufsliste zu verfügen ist,
2. zur Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit einer Löschung im Falle des § 11,
3. zur gutachtlichen Stellungnahme über die Wirksamkeit einer Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Schriftleitern im Falle des § 30,
4. zur Verhandlung und Entscheidung über Berufsvergehen von Schriftleitern (ehrengerichtliches Verfahren).

§ 29

Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Schriftleiters bedarf der Schriftform und muß die Angabe der Gründe enthalten.

§ 30

Ein Verleger darf einem Schriftleiter wegen der in der Zeitung von ihm vertretenen geistigen Haltung nur kündigen, wenn sie entweder gegen die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt. Das Berufs-

gericht hat sich auf Antrag des Schriftleiters gutachtlich zu äußern, ob die Kündigung nach feiner Überzeugung entweder der Vorschrift des Satzes 1 zuwiderläuft oder zu ihrer Umgehung ausgesprochen ist. Bis zur Abgabe des beantragten Gutachtens ist ein etwaiges Verfahren vor den erkennenden Gerichten auszusetzen.

§ 31

(1) Ein Schriftleiter, der gegen seine in den §§ 13 bis 15, 19, 20 Abs. 3 bestimmten öffentlichen Berufspflichten verstößt, begeht ein Berufsvergehen. Das Berufsgericht kann in diesem Falle:

1. den Schriftleiter verwarren,
2. ihn mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage eines monatlichen Berufseinkommens belegen,
3. seine Löschung in der Berufsliste verfügen.

(2) Mit der Löschung endet seine Befugnis, den Schriftleiterberuf auszuüben und sich Schriftleiter zu nennen.

(3) Die Berufsgerichte können einem Schriftleiter, gegen den das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist, die Berufsausübung vorläufig untersagen.

§ 32

Die Berufsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie besitzen die richterliche Unabhängigkeit. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zu gleichen Teilen Schriftleiter und Verleger sein. Alle Mitglieder der Berufsgerichte werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt. Die Schriftleiter schlägt der Leiter des Reichsverbandes vor, die Verleger der Leiter der Organisation der Verleger in der Reichspresskammer.

§ 33

Die Bezirksgerichte der Presse entscheiden in der Besetzung von fünf, der Presserichtshof in der Besetzung von 7 Mitgliedern, beide mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 34

Das Verfahren vor den Berufsgerichten wird durch eine Verfahrensordnung geregelt, die der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Leiters des Reichsverbandes erläßt.

§ 35

Unabhängig von dem Verfahren vor den Berufsgerichten kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Löschung eines Schriftleiters in der Berufsliste verfügen, wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält.

Fünfter Abschnitt

Strafrechtlicher Schutz des Schriftleiterberufs

§ 36

Wer sich als Schriftleiter betätigt, obwohl er nicht in die Berufslisten eingetragen oder obwohl ihm die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 37

Ein Verleger, der eine nicht in die Berufslisten eingetragene Person oder einen Schriftleiter, dem die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, mit den Arbeiten eines Schriftleiters im Hauptberuf betraut oder eine Zeitung unterhält, ohne gemäß § 18 einen Hauptschriftleiter benannt zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 38

Ein Schriftleiter, der für eine gegen § 13 oder § 14 verstoßende Handlung ein Entgelt oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 39

Wer es unternimmt, einen Schriftleiter oder einen Verleger oder dessen Vertreter durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 verstoßenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen, wird wegen Pressebestechung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 40

(1) Wer es unternimmt, einen Schriftleiter oder einen Verleger oder dessen Vertreter durch Androhung eines Nachteils zur Vornahme, Herbeiführung oder Duldung einer gegen § 13 oder § 14 verstoßenden Gestaltung des geistigen Inhalts einer Zeitung zu bestimmen, wird wegen Pressendückung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Pressendückung unter Mißbrauch der durch das Angestelltenverhältnis des Schriftleiters bewirkten Abhängigkeit begangen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 41

In den Fällen der §§ 38 bis 40 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 42

Wer sich Schriftleiter nennt, obwohl er nicht in die Berufslisten eingetragen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 43

Einem Verleger, der nach § 37, nach § 39 oder nach § 40 rechtskräftig verurteilt ist, kann der Gewerbebetrieb durch die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde untersagt werden.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 44

Vorschriften, nach denen die Verfolgung von Abgeordneten einer gesetzgebenden Körperschaft beschränkt wird, finden gegenüber den §§ 31 bis 35 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 45

(1) Die §§ 7, 8 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) finden auf Zeitungen und politische Zeitschriften keine Anwendung.

(2) Soweit das Reichsgesetz über die Presse im übrigen Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur trifft, gilt für Zeitungen und politische Zeitschriften der nach den § 20 Abs. 1, § 21 dieses Gesetzes verantwortliche Schriftleiter als verantwortlicher Redakteur.

§ 46

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Überleitung des bisherigen Rechtszustandes in den neuen erlassen.

§ 47

Zu welchem Zeitpunkt dieses Gesetz in Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes (GGG). Vom 2. Oktober 1933.

Zur Durchführung des Abschnitts I § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) — im folgenden „Gesetz“ genannt — wird auf Grund des Abschnitts VI § 1 des Gesetzes hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Die Ausstellung der Zinsvergütungsscheine nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen, ihre Ausgabe durch das Finanzamt (Finanzkasse), in dessen Bezirk das Gebäude belegen ist. Die den Zuschuß bewilligende Behörde hat dem Finanzamt die Höhe des mit 1 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Zuschußbetrags schriftlich mitzuteilen. Das Finanzamt hat für die Berechnung des Zinsbetrags den Zuschußbetrag auf einen durch 25 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe von Zinsvergütungsscheinen ist nicht übertragbar.

§ 2

Die Zinsvergütungsscheine lauten auf den Inhaber und werden ab dem auf ihnen angegebenen Zeitpunkt von jeder Finanzkasse in bar eingelöst. Sie lauten auf 1, 2, 5, 10 oder 50 Reichsmark.

§ 3

(1) Je sechs Zinsvergütungsscheine in gleichen Beträgen sind mit einem Stamm verbunden (vgl. Muster). Auf jedem Schein ist der Zeitpunkt angegeben, ab welchem er eingelöst wird. Die Zeitpunkte sind:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. April 1934 auf dem ersten Schein, | |
| 1. „ 1935 „ „ zweiten „ | |
| 1. „ 1936 „ „ dritten „ | |
| 1. „ 1937 „ „ vierten „ | |
| 1. „ 1938 „ „ fünften „ | |
| 1. „ 1939 „ „ sechsten „ | |

Im Fall verspäteter Vorlegung der Zinsvergütungsscheine findet eine Gewährung von Zinseszinsen nicht statt. Letzter Zeitpunkt für die Vorlegung der Zinsvergütungsscheine zur Einlösung ist der 31. März 1940. Bei späterer Vorlegung besteht kein Anspruch auf Einlösung.

(2) Die Abtrennung der Zinsvergütungsscheine vom Stamm darf nur von der Finanzkasse, die die Scheine einlöst, erfolgen. Zinsvergütungsscheine, die vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt werden, verlieren ihre Gültigkeit.

(3) Die Zinsvergütungsscheine und die zugehörigen Stämme sind je nach dem Betrag der einzelnen Scheine von verschiedener Farbe:

- | | |
|----------------------------------|--|
| die Scheine zu 1 Reichsmark rot, | |
| „ „ „ 2 „ blau, | |
| „ „ „ 5 „ grün, | |
| „ „ „ 10 „ dunkelgelb, | |
| „ „ „ 50 „ violett. | |

§ 4

Zinsvergütungsscheine, die so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht mehr möglich ist, sind von der Einlösung ausgeschlossen.

§ 5

Die Finanzämter (Finanzkassen) sind nicht berechtigt, wegen rückständiger Steuerschulden des Empfängers der Zinsvergütungsscheine ein Zurückbehaltungsrecht an den Scheinen auszuüben.

§ 6

(1) Die Zinsvergütungsscheine sind, solange sie mit dem Stamm verbunden sind, übertragbar, jedoch nicht pfändbar. Sie sind nicht zum Handel an der Börse zugelassen.

(2) Anschaffungsgeschäfte über Zinsvergütungsscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe, Übertragung oder Verpfändung von Zinsvergütungsscheinen dürfen Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

14,8 x 37 cm

A · 000000

**Stamm zu sechs
Zinsvergütungsscheinen
über je eine Reichsmark**



Die anhängenden Zinsvergütungsscheine werden dem Inhaber von jeder Finanzkasse von den auf ihnen angegebenen Zeitpunkten an bar eingelöst.
Berlin, 2. Oktober 1933

Der Reichsminister der Finanzen

Joseph Maria Wirth

Stempel
des Reichsfinanz-
ministeriums

Stempel
des
Schatzamtes

Reichsdruckerei, Berlin

Sechster Zinsvergütungsschein A · 000000
Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 mit 1 R.M. von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Fünfter Zinsvergütungsschein A · 000000
Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1938 bis 31. März 1940 mit 1 R.M. von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Vierter Zinsvergütungsschein A · 000000
Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 mit 1 R.M. von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Dritter Zinsvergütungsschein A · 000000
Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1940 mit 1 R.M. von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Zweiter Zinsvergütungsschein A · 000000
Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1940 mit 1 R.M. von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

Erster Zinsvergütungsschein A · 000000
Dieser Zinsvergütungsschein wird dem Inhaber in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1940 mit 1 R.M. von jeder Finanzkasse bar eingelöst. Er darf nur von der Finanzkasse vom Stamm abgetrennt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn er vor der Vorlegung zur Einlösung abgetrennt wird.

§ 7

Für verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Zinsvergütungsscheine wird kein Ersatz gewährt.
Berlin, 2. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

**Zweite Verordnung zur Verhütung der
Einschleppung des Kartoffelfäfers
aus Frankreich.**
Vom 3. Oktober 1933.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Das nach § 2 Buchstabe b der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Kartoffelfäfers aus Frankreich vom 23. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91) vorgesehene Muster des Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses erhält folgenden Wortlaut:

**Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für frische Gemüse
und andere frische Küchengewächse aller Art sowie für
oberirdische frische Teile von Gewächsen**

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit, daß die in der anliegenden Sendung enthaltenen frischen Gemüse und anderen frischen Küchengewächse — oberirdische frische Teile von Gewächsen — in der Gemeinde.....

Departement.....
gewachsen sind, daß sie von ihm am heutigen Tage untersucht und frei von Kartoffelfäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) befunden worden sind und daß auf französischem Gebiet in einem Umkreis von 200 km um den Ort, an dem sie gewachsen sind, der Kartoffelfäfer bislang nicht festgestellt worden ist.

Beschreibung der Sendung:

Art der Pflanzen oder Pflanzenteile:

Anzahl und Art der Packstücke:

Zeichen und Nummer der Sendung:

Waggonnummer:

Gewicht der Sendung:

Verladestation:

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

(Ort und Datum)

(Name des amtlichen
Sachverständigen)

(Dienstsiegel)

(Dienststellung des Sachverständigen)

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1933 in Kraft.
Berlin, den 3. Oktober 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Bake

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

**Vierte Verordnung zur Durchführung der
landwirtschaftlichen Schuldenregelung.**
Vom 5. Oktober 1933.

Auf Grund des § 49 und des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Mündelicherheitsgrenze beträgt zwei Drittel des Betriebswerts.

(2) Der Betriebswert beträgt bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem für den 1. Januar 1931 festgestellten steuerlichen Einheitswert

von 40000 R.M. und mehr 90 v. H. des Einheitswertes,

» 39000 » an	91 » » »
» 38000 » »	92 » » »
» 37000 » »	93 » » »
» 36000 » »	94 » » »
» 35000 » »	95 » » »
» 34000 » »	96 » » »
» 33000 » »	97 » » »
» 32000 » »	98 » » »
» 31000 » »	99 » » »
» 30000 » »	100 » » »
» 29000 » »	102 » » »
» 28000 » »	104 » » »
» 27000 » »	106 » » »
» 26000 » »	108 » » »
» 25000 » »	110 » » »
» 24000 » »	112 » » »
» 23000 » »	114 » » »
» 22000 » »	116 » » »
» 21000 » »	118 » » »
» 20000 » »	120 » » »
» 19000 » »	122 » » »
» 18000 » »	124 » » »
» 17000 » »	126 » » »
» 16000 » »	128 » » »
» 15000 » »	130 » » »
» 14000 » »	131 » » »
» 13000 » »	132 » » »
» 12000 » »	133 » » »
» 11000 » »	134 » » »
» 10000 » »	135 » » »

(3) Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen können die Obersten Landesbehörden für einzelne bestimmt begrenzte Gebiete den Betriebswert anderweit bis zu 10 v. H. höher oder niedriger festsetzen sowie auch für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 *R.M.* einen Betriebswert bestimmen.

(4) Für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 *R.M.* bleibt — unbeschadet der Vorschrift in Abs. 3, 5 — die Festsetzung des Betriebswerts vorbehalten. Wird über einen solchen Betrieb das Entschuldungsverfahren eröffnet, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Betriebsinhabers die nach Artikel 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zulässigen Anordnungen zu treffen.

(5) Für gärtnerische Betriebe wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt.

(6) Ist ein Einheitswert für den 1. Januar 1931 nicht festgestellt, so wird der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt.

(7) Sind in den Fällen des § 29 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) die Anteile der mehreren Eigentümer am Gesamtwert nicht festgestellt worden, so hat sie das Finanzamt auf Antrag der Entschuldungsstelle nachträglich festzustellen; die Feststellung ist endgültig.

(8) Ist eines von mehreren zu einem Betrieb gehörenden Grundstücken, für das ein besonderer Einheitswert nicht festgestellt ist, mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast belastet, so wird für die Frage, ob und inwiefern das Recht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, der Betriebswert auf Antrag der Entschuldungsstelle von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt endgültig festgesetzt.

Artikel 2

(1) Als für die Verzinsung und Tilgung der nach dem Vergleichsvorschlage verbleibenden Schulden zur Verfügung stehender Betrag (Zinsleistungsgrenze, § 28 des Gesetzes) gilt ein Zwanzigstel des Betriebswerts. Auf Antrag des Betriebsinhabers, der Entschuldungsstelle oder eines Gläubigers kann die Zinsleistungsgrenze endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt bis zu 25 v. H. höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Betriebes dies erfordern. Dabei ist gegebenenfalls insbesondere ein Über- oder Unterbestand an Betriebsmitteln und der Zustand der Forst sowie die Laifache zu berücksichtigen, daß zu dem Betriebe auch hinzugepachtete Grundstücke gehören.

(2) Bei gärtnerischen Betrieben erfolgt die Festsetzung der Zinsleistungsgrenze auf Antrag der Entschuldungsstelle endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Finanzamt.

Artikel 3

Grundstückswert im Sinne des § 93 Abs. 1 des Gesetzes ist der Betriebswert.

Berlin, den 5. Oktober 1933.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

36 IV

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1933

Nr. 123

Inhalt: Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes. Vom 1. November 1933 S. 797

Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes. Vom 1. November 1933.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird folgendes verordnet:

I. Errichtung der Kammern

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten die im folgenden genannten Vereinigungen die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den beigefügten Bezeichnungen:

1. das Reichskartell der deutschen Musikerschaft e. B.:
Reichsmusikkammer,
2. das Reichskartell der bildenden Künste:
Reichskammer der bildenden Künste,
3. die Reichstheaterkammer:
Reichstheaterkammer,
4. der Reichsverband der deutschen Schriftsteller e. B.:
Reichsschrifttumskammer,
5. die Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse:
Reichspressekammer,
6. die Nationalsozialistische Rundfunkkammer e. B.:
Reichsrundfunkkammer.

§ 2

Die im § 1 aufgezählten Kammern werden gemeinsam mit der Reichsfilmmutter zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt, die die Bezeichnung Reichskulturkammer trägt.

§ 3

Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des

Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.

Besondere Aufgaben, die der Reichskulturkammer und ihren Einzelkammern übertragen werden, kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmen. § 7 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

II. Kammerzugehörigkeit

§ 4

Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Einzelkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist.

Verbreitung ist auch die Erzeugung und der Absatz technischer Verbreitungsmittel.

§ 5

Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist:

1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,
2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Ton der Öffentlichkeit übermittelt wird.

§ 6

Für den Begriff der Mitwirkung im Sinne des § 4 ist es unerheblich, ob die Tätigkeit ausgeübt wird:

- a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
- b) durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,

- c) durch Reichsangehörige oder Ausländer,
 d) durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt.

§ 7

Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede Art der Vervielfältigung gleich, die ihm nach § 2 Abs. 2 des Schriftleitergesetzes gleich zu achten ist.

§ 8

Die Herstellung von Vortragsunterlagen gilt nicht als Verarbeitung von Kulturgut im Sinne dieser Verordnung.

§ 9

Der Präsident der Einzelkammer kann bestimmen, daß bestimmte Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer im § 4 bestimmten Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen.

§ 10

Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

III. Kammerverfassung

§ 11

Präsident der Reichskulturkammer ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er ernannt einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer. Die Präsidenten der Einzelkammern bilden einen Beirat der Reichskulturkammer (Reichskulturrat). Die Stellvertreter des Präsidenten der Reichskulturkammer sowie die Geschäftsführer der Reichskulturkammer haben Zutritt zu den Verhandlungen des Reichskulturrats und können sich an der Beratung beteiligen.

Gesetzlicher Vertreter der Reichskulturkammer ist der Präsident, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 12

Bei der Reichskulturkammer kann ein Reichskulturjenat errichtet werden, in den vom Präsidenten hervorragende, um Volk und Kultur verdiente Persönlichkeiten berufen werden.

§ 13

Der Präsident der Reichskulturkammer ernannt für jede Einzelkammer einen Präsidenten. Diesem steht ein Präsidialrat zur Seite, dem mindestens zwei Mitglieder angehören. Auch die Mitglieder des Präsidialrates werden vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt. Der Präsident bestimmt aus den Mitgliedern des Präsidialrats einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer.

Gesetzlicher Vertreter der Einzelkammern ist der Präsident, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 14

Dem Präsidenten der Einzelkammer steht ein Verwaltungsbeirat zur Seite, der aus Vertretern der einzelnen von der Kammer umfaßten Gruppen besteht.

Der Verwaltungsbeirat wird vom Präsidenten einberufen. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Er kann Anträge beim Präsidenten stellen.

Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats werden vom Präsidenten berufen und abberufen.

§ 15

Die Einzelkammern gliedern sich in die Fachverbände oder Fachschaften für die von ihnen umfaßten Tätigkeitszweige. Durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel- und zur Reichskulturkammer.

Unmittelbare Mitgliedschaft zu einer Einzelkammer ist nur beim Fehlen eines geeigneten Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Präsident der Einzelkammer. Er kann verlangen, daß sich Personen, die der Kammer angehören müssen, zu einem Fachverband oder einer Fachschaft zusammenschließen.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Reichskulturkammer ist nicht möglich.

§ 16

Der Präsident der Einzelkammer entscheidet auf Antrag eines Fachverbandes über dessen Aufnahme in die Kammer. Er muß die Aufnahme verfügen, wenn

- für die Angehörigen des Verbandes die Voraussetzung des § 4 gegeben ist,
- die Satzung der Vorschrift des § 20 entspricht und
- der Fachverband zur Erfüllung der ihm zu übertragenden Aufgaben nach dem Ermessen des Präsidenten instande ist.

§ 17

Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Fachverband die Entscheidung des Präsidenten der Reichskulturkammer anrufen. Der Präsident der Reichskulturkammer hat ferner zu entscheiden, wenn zwischen mehreren Einzelkammern über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme eines Fachverbandes in eine der Kammern eine Meinungsverschiedenheit besteht.

§ 18

Wer eine der im § 4 bezeichneten Tätigkeiten ausübt, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, hat Anspruch auf Aufnahme in den zuständigen Fachverband und kann, wenn ihm die Aufnahme verweigert wird, die Entscheidung des Präsidenten der zuständigen Kammer anrufen. Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden, wenn der Fall des § 10 vorliegt.

§ 19

Der Präsident der Reichskulturkammer gibt der Reichskulturkammer eine Satzung. Der Präsident der Einzelkammer gibt der Einzelkammer eine Satzung, die der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedarf.

§ 20

Fachverbände müssen ihre Satzungen dem Reichskulturkammergesetz, den Durchführungsverordnungen zu ihm und der Satzung der Kammer anpassen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Einzelkammer. Der Präsident der Einzelkammer kann die Einsetzung und Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände oder ihrer Landesverbände verlangen.

§ 21

Der Präsident der Reichskulturkammer entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Präsidenten mehrerer Einzelkammern. Er kann die Entscheidung über Angelegenheiten an sich ziehen, die mehreren Kammern gemeinsam sind, auch wenn unter ihnen keine Meinungsverschiedenheit besteht.

§ 22

Der Präsident der Reichskulturkammer kann Entscheidungen der Einzelkammern aufheben und die durch sie geregelte Angelegenheit zur eigenen Entscheidung an sich ziehen.

§ 23

Der Präsident der Reichskulturkammer stellt den Haushaltplan der Reichskulturkammer auf. Die Präsidenten der Einzelkammern stellen den Haus-

haltplan der Einzelkammern auf, der der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedarf.

§ 24

Alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der Kammern sind zu Beiträgen verpflichtet. Die Bestimmungen über die Beitragserhebung sind dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen, der sich gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Reichsminister der Finanzen ins Benehmen setzt.

Wer mehreren Kammern angehört, ist insgesamt zu keinem höheren Beitrag verpflichtet als zum Höchstbeitrag, den er in einer dieser Kammern zu zahlen hätte.

Die Kosten der Reichskulturkammer werden durch Umlagen unter den Einzelkammern erhoben.

IV. Kammeraufgaben

§ 25

Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festlegen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen. Durch diese Anordnungen dürfen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden.

Entscheidungen nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Rundfunkhandels bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers.

§ 26

Maßnahmen auf Grund des § 25 begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 27

Der Verkehr der Reichskulturkammer und der Einzelkammern mit der Reichsregierung darf nur durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda stattfinden.

§ 28

Die Präsidenten der Einzelkammern können Ordnungsstrafen gegen jeden festsetzen,

- der entgegen der Vorschrift des § 4 dieser Verordnung nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt,

2. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt,
3. der als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.

§ 29

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, § 4 dieser Verordnung sowie die von der Reichskulturkammer oder den Einzelkammern gemäß § 25 erlassenen Anordnungen auf Erfordern durchzuführen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Reichskulturkammer und den Einzelkammern Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 30

Beiträge zu den Kammern werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben. Ordnungsstrafen der Kammern werden nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen geltenden Bestimmungen beigetrieben.

V. Schlußbestimmungen

§ 31

Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933

(Reichsgesetzbl. I S. 483) und der Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben unberührt, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

§ 32

Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1, 32, 33a, 33b, 35b, 43, 49, 55 bis 63 und der Titel VI und VIa der Gewerbeordnung finden keine Anwendung, soweit sie mit den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes, den Bestimmungen dieser Verordnung oder den gemäß § 25 erlassenen Anordnungen im Widerspruch stehen.

§ 33

Den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Berlin, den 1. November 1933.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei geforderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfelligen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Friedrich-Wilhelms
Universität

Tg.-Nr. 671/33

Berlin, den 3. August 1933
C 2, Kaiser-Franz-Joseph-Platz

Der Führer des Verbandes der Deutschen Hochschulen teilt mir mit, daß der Hinterbliebenen-Ausschuß folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. „Wer nur beurlaubt ist, bleibt Mitglied der Kasse. Die durch das Beamtengesetz ausgeschiedenen Mitglieder bleiben noch bis zum 30. September 1933, Mitternacht, ordentliche Mitglieder der Hinterbliebenen-Unterstützungskasse, vorausgesetzt, daß sie ihren Mitglieds-Beitrag für das laufende Semester bezahlt haben. Die beurlaubten Herren bleiben unter den gleichen Voraussetzungen Mitglieder bis zum Ende des Semesters, in dem die Entscheidung über ihr endgültiges Ausscheiden getroffen ist.“
2. „Von den ordentlichen Mitgliedern der Kasse muß verlangt werden, daß sie ab 1. 4. 33 gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und des Hinterbliebenen-Ausschusses in Danzig (Oktober 1932) ihre Beiträge zum Verbands der Deutschen Hochschulen entrichten.“

Zu 2. teilt der Führer des Verbandes der Deutschen Hochschulen noch mit, daß eine Nichtbefolgung des Beschlusses seitens einzelner Mitglieder zu gegebener Zeit Anlaß zu einer Herabsetzung der Leistungen der Kasse gebe.

Der Rektor
I. V.
Lüders.

An die
Mitglieder des Lehrkörpers der
Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin.